

Ueber
Geständniß und Widerruf

in

S t r a f s a c h e n

und das

dabei zu beobachtende Verfahren

von

D. Carl August Tittmann

Königlich Sächsischem Hof- und Justiz-Rathe
in Dresden.

H a l l e,

bei Hemmerde und Schwetschke

1810.



Seinem
vieljährigen Freunde
und
Schwager

Johann Friedrich Wilhelm
von Brandenstein

Königlich Sächsischem Hof- und Justiz-Rathe
in Dresden

aus
inniger Liebe

gewidmet.

V o r r e d e.

Der Widerruf des Geständnisses eines Angeschuldigten, ist öfters so beschaffen, daß sich die Ueberzeugung von der Nichtigkeit desselben, einem Jeden aufdringen muß. Manchem verständigen Manne würden Aeusserungen eines Zweifels dabei, nur Scherz dünken, manchem Anderen würde es zum wenigsten sonderbar vorkommen, daß es noch eines besondern Beweises dieser Nichtigkeit bedürfen könne. Ganz anders muß der praktische Jurist denken, namentlich derjenige, dem der Vortrag einer solchen Sache zur Entscheidung zugefallen ist. Ihm bleibt es stets höchst wichtig, sich die Gründe der Nichtigkeit dieses Widerrufs recht

vollständig und bestimmt zum Bewußtseyn zu bringen, besonders, wenn es das Leben oder den Tod des Widerrufenden gilt. In einem solchen Falle befand sich unlängst der Verfasser. Die nachfolgenden Bogen liefern die Resultate seiner Betrachtungen, durch welche er vor Abgabe seines Gutachtens, sein Gewissen zufrieden zu stellen bemüht war. Ob man sie hart oder gelinde finden werde, ist dem Verfasser gleichgültig, dagegen würde er sich herzlich freuen, wenn man ihnen Richtigkeit zugestehen müßte.

Dresden,

am 17. Decbr. 1809.

Carl August Tittmann.

I n h a l t.

I. Kapitel. Von dem Geständnisse.

Allgemeine Begriffe. §. 1.

Von den *materiellen* Erfordernissen eines Geständnisses. §. 2.

Ob der Bekennende die Umstände des Verbrechens *selbst* angeben müsse? §. 3.

Von den *formellen* Erfordernissen eines Geständnisses. §. 4.

Von den Wirkungen eines Geständnisses überhaupt. §. 5.

Ob die Gültigkeit eines Geständnisses die Ausmittlung der Spuren der That erfordere? §. 6.

Positive Gesetze hierüber. §. 7. 8. u. 9.

Nützlichkeit der in den positiven Gesetzen hierüber vorhandenen Vorschriften. §. 10.

Nähere Bestimmung des Umfangs dieser Vorschriften. §. 11.

Ob man bei vorhandenem Geständnisse auch noch die äußere Thatsache des Verbrechens aufgefunden haben müsse? §. 12.

Ältere Urtheilssprüche hierüber. §. 13.

Ueber *aufsergerichtliche* Geständnisse. §. 14.

Von dem Geständnisse, das vor dem *unzuständigen Richter* abgelegt worden ist. §. 15.

Von dem *eingeschränkten* oder qualificirten Geständnisse, ins besondere von der Verbindlichkeit zum Beweise der dabei geschehenen Einreden. §. 16.

II. Kapitel. Von dem Widerruf eines Geständnisses. S. 48. u. f.

Allgemeine Bemerkungen über den Widerruf. §. 17.

Der Widerruf eines Geständnisses hat an und für sich keine Gültigkeit. §. 18.

Anzählung der Erfordernisse zur Berücksichtigung eines Widerrufs. §. 19.

Nähere Bestimmung dieser Erfordernisse. §. 20-24.

Ob der Widerruf auch dann mit Gründen unterstützt werden müsse, wenn er *sogleich* nach dem

Geständnisse geschah? Ob das Ableugnen, der zuvor eingestandenem Umstände im *articulirten* Verhör, wenn es Berücksichtigung verdienen soll, ebenfalls mit Gründen unterstützt seyn müsse? §. 25.

Von dem Gerichtsbrauche und den allgemein-positivgesetzlichen Bestimmungen über den Widerruf. §. 26.

Provincialgesetze über den Widerruf. §. 27.

Bestimmungen über den Widerruf in den Entwürfen zu Strafgesetzbüchern. §. 28.

Resultat. §. 29.

III. Kapitel. Von dem gerichtlichen Verfahren bei dem Geständnisse und Widerruf. S. 99.

Von dem Verfahren bei einem Geständnisse. §. 30.

Von dem Verfahren bei dem Widerruf eines Geständnisses:

I) wenn der Widerruf *vor Einholung eines Urtheiles* erfolgt. §. 31.

II) oder *nach bereits eingegangenem Strafurtheile*, aber *noch vor dem Halsgerichte*. §. 32-34.

— X —
III) oder erst *in dem Halsgerichte*. §. 35-41.

IV) oder *nach dem Halsgerichte*. §. 42.

Anhang. Entscheidungsgründe zu einem von dem Schöppenstuhle zu Wittenberg im Monat Septbr. 1808. gesprochenen Urtheile. S. 130.

Erstes Kapitel.

Von dem Geständnisse.

§. I.

Die *Erklärung eines Angeschuldigten, daß das, was ihm Schuld gegeben wird, wahr sey, oder daß er die strafbare Handlung begangen habe, heißt Geständniß*. Ein jedes mit den ihm nöthigen materiellen und formellen Eigenschaften versehene Geständniß, *ist für wahr anzunehmen*. Der Grund hiervon liegt in der Natur des Menschen. Sie hat ihm schon dagegen Abneigung eingeflößt, sich von seinen Mitbürgern als den Urheber schlechter und lasterhafter Handlungen erkennen und erklären zu lassen; sie hat ihm aber noch mehr Abscheu gegen körperliche Leiden selbst gegeben. Daher leugnet in der Regel jeder Verbrecher, bis ihm entweder Gewissensdrang, oder die Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit seines Leugnens die Ablegung des Geständnisses abnöthigt. Das Geständniß eines Verbrechens muß mithin für wahr angenommen werden, weil sich kein vernünftiger Mensch eine Handlung andichtet, die ihm ein Uebel zuzieht, oder die ihn

gar in einen Nachtheil setzt, durch den er in der Verfolgung seiner Zwecke gestört wird, ein Satz, der, weil er aus dem angeborenen Triebe der Selbsterhaltung unmittelbar entspringt, eben so unwiderlegbar als unbezweifelt ist a). Er ist darum noch für desto gültiger anzusehen, weil der Bekennende die beste Wissenschaft von der Sache haben muß und Täuschung dabei um so weniger als möglich gedacht werden kann, je mehr das Geständniß, von dem hier die Rede ist, Handlungen betrifft, über welche auch der ungebildeteste Mensch zu urtheilen im Stande ist b). Der Einwurf dagegen, daß niemand Zeuge in seiner eignen Sache seyn könne c), leidet bloß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, wenn jemand ein Zeug-

a) *Kleinschrod*, über das Geständniß, als Beweismittel in peinl. Fällen: §. 2. im *Archiv des Criminalrechts*. IV. Bd. IV. St. No. III. S. 84. von *Soden*, Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands. Th. II. (d. 2te Aufl.) §. 564. *Eisenhart*, Preisschrift: im *Archiv des Criminalrechts*. III. Bd. I. St. S. 108. *Cremati*, de jure Criminali. Libr. III. Cap. XXVII. §. 13. *Grolman*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. (2. Aufl.) §. 438.

b) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 85. und *Grolman*, Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. I. B. 5. St. S. 239. u. f.

c) *Filangieri*, System der Gesetzgebung. III. B. X. Cap. im 3ten Bande der Uebersetz. S. 132. *Paul Risi*, animadversiones ad criminalem jurisprudentiam pertinentes. (ex edit. *Fischeri*) Jen. 1790. p. 20. u. f. *I. P. Brissot de Warville*, théorie des loix criminelles. Tom. II. p. 96. u. f. M. vergl. auch *Joh. Sam. Stryck*, de allegatione propriae turpitudinis. Hal. 1700. in Dessen Dissertatt. Vol. XI. No. 17. *Leyser*, Spec. 561. med. 2.

niss zu seinem Vortheile ablegt. Hier, ist davon gar nicht die Rede, indem vielmehr gerade das Gegentheil geschieht und wie gesagt, eben daraus ein so ganz vorzüglicher Grund der Glaubwürdigkeit entsteht d). Freilich sind auch Fälle denkbar, wo es dem Bekennenden mehr Gewinn ist, oder scheint, Strafe zu leiden, als sich nicht schuldig anzuklagen. Allein dieß kann und darf nicht vermuthet werden, denn es ist dieß nur eine *seltene* Ausnahme, deren *Möglichkeit* die Regel nicht ungültig machen kann. Möglichkeiten giebt es nämlich überall, und wenn man die Möglichkeiten berücksichtigen wollte, so würde man keinem Beweismittel trauen dürfen, denn alle, so viel ihrer auch immer nach den Gesetzen zur Wirkung eines vollen juristischen Beweises für hinreichend erklärt worden sind, lassen die Möglichkeit der Täuschung zu.

§. 2.

Die Erfordernisse eines vollgültigen Geständnisses sind, wie die der Aussagen eines Zeugen, theils *matereille* theils *formelle*. Die *materiellen* Erfordernisse sind folgende: I) der Gestehende muß die Wahrheit sagen können. Er muß sich also zu der Zeit sowohl, wo sich der Vorfall, über welchen er sich äußert, ereignete, als auch zu der Zeit, wo er das Bekenntniß ablegte, in einer Ge-

d) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 53. S. 83. u. f. *Chrstph. Carl Stübel*, über den Thatbestand der Verbrechen etc. Wittenberg. 1805. §. 201. u. f.

müthslage befunden haben, in welcher er über die Sache richtig urtheilen und sich gehörig äußern konnte e). Er darf also weder wahn- sinnig, noch betrunken gewesen seyn, auch muß er zu jenen Zeiten überhaupt die Urtheilskraft besessen haben, welche zur richtigen Erkenntniß des Vorganges, über den er das Geständniß ablegt, gehört (§. 6.). Das Alter des Bekennenden hingegen, kommt hierbei nur in so fern in Anschlag, in so fern es überhaupt nur noch die Jahre der Kindheit umschließt. Denn nur in diesen kann dem Bekennenden kein richtiges Urtheil beigelegt werden, dagegen versteht es sich von selbst, daß es ganz einerlei sey, ob der Bekennende die Jahre der Mündigkeit erreicht habe oder nicht, weil auch der Unmündige Verstand genug besitzt, über strafbare Handlungen und seine Thätigkeit bei denselben, zu urtheilen. II) Der Bekennende muß sein Geständniß *ernstlich* ablegen und mithin *die Wahrheit sagen wollen*. Daß er diese Absicht bei einem Geständnisse wirklich habe, dafür wird die Vermuthung durch die nachtheiligen Folgen begründet, welche dasselbe dem Bekennenden zuzieht (§. 1.). Diese Vermuthung kann nur dann wegfallen, wenn ein anderer Zweck, als der, die Wahrheit zu sagen, *offenbar* ist, z. B. daß jemand die Schuld auf sich genommen hat, um einen Andern

e) Kleinschrod, a. a. O. §. 11. S. 107. u. f. Grolman, a. a. O. §. 442.

in Strafe zu bringen oder von derselben zu befreien, um sich durch die Strafe gewisser wirklicher oder eingebildeter Leiden zu entziehen u. s. w. So lange aber solche Umstände nicht offenbar sind, so lange muß auch der Wille die Wahrheit zu sagen bei dem Bekennenden angenommen werden. Wie diese Zwecke bei einem Geständnisse offenbar werden können, wird weiter unten (§. 21) gesagt werden. III) Das Geständniß selbst, muß *deutlich* und *bestimmt* gethan werden, so, daß es keiner vielfachen Auslegung fähig ist, f), und daß man im Gegentheil mit Zuverlässigkeit sehen könne, was und wie viel der Antwortende eingestehe g). Indessen be-

f) Auch ein bloßes Ja ist hinreichend, sobald nur die Frage, auf die es erfolgte, nicht unter die unerlaubten Suggestiv- oder eingegebenen Fragen gehört. M. vergl. mein Handb. der Strafrechtswissenschaft. Th. IV. §. 748. Bei einem Bekenntnisse, das auf die Inquisitionalarartikel gethan wird, kommt dieß täglich vor und Niemand zweifelt an der Gültigkeit des Geständnisses. Man denke z. B. wenn es bei den vorhergegangenen Untersuchungen des Richters, durch Zeugen, Geständnisse der Mitschuldigen u. s. w. sehr wahrscheinlich geworden ist, daß der Inquisit jemanden zu einem Morde gedungen habe und diesem dann die Fragen vorgelegt werden: *Hast du dem NN. 50 Thlr. baar Geld u. s. w. gegeben? Hast du ihm nicht noch 100 Thlr. versprochen, wenn der Mord vollbracht seyn würde?* u. dergl. Das Geständniß würde vollkommen und deutlich bestimmt seyn, ungeachtet von dem Inquisiten nichts als ein bloßes Ja darauf erwidert worden seyn sollte. M. vergl. indessen Grolman, a. a. O. §. 439.

g) M. vergl. Sam. Fr. Willenberg, de inefficaci criminis confessione. Gedan. 1721. Bauer, Grundsätze des Criminalprocesses. Marburg. 1805. §. 144. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts. §. 685.

darf es zu einem bestimmten und deutlichen Geständnisse keiner *sprachrichtigen* Worte, vielmehr sind auch andere hinreichend, welche das nur im Zusammenhange und in Beziehung auf andere Vorgänge andeuten, was jene unmittelbar ausdrücken *h*). Das *Stillschweigen* aber des Angeschuldigten auf Vorwürfe, die ihm von dem Richter gemacht werden, die Berufung auf eine Urkunde, welche das Geständniß der That enthält, u. dergl. macht kein Geständniß aus, weil es bei diesem allen an der *ausdrücklichen* Erklärung, daß man schuldig sey, fehlt, worauf doch der Begriff eines *Geständnisses* beruht *i*).

h) So kann es z. B. vollkommen als ein deutliches und bestimmtes Bekenntniß angesehen werden, wenn ein Morddinge einräumt, er habe von dem Gedungenen verlangt, ihm die erschlagene Person *abzunehmen, wegzuschaffen* u. s. w. — Die Umstände müssen aber freilich allemal für die Richtigkeit der Erklärung sprechen.

i) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 9. S. 102. u. f. In Fällen, wo keine Todesstrafe bevorsteht, nimmt man jedoch das Stillschweigen gewöhnlich für gleichgeltend mit dem Geständnisse, und drückt diels in den Urtheilen durch die Worte: *wie er nicht abradig seyn können*, aus. Die Antwort: *ich weiß nicht*, auf Fragen über Gegenstände, welche man unmöglich vergessen haben kann, ist nicht viel anders, als Stillschweigen. Im Fall sich der Richter einmal eine solche Frage hat gefallen lassen und die Umstände sonst noch Gründe angeben, so kann man nichts dagegen haben, wenn man solche Antworten wo nicht für Bekenntnisse, doch wenigstens für Aeußerungen annimmt, welche zum Nachtheil des Aeußernden erklärt werden können und Strafe darauf mit gründet. M. vergl. übrigens: c. 43. de reg. jur. in 6. L. 142. π. de R. I. *Adr. Beier*, de confessione et inficiatione tacita. Jen. 1667. *Iust. Christ. Iden*, Tract. de

Das Bekenntniß einer Missethat muß freilich mit der Erzählung der Umstände, unter welchen sie verübt ward, verbunden seyn, in dessen ist es doch nicht nothwendig; daß sie *der Bekennende selbst* anführe, oder daß sie dem Richter zuerst durch den Angeschuldigten bekannt werden *k*). Das Bekenntniß wird dadurch bloß *bestärkt*, nicht aber an und für sich *begründet*. Anders wird auch die Sache in der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* nicht angesehen. Sie weist zwar die Richter in mehreren Artikeln ausdrücklich darauf an, sich bei dem bloßen Geständnisse des Angeschuldigten nicht zu begnügen, sondern nach allen und jeden Umständen zu fragen, welche zur Bekräftigung der Wahrheit dienen können *l*). Auch heißt es hierauf *m*): „Item so obgemelt Fragstück auf Bekenntniß die auf

jure silentii. Hannov. 1740. §. 44. u. 45. *Obr. Herr. Breuning*, Progr. an fida confessio praestet indicium ad inquisitionem specialem. Lips. 1777. *Matthaeus*, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 9. *Quistorp*, a. a. O. §. 679. *Cremani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 4. *Dorn*, praktischer Commentar über das peinl. Recht. §. 354. S. 287. *Wernher*, P. I. Obs. 72. P. VIII. Obs. 114. und Tom. III. P. I. Obs. 72. *Glück*, Erläuterungen der Pandecten. Th. IV. §. 290. S. 88. u. f.

k) Gewöhnlich wird das Gegentheil angegeben. M. vgl. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 2. S. 86. *Quistorp*, a. a. O. §. 680. *Gralman*, a. a. O. §. 439. Bestimmt erklärt sich dagegen *Stübel*, über den Thatbestand etc. §. 221. *Bauer*, Grunds. des Criminalprocesses. §. 144. Note b.

l) Art. 48 - 53.

m) Art. 54. d. P. G. O.

„oder ohne Marter geschicht gebraucht werden, So soll alsdann der Richter an die End schicken und nach den Umständen, so der Gefragt, der bekannten Missothat halber erzählt hat so viel zu Gewisheit der Wahrheit dienstlich, mit allen Fleiß fragen lassen ob die Bekenntniß der obberührten Umstände wahr seyn oder nicht, denn so einer anzeigt die Maß und Form der Missethat als vor zum Theil gemeldet ist und sich *dieselben Umstände* also erfinden, so ist daraus wohl zu merken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat, *sonderlich* so er solch Umstände sagt, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kann.“ Mit diesem Artikel steht ein anderer ⁿ⁾ in Verbindung, in welchem verordnet wird: „Item so auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halb, *peinlich Fragfüggenommen* auch auf Bekenntniß des Gefragten wie das selbig alles in den vorgehenden Artikeln klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage beschiebt, und in derselben bekennter That halb *solche* Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kundt ^{o)}, alsdann ist derselben Bekenntniß

n) Art. 60. d. P. G. O.

o) Aus der Vergleichung des 54. und 60. Art. ergibt sich, daß die P. G. O. bei einem freien Geständnisse bloß die Uebereinstimmung einiger Thatsachen mit dem Bekenntnisse überhaupt verlange, bei einem auf die Tortur erfolgten Geständnisse aber die Uebereinstimmung mit solchen Thatsachen erfordere, die kein Unschuldiger angeben können.

„unzweifelich beständiger Weis zu glauben und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu urtheilen etc.“ Alles dieß aber beweist nichts weiter, als daß sich nur die Richter auch nach erfolgtem Geständnisse noch, mit möglichster Genauigkeit nach dem Daseyn der bei dem Bekenntnisse angegebenen Thatsachen erkundigen sollen, auch daß sie auf diese Thatsachen einen besondern Werth legen sollen, weil sie die Wahrheit des Bekenntnisses bestätigen, zumal wenn sie von der Art sind, daß sie kein Unschuldiger zu wissen und anzugeben im Stande gewesen seyn würde. Daß aber ein *Bekenntniß* selbst mit der Angabe aller Umstände verbunden seyn, oder daß der Bekenntende dem Richter selbst die bei dem Verbrechen vorgekommenen Thatsachen angeben müsse, dieß wird nirgends erfordert. Das Gegentheil ergibt sich vielmehr ganz bestimmt aus den bereits angeführten 48—53. Artikeln, in welchen den Richtern ausdrücklich aufgegeben wird, dem Bekenntenden die Nebenumstände *abzufragen*.

§. 4.

Zu den *formellen* Erfordernissen eines Geständnisses gehört 1) daß dasselbe frei und ungewungen gethan sey, weil sich sonst die Erdichtung als ein Mittel zur Beseitigung des Zwanges, als eines schon gegenwärtigen Uebels erklären läßt p). Dieß scheint zwar nach

p) Grolman, a. a. O. §. 439.

der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* nicht erfordert zu werden, da sie die Tortur als Mittel zu Bewirkung eines Geständnisses zulässt *q)*. Allein das Gegentheil ergibt sich theils daraus, daß die eingehenden oder suggestiv-Fragen ausdrücklich verboten werden *r)*, theils aus der bestimmten Vorschrift *s)*: „Item die peinlich Frage soll nach „Gelegenheit des Argwohns der Person — fürgenommen werden, und soll die Sag des Gefragten nit angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.“⁴⁶ Da indessen ein erzwungenes Geständniß ebenfalls wahr seyn kann, so legt man auch demselben mit allem Rechte vollen Glauben bei, wenn der Bekennende Thatsachen dabei angeführt hat, welche wirklich wahr befunden worden und welche kein Unschuldiger wissen kann *t)*, weil sich in diesem Falle das Geständniß ohne dessen Wahrfähigkeit nicht denken läßt, man müßte denn was sich von selbst widerspricht, dem Angeschuldigten Allwissenheit zuschreiben *u)*. Dasselbe gilt auch, wenn das Geständniß durch eingehende Fragen, durch unerlaubte Ver-

q) Art. 45. u. 46.

r) Art. 56.

s) Art. 58.

t) M. vergl. die im vorigen §. ausgezogenen Worte des 60. Art. d. *P. G. O.* Kleinschrod, a. a. O. §. 17. S. 119. Wernher, P. III. Obs. 110.

u) Stübel, über den Thatbestand etc. §. 221. Not. b.

sprechungen oder durch andere unzulässige Mittel vom Richter bewirkt worden seyn sollte *v)*. Sollten dritte Personen (nicht der Richter) solche unerlaubte Mittel, den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, angewendet haben, so kann diels die Glaubwürdigkeit derselben ebenfalls nur in so fern aufheben, in sofern die mit dem Bekenntnisse angegebenen Umstände widersprechend befunden werden, oder ein wirklicher Zwang ausgeübt worden ist; der das Geständniß förmlich erpreßt hat *w)*. Das Geständniß muß ferner II) vor dem zuständigen Richter gethan seyn. Ein aufsergerichtliches Geständniß ist nur in Rücksicht des Bekennenden ein Geständniß, für die Untersuchung selbst ist es keins. Daher hat es auch für diese nicht als solches, sondern nur in so fern Wirkung, als zwei gültige Zeugen die aufsergerichtliche Aeußerung des Angeschuldigten für wahr erklären. Es kömmt mithin bei demselben der Zeugenbeweis, nicht sowohl das Geständniß, in Betrachtung, weil die Worte des Bekenners dem Richter nicht durch unmittelbare Aeußerung,

v) M. vergl. mein *Handbuch der Strafrechtswissenschaft*, Th. IV. §. 748. u. 749.

w) Mein *Handb. d. Strafrechtswissensch. etc.* a. a. O. §. 749. Daß einem Geständnisse kein Grund der Unglaubwürdigkeit entgegen stehe, wenn dasselbe durch einen äußern Zufall, wie z. B. durch einen Traum des des Inquisiten u. s. w. veranlaßt worden ist, ist keinem Zweifel unterworfen. M. vergl. *Joh. Christ. Friedr. Meister*, Urtheile und Gutachten in peinl. und andern Strafsachen, Frankf. a. d. O. 1808. No. XXI. S. 337.

sondern nur durch mündliche oder schriftliche Ueberlieferung zugebracht werden *). Ein Bekenntniß ferner, das vor dem *unzuständigen* Richter abgelegt ist, gilt nicht viel mehr, als ein außergerichtliches, indem es überhaupt bei jeder Handlung, welche zur Verurtheilung eines Angeschuldigten volle Kraft haben soll, der Zuständigkeit des Richters bedarf †). Das Geständniß muß endlich III) *vor besetzter Gerichtsbank abgelegt seyn*, weil dasselbe zu den Haupthandlungen im Strafprocesse gehört, welche nur dann volle Gültigkeit haben, wenn sie vor besetzter Gerichtsbank erfolgt sind ‡).

§. 5.

Was die *Wirkungen* eines vollgültigen Geständnisses betrifft, so ist schon gleich zu Anfange bemerkt worden, daß es in seinem ganzen Umfange für wahr anzunehmen sey. Es stimmen auch alle Rechtsgelehrte darinne vollkommen überein, daß es zur Begründung der härtesten Strafen hinreichend sey, oder den sogenannten vollen historischen

Beweis hervorbringe a). Die *Peinliche Gerichtsordnung* nimmt dies ausdrücklich an. Diefs beweisen die Worte: „soll jemand entlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, *das mußs aus eignen Bekennen, oder Beweigung — beschehen* und nit auf Vermuthung oder Anzeigung b):“ ferner: „denn so einer anzeigt die Maß und Form der Missethat — und sich dieselben Umstände also erfinden, *so ist daraus wohl zu merken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat* c):“ und „so — auf Bekenntniß des Gefragten — Erkundigung und Nachfrage beschicht, und in derselben bekannter That halb solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kundt, *alsdann ist derselben Bekenntniß unzweifelich und beständiger Weis zu glauben* und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu urtheilen d).“ Dasselbe bestimmen die Römischen Gesetze. „*Observare curabis, ne quis homicidarum, veneficorum, maleficorum, adulteriorum, itemque eorum, qui manifestam violentiam commiserunt, ar-*

a) *von Globig*, Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. Regensburg. 1806. Th. II. S. 121, u. f. *Cremani*, de jure crimin. Libr. III. Cap. 27. §. 7.

y) *Böhmer*, z. 52. Art. d. P. G. O. §. 1. *Matthaeus*, de criminibus, Libr. 48. Tit. XVI. Cap. 1. n. 5. u. 7. *Quistorp*, a. a. O. §. 682. *Grolman*, a. a. O. §. 439. mein *Handb. d. Strafrechtswissenschaft* etc. Th. IV. §. 656.

z) M. vergl. den 17. u. 31. Art. d. P. G. O. *Quistorp*, a. a. O. §. 680. und mein *Handb. d. Strafrechtsw.* etc. Th. IV. §. 654.

a) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 13. *Stübel*, üb. den Thatbestand etc. §. 204. *Oldecop*, Decades III. Quaest. ad process. crimin. necessar. Dec. II. Qu. 5. *Boehmer*, z. 22. Art. d. P. G. O. §. 1. *Cremani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXVII. §. 1. 13. 14. u. 16. *Banniza*, delin. jur. crim. P. II. §. 394. *Feuerbach*, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 587.

b) Art. 22. d. P. G. O.

c) Art. 54. d. P. G. O.

d) Art. 60. d. P. G. O.

„*gumentis convictus, testibus superatus; voce etiam propria vitium scelusque confessus, audiatur appellans e)*“ ferner: „*Servos, qui fecisse violentiam confessionibus testium aut propriis docebuntur, si id inscio domino commiserint: postremo supplicio deditos luere perpetrata censemus f)*“ und: „*Qui sententiam laturus est, temperamentum hoc teneat, ut non prius capitalem in quempiam promat severamque sententiam, quam in adulterii, vel homicidii, vel maleficii crimine, aut sua confessione, aut certe omnium, qui tormentis, vel interrogationibus fuerint dediti, in unum conspirante concordanteque rei finem, convictus sit etc. g)*“ Auch in den Canonischen Gesetzen wird dem Geständnisse überall derselbe Einfluss zugeschrieben. „*Nos in quenquam sententiam ferre non possumus, nisi aut convictum, aut sponte confessum h)*“ ferner: „*Judex criminis discutens, non ante sententiam proferat capitalem, quam aut reum se ipse confiteatur, aut per innocentes testes convincatur i)*“ Ganz ähnlich ist die

- e) L. 2. C. quor. appellat. non recipiuntur (VII. 45.)
 f) L. 8. pr. C. ad L. Jul. de vi publ. vel priv. (IX. 12.)
 g) L. 16. C. de poenis. (IX. 47.) M. vergl. L. 5. π. de custod. reor. L. 10. C. de episc. et cler. Andere rechnen auch nach L. 56. π. de re jud. und L. un. C. de confessis hierher, welche aber bloß auf den Proceß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu passen scheinen. M. vergl. *Stübel*, üb. d. Thatbestand etc. §. 206. u. f.
 h) c. 1. C. II. qu. 1.
 i) c. 2. C. II. qu. 1.

Verordnung k): „*Primates accusatum discutientes non ante sententiam proferant damnationis, quam apostolica freti auctoritate, aut reum se ipse confiteatur, aut per innocentes et canonice examinatos regulariter testes convincatur l)*“ Nach diesem allen, kann auch nicht der geringste Zweifel mehr übrig seyn, daß ein vollgültiges Geständniß nicht zur Zuerkennung der härtesten, namentlich also der Todesstrafe hinreichend seyn sollte. Indessen ist hierbei doch noch die Frage besonders zu erörtern: *ob ein Geständniß diese Wirkung auch dann haben könne, wenn sich keine Spuren der That ausmitteln lassen?*

§. 6.

Bei der so eben aufgeworfenen Frage m) unterscheidet man zuerst zwischen schweren und geringen Verbrechen, und bejaht sie in Rücksicht der letzteren, verneint sie aber in Ansehung der ersteren n). Diese Meinung bedarf

k) c. 5. C. II. qu. 1.

l) M. vergl. auch c. 10. und 18. §. 2. C. II. qu. 1. C. 1. 2. u. 5. X. de confessis. *Bachmer*, jus eccles. Prot. Libr. II. Tit. 18. §. 5.

m) *Chr. Hagenbruch*, de effectu confessionis spontaneae in criminalibus deficiente corpore delicti. Lips. 1759. *Jo. Casp. Heimburg*, Progr. de matre infanticidium confessa etiamsi corpus delicti deficiat morte mulctanda. Jen. 1772. *Wilh. Romanus*, de corpore delicti in criminibus facti potioribus ad effectum condemnationis considerato. Lips. 1679.

n) M. vergl. *Ferd. Aug. Hommel*, an et quatenus certitudo corporis delicti in processu criminali necessaria sit. Lips. 1737. §. 20. *Quistorp*, a. s. O. §. 685.

jedoch keiner besondern Widerlegung, da das, was bei schweren Verbrechen Recht ist, auch bei den geringeren als Recht anerkannt werden muß. Andere wollen darauf gesehen wissen, ob das Verbrechen seiner Natur nach Spuren hinterlasse (*del. facti permanentis*) oder nicht (*del. facti transeuntis*). Bei diesen lassen sie das bloße Geständniß hinreichend seyn, bei jenen aber verlangen sie den Beweis der Thatsache selbst *o*), es müßten denn Verbrechen seyn, deren Thatbestand schwer zu beweisen ist, in welchem Falle sie das Geständniß ebenfalls für allein hinreichend erklären *p*). Allein, auch diese Behauptung ist so ungegründet, als die vorige, weil, wenn einmal Beweis nöthig ist, darauf nichts ankommen kann, ob er schwer oder nicht schwer zu führen sey. Ein Geständniß wird, wie gesagt, durch die Auffindung gewisser Thatsachen nur *bestüdtigt*, nicht *begründet*. Es ist darum nicht mehr wahr, wenn diese Auffindung geschieht, und nicht weniger wahr, wenn sie nicht geschieht, am wenigsten kann von dem Umstande, daß man keine Thatsache auffinden kann, auf Unwahrheit des Bekenntnisses geschlossen werden. Ein Geständniß macht also, der Natur der Sache nach, allen ferneren Beweis überflüssig, denn

o) *Romanus*, de corpore delicti etc. Cap. II. §. 52. u. *f. Hagenbruch*, de effectu confessionis spontaneae etc. §. 24. *Carpov*, *Res. decisar.* P. I. Dec. 90. n. 8.

p) *Hagenbruch*, de effectu confess. spontan. §. 28.

es ist unter den (§. 2. u. 4.) angegebenen Voraussetzungen an und für sich selbst Beweis, und bedarf, um das zu seyn, was es ist, keiner Bestätigung. Durch das Geständniß kann also auch der Thatbestand selbst hergestellt werden *q*). Es versteht sich jedoch hierbei von selbst; daß nicht von Urtheilen, welche Sachkenntniß voraussetzen, sondern nur von Thatsachen die Rede sey, deren Beschaffenheit der Bekennende zu kennen und zu beurtheilen im Stande ist. Durch ein Geständniß kann also kein Verbrechen erwiesen werden, zu dessen Beurtheilung und Bestimmung wissenschaftliche oder Sachkenntniß gehört, die dem Bekennenden nicht zugeschrieben werden kann *r*). Diese Einschränkung des Beweises durch Geständniß, liegt in der Natur der Sache, denn wir sahen Oben (§. 2.), daß das erste Erforderniß eines Geständnisses in der Fähigkeit des Bekennenden, die Wahrheit sagen zu können, bestehe, wogegen aber in den angegebenen Fällen die Vermuthung gänzlich streitet. Die Beschränkung der Glaubwürdig-

q) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 15. S. 114. *Grolman*, a. a. O. §. 444. *Feuerbach*, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 585. u. 587.

r) z. B. wenn ein gemeiner Mann eingestünde, ein *Pasquillant* gewesen zu seyn, wenn eine in der Sache unkundige Person jemanden eine absolut tödtliche Wunde beigebracht, oder einen Brillant von dem und dem Werthe gestohlen zu haben versicherte u. s. w. M. vergl. *Stübel*, über den Thatbestand etc. §. 219. *Grolman*, a. a. O. §. 442. *Desselben*, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, und Gesetzkunde. I. B. 5. St. S. 242. u. f.

keit eines Geständnisses auf die Auffindung gewisser Thatsachen aber, wird durch keinen in dem Wesen des Geständnisses liegenden Grund gerechtfertigt. Denn das der Bekennende Unwahrheit gesagt haben könne, darf nicht vermuthet werden, weil der Nachtheil, den er sich durch sein Geständniß zuzieht, eine stärkere Vermuthung für die Wahrhaftigkeit desselben erzeugt. Mit Recht haben auch bereits Andere bemerkt, daß die Wahrheit nicht von dem zufälligen Umstände abhängig seyn könne, ob eine verbrecherische Handlung Spuren hinterlassen habe, oder nicht ^{s)}, daß der Beweis gewisser Thatsachen oft gar nicht möglich sey, wenn er nicht durch das Geständniß hervorgebracht werden sollte, wie z. B. die böse Absicht, die Verabredung über den Preis bei einem Lohnmorde u. s. w., und daß endlich das Geständniß gar nicht in Betracht kommen und ganz überflüssig seyn würde, wenn jede eingeräumte Thatsache noch außerdem besonders bewiesen werden sollte ^{t)}.

§. 7.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen weichen aber die positiven Gesetze ab. Sie verlangen nämlich aufser dem Geständnisse noch, daß wirklich als wahr erfundene Thatsachen das Daseyn des Verbrechens selbst bestäti-

^{s)} Kleinschrod, a. a. O. §. 13. S. 114.

^{t)} Stübel, über den Thatbestand etc. §. 215.

gen ^{u)}. Dies beweist zuerst der Oben (§. 3.) vollständig angegebene 54. und 60. Artikel der *Peinlichen Gerichts-Ordnung*. Denn die Worte: „und sich dieselben (die von dem Bekennenden angezeigten) Umstände also erfunden so ist daraus wohl zu merken daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat:“ so wie die Bestimmung: „und in derselben (bei der Nachfrage des Richters) bekennter That halb solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kundt, alsdann ist derselben Bekennniß unzweifelich beständiger Weis zu glauben und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu urtheilen:“ geben dieß hinlänglich zu erkennen. Denn wäre dieß nicht der Fall, so wäre nicht abzusehen, wie in jenen Stellen hätte gesagt werden können, daß daraus der Schluß gezogen werden solle, der Bekennende habe die That verübt; oder daß alsdann dem Bekennnisse unbedingt zu glauben und Strafe darauf zu erkennen sey. Hätte das Geständniß allein hinreichend seyn sollen, so würde es dessen allen nicht bedurft haben, auch würde man den Erkundigungen nach dem Daseyn gewisser Thatsachen, wenn sie dem Richter, bloß der mehreren Genauigkeit und Vorsicht wegen, zur Pflicht gemacht worden wären, nicht einen so bestimmten Ein-

^{u)} Ein durch Thatsachen heisätigtes Geständniß heißt ein umständliches (confessio vestita). Bauer, Grundsätze des Criminalprocesses. §. 143.

fluß auf die Wirksamkeit des Geständnisses haben einräumen können. Für diese Behauptungen spricht auch die *Peinliche Gerichts-Ordnung* noch an einem andern Orte ^{v)}). Hier heißt es: „Item erfundet sich aber in obgemel-
 „ter Erkundigung, daß die bekannten Um-
 „stände mit wahr wären, *solch Unwahrheit*
 „*soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn*
 „*mit ernstlichen Worten darum strafen, und*
 „*mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch*
 „*zum andernmal angreifen, damit er die ob-*
 „*angezeigten Umstände, recht und mit der*
 „*Wahrheit anzeige, dann je zu Zeiten die*
 „Schuldigen die Umstände der Missethat un-
 „wahrlich anzeigen und vermeynen sie wollen
 „sich damit unschuldig machen, so die Er-
 „kundigung mit wahr erfunden worden.“
 Wenn nämlich auf das bloße Geständniß al-
 lein Rücksicht genommen und nicht auch zu-
 gleich auf die Erfindung gewisser Thatsachen
 als wahr, gesehen werden sollte, so würde es der
 Vorhaltung, daß man die Umstände anders be-
 funden habe und sogar der Anwendung der For-
 tur nicht bedürfen. Nun heißt es zwar an einem
 andern Orte ^{w)}): „denn soll jemand entlich zu
 „peinlicher Strafe verurtheilt werden, *das*
 „*muß aus eigen Bekennen oder Beweisung*
 „*(wie an andern Enden in dieser Ordnung*
 „*klürlich funden wird) beschehen etc.*“ und
 es scheint, als ob das bloße Geständniß, der

v) Art. 55.

w) Art. 22.

Beweisung unbedingt entgegengesetzt würde,
 und auf die Auffindung des Daseyns wirkli-
 cher Thatsachen, keine Rücksicht genommen
 zu werden brauchte. Allein theils werden
 hier die Voraussetzungen, unter welchen eine
 Strafe zuerkannt werden kann, nur überhaupt
 genannt und als solche das Geständniß oder
 der Beweis angegeben; theils wird auch noch
 durch die Worte: „*wie an andern Enden in*
 „*dieser Ordnung klürlich gefunden wird*“ aus-
 drücklich auf die künftige nähere Bestimmung
 der hier gegebenen allgemeinen Verordnung
 verwiesen, und diese dürfte ganz unstreitig
 in den zuvor angegebenen 54. und 60. Artikel
 zu finden seyn, in welchen eben die Auffin-
 dung solcher Thatsachen, die das Daseyn der
 That beweisen, neben dem Geständnisse für
 nothwendig erklärt wird. Man hat zwar hier-
 gegen eingewendet, daß die aus dem 54. Arti-
 kel der *P. G. O.* angeführte Vorschrift nicht
 allgemein wäre, daß die Erörterung der Ne-
 benumstände der That, dem Richter bloß in
 so fern zur Pflicht gemacht würde, *in wie*
 „*fern solches zur Gewißheit der Wahrheit*
 „*dienlich sey, oder, wenn die Glaubwürdig-*
 „*keit des Geständnisses nöch einer Bestätigung*
 „bedürfe und eine solche Erörterung etwas da-
 zu beitragen könne. Die Nebenumstände,
 von welchen in dem bemerkten Artikel der
P. G. O. die Rede sey, betreffen die That selbst
 und deren Erörterung sey keinesweges immer
 dienlich, denn theils ließen nicht alle Ver-
 brechen, wie z. B. die wörtlichen Injurien,

Spuren nach sich, welche man aufsuchen könne, theils wären öfters mehrere von den zu erörternden Nebenumständen schon vor dem Bekenntnisse notorisch und Aktenkundig, so, daß die Aufsuchung und Prüfung mehrerer überflüssig seyn würde, theils könne endlich auch noch der Fall eintreten, daß ein Geständniß ohne alle Rücksicht der bei dem eingestandenen Verbrechen vorgekommenen Nebenumstände, vollkommen glaubwürdig erscheine *). Allein so scharfsinnig diese Bemerkungen auch immer sind, so scheinen sie doch die zuvor aufgestellten Behauptungen nicht widerlegen zu können. Denn wenn auch die *P. G. O.* dem Richter nur so viel zu erörtern aufgiebt, „so viel zur Gewißheit der Wahrheit dienlich:“ so ist die Verordnung, eine solche Erörterung vorzunehmen, dennoch nichts weniger als speciell, sondern allgemein, weil immer und bei jeder Art von Verbrechen Gelegenheit zur Erörterung einer Thatsache da ist, die zur Gewißheit der Wahrheit dienlich seyn kann, wie z. B. bei wörtlichen Injurien, die Versicherung des Beleidigten oder der Personen, in deren Gegenwart sie ausgestossen wurde u. s. w. y). Es scheint auch ferner, als ob man bei jener Verordnung die Möglichkeit, überflüssiger Un-

*) *Stäbel*, über den Thatbestand etc. §. 220.

y) *M.* vergl. *Stryck*, de jure sensuum. Diss. I. Cap. II. n. 29. *Hagenbruch*, de effectu confessionis etc. §. 25.

tersuchungen, oder Erörterungen bereits Actenkundiger Thatsachen, nicht besorgen dürfte, denn sie bezieht sich nur auf Umstände, wegen welcher der Richter noch keine Untersuchung angestellt hat.

§. 8.

Die Römischen Gesetze enthalten ebenfalls mehrere Verordnungen über die Erörterung der Thatsachen außer dem Geständnisse. Schon die Bestimmung: „*Non omnimodo confessus condemnari debet rei nomine, quae an in rerum natura esset, incertum sit*“ *) scheint nicht ohne Grund hierher gerechnet werden zu können, ungeachtet sie unmittelbar nur auf privatrechtliche Gegenstände Beziehung hat, denn wenn es schon hier so genau genommen werden soll, um wie vielmehr nicht in Strafsachen? Dann heißt es: „*Idem Cornelio Proculo rescripserunt, non utique in servi unius quaestione fidem rei constituendam, sed argumentis causam examinandam*“ **) Vorzüglich aber gehört hierher die Stelle: „*Divus Severus rescripsit, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat*“ ***) Der Richter soll sich also außer dem Geständnisse durch Erörterung

*) *L. 8. §. de confessis. (XLII. 2.)*

**) *L. 1. §. 4. §. de quaest. (XLVIII. 18.)*

*** *L. 1. §. 17. §. eod.*

der Thatsachen Gewißheit und Ueberzeugung zu verschaffen suchen c). Nun behaupten zwar Mehrere d), daß hier nur von einem auf vorhergegangene Tortur geschehenen Geständnisse die Rede sey. Allein die angeführte Gesetzstelle enthält einen ganz allgemeinen Satz, der nur, wie es mit vielen Stellen der Pandecten der Fall ist, in einem speciellen Kapitel aufgenommen worden ist. Daß sich diese Stelle ferner nicht bloß auf ein durch die Tortur erpresstes Geständniß beziehen könne, beweist auch folgende spätere Stelle: „*Quaestioni fidem non semper, nec tamen nunquam habendam, Constitutionibus declaratur: etenim res est fragilis et periculosa, et quae veritatem fallat. Nam plerique patientia sive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit: alii tanta sunt impatientia, ut (in) quovis mentiri, quam pati tormenta velint ita sit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios comminentur e).* Praeterea, inimicorum quaestioni fides haberi non debet, quia facile mentiuntur: nec tamen

c) M. vergl. *Io. Gottl. Heineccius*, de religione iudicantium circa reorum confessiones. Francof. 1750. §. 6. in *Dessen* Opusc. varior. Sylloge. No. XVII. p. 650. u. f. *Cremani*, de iure criminali. Libr. III. Cap. XXVII. §. 8.

d) *Stübel*, über den Thatbestand etc. §. 216. *Wissembach*, Exercitatt. ad Pand. Disp. XXI. n. 17. *Matthäus*, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. 1. n. 1.

e) L. 1. §. 23. 7. de quaest. (XLVIII. 18.).

sub praetextu inimicitiarum detrahenda erit fides quaestionis f). Causaque cognita, habenda fides, aut non habenda g).“ Hier wird von der Tortur und der Glaubwürdigkeit des auf sie erfolgten Geständnisses gesprochen. In den früheren Paragraphen dieses Gesetzes nämlich ist bloß von den Fällen, in welchen die Tortur Statt finden könne und von den Personen, gegen die sie Anwendung leide, die Rede. Dann ist jener allgemeine Satz eingeschaltet und dann erst folgt die Bestimmung über die Glaubwürdigkeit, eines auf die Tortur erfolgten Geständnisses. Die specielle Erwähnung dieses Punktes beweist ohne Zweifel die Allgemeinheit jenes Satzes, sonst würde jener mit diesem in Verbindung gebracht worden seyn h). Außerdem erwähnen die Römischen Gesetze auch noch den Fall, wo jemand ohne Tortur ein Geständniß abgelegt hat. „*Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est: nonnunquam enim aut metu aut qua alia de causa in se confitentur i).*“ Das Wort *ultro* kann nun freilich auch eine freiwillige, aller Untersuchung vorausgegangene eigene Anklage bedeuten, und dann könnte man annehmen, daß diese eben darum verdächtig sey, weil sie

f) L. 1. §. 24. 7. eod.

g) L. 1. §. 25. 7. eod.

h) M. vergl. *Heineccius*, a. a. O. §. 6. *Herm. Vultejus*, jurisprud. Rom. Libr. II. §. 4361.

i) L. 1. §. 27. 7. de quaest.

ohne alle Veranlassung geschieht k). Allein im Gegensatze von den vorher berücksichtigten Fällen, bei welchen nur von Geständnissen auf angewendete Tortur, die Rede war, kann das *ultro* wohl auch nur überhaupt ein *ohne Tortur* geschehenes Bekenntniß bezeichnen. Gesetzt aber auch, es bezeichne wirklich bloß ein *ohne alle äußere Veranlassung* gethanes Bekenntniß und es wäre bei diesem aus dem Grunde, weil der Fall, da jemand aus bloßer Gewissensunruhe dem Richter sein Geständniß ablegt, auf einen besondern Gemüthszustand zu schließen und eben deswegen weniger Glauben beizumessen, das angeführte Gesetz mithin auch nur auf diesen Fall zu beziehen; so sind doch die übrigen Gesetzstellen vollkommen hinreichend, um die Nothwendigkeit, ausser dem Geständnisse auch noch die äußeren Thatsachen zu prüfen, darzuthun.

§. 9.

Auch die Provincialgesetze erfordern ausser dem Geständnisse noch die Erörterung und Uebereinstimmung gewisser Thatsachen. So verfügen die *Oesterreichischen* Strafgesetze l): „dass das Geständniß mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme,“ auch wird

k) Dies meynt *Stübel*, über den Thatbestand etc. §. 218. M. vergl. *Cremani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXVII. §. 10.

l) *Gesetzbuch über Verbrechen*. Wien. 1803. §. 399.

ausdrücklich festgesetzt: „Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, dass einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind, und dass nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, ausser dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis m).“ In den *Preussischen* Gesetzen heisst es: „Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur atsdann volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmässige Fragen des Richters, oder von freien Stücken abgelegt ist, und die Hauptumstände der That enthält, auch mit andern erwiesenen Umständen nicht im Widerspruche steht n). Die Beweiskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, dass der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden ist o). Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptum-

m) *Ebandas*. §. 400.

n) *Allgemeines Criminalrecht für die Preussischen Staaten*. Berlin. 1806. Th. I. §. 370.

o) *Ebandas*. §. 375.

„ständen der That; so hat das Ge-
 „ständniß keine volle Beweiskraft p)“
 In den Sächsischen Gesetzen wird nur fol-
 gende allgemeine Verordnung gegeben: „Und
 „da hiernächst auf die Berichtigung des cor-
 „poris delicti im peinlichen Prozesse das
 „Hauptwerk mit beruhet; So hat ein jeder
 „Richter dahin zu sehen, daß er nicht nur
 „ob, wo und zu welcher Zeit die ge-
 „rügte That wirklich geschehen sey,
 „genau erforsche, sondern auch von den bei
 „Begehung derselben sowohl vor- und nach-
 „her vorgefallenen Umständen und der Ver-
 „anlassung dazu, auch den Folgen der That
 „genaue Erkundigung einziehe, nach Beschaf-
 „fenheit der Umstände und des Verbrechens
 „legale Sectiones und Besichtigung veranstal-
 „te, glaubwürdige Zeugen abhöre, und sonst
 „allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwen-
 „de, damit nachhero, und besonders
 „bei Abfassung eines Endurtheils,
 „wegen Gewißheit des Verbrechens
 „kein Zweifel übrig bleibe q).“ Die-
 ses Gesetz bezieht sich aber ganz unstreitig
 auch auf den hier in Frage stehenden Gegen-
 stand. Denn alles soll geschehen, damit we-
 gen Gewißheit des Verbrechens kein Zweifel
 übrig bleibe r).

p) Ebendas. §. 576.

q) Anderweites Generale wegen des Verfahrens in Un-
 tersuchungssachen d. d. Dresden d. 30. April 1783.

§. 2. bei Haubold, Handbuch einiger der wichtig-
 sten Chursächsischen Gesetze. Leipz. 1800. S. 337. u. f.

r) M. vergl. Stübel, über den Thatbestand etc. §. 222.

§. 10.

Die im Vorhergehenden (§. 7—9.) bemerk-
 ten Abweichungen der positiven Gesetze von
 den allgemeinen, nach welchen, außer dem
 Geständnisse, weiter nichts nöthig ist (§. 6.),
 haben ungemeinen Nutzen. Denn wenn sich
 der Richter bloß bei einem Geständnisse be-
 gnügen dürfte und nicht auch außerdem noch
 nach den vorhandenen Thatsachen zu forschen
 brauchte, so würde öfters der Fall eintreten,
 daß einem erfolgten Widerruf des Geständ-
 nisses keine Gründe entgegen gesetzt und der
 Ungrund desselben nicht dargethan werden
 könnte. Es würde vielleicht die Zeit und die
 Gelegenheit, die wahre Beschaffenheit der
 Sache zu entdecken, versäumt seyn und die
 Nothwendigkeit eintreten, den Angeschuldig-
 ten bei dem ungegründetsten Widerruf frei
 zu sprechen. Auf der andern Seite kann wirk-
 lich der Fall vorkommen, daß Unschuldige,
 aus Ueberspannung, aus Liebe zu dritten Per-
 sonen oder aus andern Ursachen, z. B. um sich
 in (den so wohl eingerichteten) Zuchthäusern
 ein lebenslängliches Unterkommen zu ver-
 schaffen, um sich vom Soldatenstande zu be-
 freien u. s. w. ein Verbrechen begangen zu
 haben bekennen, von welchem nie etwas in
 der Wirklichkeit vorgekommen ist s). Diels
 alles wird durch die Nothwendigkeit, selbst
 bei erfolgtem Geständnisse noch über die That-

s) Mehrere Beispiele dieser Art führt Heineccius,
 de religione judicantium circa reorum confessiones,
 §. 5-6. an.

sachen unmittelbare Erkundigung einzuziehen, beseitigt und die angeführten Gesetze die den Richtern diese Erkundigungen zur Pflicht machen, sind mithin eben so weise als nothwendig.

§. 11.

Aber es entsteht nun die Frage, *wie weit diese Gesetze gehen und was nach ihrem Zwecke zur Verurtheilung eines Bekennenden erforderlich sey?* Liest man sie nun mit Aufmerksamkeit, so wird man finden, daß sie nichts weniger als einen förmlichen und vollständigen Beweis aller und jeder bei dem Verbrechen vorgekommenen Thatsachen erfordern. Denn wozu diene sonst das Geständniß? Selbst wenn sie die Erkundigung nach den Thatsachen unbestimmt anbefehlen, so verlangen sie dieß dennoch nicht, denn sie beschränken sich zum Theil ausdrücklich darauf, „so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich ist“, zum Theil sieht man es aus dem ganzen Zusammenhange, daß sie nur so viel fordern, als der Richter nach Beschaffenheit der Umstände möglich machen kann. Es entsteht daher gar keine Ungültigkeit des Geständnisses, und noch weniger eine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Richter nach geschehenem Geständnisse den einen oder den andern Umstand, dessen Richtigkeit er leicht in Gewißheit zu setzen im Stande gewesen wä-

f) Art. 54. d. P. G. O.

re, unerörtert gelassen hat, es ist vielmehr vollkommen genug, wenn nur so viel erörtert worden ist, *daß gewisse Thatsachen die Richtigkeit des Bekenntnisses bestätigen, oder daß nur bei den Nachforschungen keine Thatsachen hervorgehen, welche die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft machen.* Ein mehreres verlangen sie nicht, ein mehreres kann und darf also auch der Urtheilssprecher nicht fordern ^{u)}. Eine höhere Forderung würde auch ganz im Widerspruche mit tausend Erkenntnissen stehen, die man täglich sieht, denn stets wird dem Bekenntnisse über die böse Absicht bei einem Verbrechen, über gewisse Verabredungen zu der Vollbringung desselben, über welche weder Urkunden noch Zeugen vorhanden sind, und über andere dergleichen Umstände, vollkommen Glauben beigegeben, wenn gleich auch nicht die geringste Thatsache darüber aufgefunden werden kann; Es würde daher auch hier nicht nöthig seyn, etwas mehreres zu diesem allen hinzuzusetzen, wenn nicht heute zu Tage die Einbildung von der vollkommenen Beschaffenheit des Thatbestandes auf das höchste gestiegen wäre und die Forderungen dabei übertrieben würden.

§. 12.

Es mag also hier die Frage: „*ob man bei einem eingestandenem Verbrechen auch noch die äußere Thatsache desselben selbst gefun-*

u) M. s. Kleinschrod, a. a. O. §. 15. S. 115. Wernher, P. IV. Obs. 4. n. 8. u. ff.

den haben müsse, um den Bekennenden verurtheilen zu können?“ noch in genauere Untersuchung genommen werden. Dafs sich That-sachen finden müssen, welche für das wirkliche Daseyn des eingestandenen Verbrechens zeugen, und dafs man auf ein Geständniß keine Strafe erkennen könne, wenn sich hiervon auch nicht die geringste Spur entdecken läßt, kann nach den angeführten Gesetzstellen nicht geleugnet werden. Im Gegentheil aber braucht der Thatbestand selbst (das corpus delicti) keineswegs in vollkommene Gewißheit gesetzt zu seyn, oder, wie sich des *Oesterreichische* Gesetzbuch in der Oben (§. 9.) angeführten Stelle ausdrückt, das Geständniß verliert nichts von seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That *vollkommen nach allen Umständen zu erforschen*. Gesetzt z. B. es hat jemand einen Mord bekannt, den er vor mehreren Jahren begangen hat ^{*)}, so muß sich zwar so viel durch Zeugen als wahr erfinden lassen, dafs die als ermordet angegebene Person, zu der ausgesagten Zeit plötzlich oder eines unnatürlichen Todes gestorben sey, vielleicht auch, dafs man ihn verwundet gefunden habe u. dergl. Allein dafs die Beschaffenheit der Wunden ausgemittelt worden sey, ist da- bei gar nicht nöthig ^{*)}. Dieß wird nämlich

^{*)} Dieß hat sich schon oft zugetragen, wenn Verbrecher in schwere Krankheiten verfallen waren, in welchen sie zu sterben glaubten.

^{*)} M. vergl. *Hagenbruch*, de effectu confessionis

durch das Geständniß der Ermordung selbst, als einer von jedermanns Verstande erkennbaren Thatsache dargethan und der Urtheils-sprecher kann sich mit dem Erweise, dafs sich die That wirklich ereignet habe, begnügen, zumal wenn die Ermordung durch eine Handlung bewirkt worden seyn sollte, deren Tödtlichkeit auch dem gemeinsten Verstande einleuchtend seyn müßte. Würde ferner der Fall eintreten, dafs jemand sein natürliches Kind, das er vielleicht mehrere Jahre als ein fremdes bei sich gehabt hat, ermordet und die Verwandtschaft eingestanden hätte, so würde er nichts desto weniger des Verwandtenmordes wegen bestraft werden müssen, wenn gleich die Personen, deren er sich zur Verheimlichung der Verwandtschaft bei der Geburt des Kindes bedient hatte, nicht mehr am Leben seyn, oder auch sonst nur von ihnen kein Zeugniß dieserwegen erlangt werden können sollte. Es ist hier ganz dasselbe Verhältniß, wie mit dem Geständnisse der bösen Absicht, welchem man ebenfalls unbedigt glaubt, und es ist mehr als hinreichend, wenn hierbei überdieß noch durch Zeugniß dargethan werden kann, dafs von der ermordeten Person der Vater oder die Mutter unbekannt gewesen sey u. dergl. ^{*)}. Bei dem Geständnisse der Tödtung

spontaneae etc. §. 27. a u. b. *Kleinschrod*, n. 3. O. §. 13. S. 115. *Stübel*, über den Thatbestand. §. 215. u. f. *Carpzov*, Qu. 16. n. 16. *Dessellen* Opusc. decisar. P. II. Dec. 197.

^{*)} M. vergl. *Menoch*, de praesumpt. Libr. VI. Praes.

eines neugebornen Kindes, oder bei der Abtreibung eines Kindes, ist es vollkommen hinreichend, wenn man nur ein todtes Kind gefunden, oder an der Mutter die Spuren einer bei ihr Statt gefundenen Schwangerschaft entdeckt hat *v*). Alle diese Behauptungen sind denn auch, genau betrachtet, gar nicht so hart, wie man auf den ersten Augenblick, wenn man den Ausspruch, es sey die vollkommene Gewißheit des *corporis delicti* nicht nöthig, hört, glauben könnte. Denn es kann das Verbrechen eines Angeschuldigten so klar aus allen Umständen hervorgehen, daß man sich die Schuldlosigkeit desselben *vernünftiger Weise* durchaus nicht denken kann, und dennoch kann etwas an der Gewißheit des *corpo-*

53. n. 54. u. f. *Derselbe*, de arbitrar. jud. quacst. Cas. 89. n. 77. Anderer Meynung ist *Romanus*, de corpore delicti in criminibus facti permanentis etc. Cap. II. § 33.

y) Außer der Oben (§. 6. not. *m*) angeführten Schrift von *Heimburg*, vergl. m. *Quistorp*, a. a. O. §. 273. Der 151. Art. d. P. G. O. handelt bloß von dem Falle, wenn die Mutter den Kindermord *leugnet*, aber auch aus diesem Artikel ließe sich viel sehen, wenn man wollte. Daß hier von Mehreren das Gegentheil behauptet worden ist, hat den Umstand zum Grunde, daß man sonst auf den Kindermord zu häufig mit der Todesstrafe verfuhr und die Gelehrten daher (wie in vielen andern Fällen) alles hervorsuchten, diese Strafe abzuwenden. M. vergl. *Romanus*, de corpore delicti etc. Cap. II. §. 57. *Io. Sam. Fr. de Boehmer*, de supplicio parricidarum. Francof. 1761. §. 8. p. 16. *Derselbe*, z. 151. Art. d. P. G. O. §. 3-8. *Meister*, rechtl. Erkenntnisse in peinal. Sachen. Th. II. Dec. 65. *Leysner*, Spec. 611. med. 13. *Strubenz*, rechtliche Bedenken. Th. IV. S. 440. u. f. *von Selchow*, Rechtsfälle. Th. II. Dec. 52. S. 56.

ris delicti fehlen *z*). Die Secanten dürfen z. B. den Kopf eines Vergifteten nicht geöffnet haben, weil sie das stärkste Gift im Magen des Getödteten gefunden hatten, man kann dann die Gewißheit des Thatbestandes bezweifeln, weil, nach einer allgemeinen Vorschrift, alle drei Haupthöhlen des Körpers hätten untersucht werden sollen, und dennoch wird man an der wirklichen Vergiftung, nach dem etwa vorhandenen Geständnisse, nach den Umständen, unter welchen der Ermordete starb und s. w. durchaus nicht zweifeln können. Auch wird ja in Urtheilen über Fälle, auf welche keine Todesstrafe steht, täglich anders gesprochen *a*), und ist denn das Recht nicht immer dasselbe? Etwas anderes ist es, wenn wahr erfundene Thatsachen, das Geständniß ungläublich und unwahrscheinlich machen *b*).

§. 13.

Nach den zuvor angegebenen Grundsätzen ist auch von jeher immer entschieden worden. Belege hierzu sind z. B. folgende Urtheile. „Hat *G. D.* in guten bekannt und gestanden, daß er ihme nicht allein vorgesetzt, den Kaiserlichen Reiter, welchen *J. S.* von *A.* nach *G.* führen sollen, auf der Straße nieder zu ma-

z) M. vergl. *Cremanti*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 5. u. 8.

a) M. vergl. *Hommel*, an et quat. certitudo corp. del. in proc. crim. necessaria sit. §. 20.

b) Beispiele der Art enthalten die Fälle bei *Klein*, Annalen der Rechtsgelehrsamkeit etc. Th. II. S. 155. Th. VIII, S. 97. u. f.

chen und zu berauben, deswegen er sich dann mit J. S. hierzu vereinigt, sondern auch nachmals solches zu Werke gerichtet, von dem Reiter Geld begehrt, und unangesehen er ihm einen Thaler hingeworfen, mit seinem Carabiner jedoch ihn geschossen und ermordet, auch nachmals beraubt, das Geld und Kleider abnehmen helfen, davon er sieben Thaler, die Stiefel, das Goller und die Hosen bekommen. *Wiewohl man aber bei jetziger Schneezeit den Körper des entleibeten Reiters an dem Ort, da er verscharret, nicht leichtlichen finden und antreffen kann, so haben doch drei Zeugen eydlichen berichtet und ausgesaget, wie das sie selbige Zeit, als der Reiter ermordet seyn soll, auch an selbigen Orte einen toden Körper liegen sehen, und hätte man sonst damals von keiner andern Ermordung etwas erfahren, wodurch das Corpus delicti zur Nothdurft beybracht. Da nun der Gefangene G. D. auf seinem gethanen Bekännniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren, oder sonst mit Recht überwiesen würde. So möchte er, wegen der an dem Kayserlichen Reiter begangenen und bekannten Ermordung und Beraubung, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafet werden. V. R. W. c).* Ferner: „Ob nun wohl desselben toden Körper bishero auf fleißige Nachforschung im Wasser nicht gefunden werden

c) *Сарпзов*, Op. Decis. P. II, Dec. 197. n. 30.

können; So haben doch vier abgehörte Personen mittelst ihres leiblichen Eydes berichtet, das sie P. S. den Stiefvater denselben Abend, wie er umgekommen, von Eilenburg frisch und gesund ins Dorf kommen gesehen, welcher aber hernach und bis dahero von ihnen und andern ferner nicht gesehen worden etc. Da nun der Gefangene auf seinem gethanen Bekenntniß vor Gerichte freiwillig verharren, oder des sonst, wie recht überwiesen würde: So möchte er von wegen solcher an seinem Stief-Vater begangenen bekannten vorsätzlichen Mordthat, mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden, V. R. W. d). Ferner in Rücksicht des Kindermordes: „Hat Anna Schirmerin in Güte bekant und gestanden, das sie in Unehren heimlich ein lebendig Kind zur Welt bracht, solches nach der Geburt auf das Gesichte zu ihren Füßen ins Bette gelegt, zwo Stunden lang dasselbst liegen lassen, das es ersticken müssen, des andern folgenden Tages aber dasselbe ins Wasser, die Elster, geworfen; Ob man nun wohl bei solchem Zustande des toden Kindes Körper nicht überkommen, und also zu Erforschung des corporis delicti gewiß und eigentlich nicht gelangen kann; Diweil aber dennoch drey Zeugen eidlich aussagen, das sie an der Inquisitin einen hohen und dicken Leib vermerkt, und daher sie vor schwanger gehalten, Item den Tag vor der That sie den

d) *Сарпзов*, Prax. rer. crim. Qu. 16. n. 26.

Kopf und Rücken geklagt, ferner in der Inquisitin Bette viel Blut gesehen, daß es auch durchgelaufen, auch 2 Zeugen sie ein blutig Bettuch auswaschen sehen, gestalt ingleichen die Wehemütter vermittelt Eydes stark muthmatischen, daß ein Kind müsse vorhanden gewesen seyn, und Inquisitin dasselbe bekannter Mafsen umgebracht, *nach mehrern Inhalt der überschickten Acten.* So mag sie gestalten nach und aus obiger Vermuthung, so an statt der Erkundigung in dieser bösen That gehalten wird, wofern sie auf ihren gethanen Bekänntniß vor gehegten peinlichen Gericht freywillig verharren, oder des sonst, wie recht überwiesen würde, nach gehaltenen sechs Wochen, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft und gerichtet werden. V. R. W. e).“ Aehnliche dergleichen Urtheile finden sich mehrere f).

§. 14.

Da ein vollgültiges Geständniß vor Gericht gethan seyn muß, und ein *aufsergerichtliches* Geständniß gar nicht als Geständniß betrachtet werden kann (§. 4.), so kann auch ein *aufsergerichtliches* Geständniß nichts anders, als nur die bloße *Vermuthung* oder eine *Anzeige* zur Wirkung haben. Die P. G. O. g).

e) *Mylius*, zu Beyer delin. jur. crim. ad Art. 131. p. 242.

f) *Carpzov*, Qu. 16. n. 28. 30. 35-40. *Mylius*, zu Beyer a. a. O. p. 242. u. f.

g) Art. 32.

nennt diese Anzeige eine *redliche*, und man schreibt ihr daher die Kraft eines halben Beweises zu h). Allein es fragt sich, auf welche Art diese Anzeige selbst dargethan seyn müsse. Einige scheinen der Meinung zu seyn, daß die aufsergerichtliche Aeußerung nur von *einem* Zeugen versichert zu seyn brauche, indem aus der Aussage *zweier* Zeugen ein voller Beweis entstehe i). Allein dadurch kann das Geständniß selbst immer noch nicht die Kraft eines vollgültigen Geständnisses enthalten, und die Versicherung, die zwei Zeugen über das geschehene aufsergerichtliche Geständniß geben, beweist *nur die Anzeige selbst* vollkommen. Dieß bestätigt die P. G. O. mit den Worten: „Item so eyner, *wie vor von gantzer Weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von ihm selbs rums oder andere Weis, ungenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte Missethat gethan, — würd auch für ein redlich Anzeigung der Missethat gehalten und ist peinlich darauf zu fragen k).*“ Diese Stelle verlangt ausdrücklich, daß der Angeeschuldigte des aufsergerichtlichen Geständnisses so überführt werde, wie zuvor von dem ganzen Beweise gesagt sey. Nun heißt es

h) *Bauer*, Grundsätze des Criminalprocesses. §. 146. *Bohmer*, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. *Dorn*, prakt. Commentar über das peinel. Recht. Th. II. §. 328. *Wernher*, P. VIII. Obsv. 295.

i) M. vergl. *Kleinschrod*, a. a. O. §. 8, S. 101.

k) Art. 32.

aber zuvor 1): „Item eyn halbe Beweisung, „als so eyner in der Hauptsach die Missethat „gründlich mit einem eyntzigen guten tugent- „lichen Zeuge (als hernach von guten Zeugen „und Weisungen gesagt ist) beweiset, das „heyst und ist eyn halb Beweisung und solche „halbe Beweisung macht auch eyn redlich An- „zeygung, *Argwohn oder Verdacht der Mis- „sethat. Aber so eyner etlich Umstände, „Wahrzeichen, Anzeygung, Argwohn oder „Verdacht der Missethat beweisen will, „Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen „guten tüglichen unverwürflichen Zeugen „thun.*“ Die Anzeige ist daher zwar immer eine redliche Anzeige, wenn auch nur ein Zeuge das außsergerichtliche Geständniß bestätigt, soll aber der Angeschuldigte desselben für *genugsam überwunden*, oder die Anzeige für wirklich *bewiesen* angesehen werden, so müssen *zwei* Zeugen das außsergerichtliche Geständniß für geschehen erklären *m*), und auch dann ist immer nur eine bewiesene vollkommene Anzeige, nicht Beweis der That selbst, vorhanden.

§. 15.

Wenn jemand *vor dem bürgerlichen Richter* ein Verbrechen begangen zu haben bekennt, so kann dieß Bekenntniß, da die allgemeinen Grundsätze ein Geständniß vor dem

1) Art. 50.

m) M. vergl. *Dorn*, a. a. O. *Menius*, P. VII. Dec. 154. von *Selchov*, Rechtsfälle. Th. III. Dec. 88. S. 223.

zuständigen Richter erfordern (§. 4.), nur so viel als ein außsergerichtliches *n*), mithin nur so viel, als einen sogenannten halben Beweis *o*) wirken. Denn wenn es auch gleich für das Wesen eines Geständnisses im Ganzen genommen einerlei seyn könnte, ob jemand ein Verbrechen gesteht, um eine Strafe oder um eine bürgerliche Verbindlichkeit zu übernehmen *p*), so würde doch immer dadurch das Erforderniß eines Geständnisses, daß es vor dem zuständigen Richter und vor besetzter Gerichtsbank abgelegt seyn muß, nicht erfüllt. Der Strafrichter würde daher den Bekennenden immer noch erst über sein im bürgerlichen Prozesse gethanes Geständniß vernehmen, und wenn er es dann wiederholt, so wür-

n) *Boehmer*, z. 52. Art. d. P. G. O. §. 1. *Matthaeus*, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 682. (*Paalzow*) Compend. jur. Crim. §. 1284. *Hommel*, Obsv. 217. n. 3.o) Ueber diese Kraft eines außsergerichtlichen Geständnisses überhaupt s. m. *Bauer*, Grunds. des Criminalprocesss. §. 146. *Koch*, inst. jur. crim. §. 817. *Wernher*, P. VIII. Obs. 295. Bei geringen Vergehen will man einem außsergerichtlichen Geständnisse, jedoch ohne allen Grund, volle Beweiskraft zuschreiben. M. vergl. *Quistorp*, a. a. O. §. 682. *Leyser*, Spec. 635. med. 10. Genau genommen, muß man bei einem außsergerichtlichen Geständnisse vorzüglich auf die Umstände Rücksicht nehmen, unter welchen es abgelegt ward, ob in einer Gesellschaft, wo es zur Unterhaltung gehört, Frevelthaten von sich zu rühmen, ob an einem geheimen Orte, ob gegen Personen, von denen man Hilfe erforderte u. s. w. M. s. *Cromani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 3.p) Aus diesem Grunde behauptet *Kleinschrod*, a. a. O. §. 15. S. 116. das Gegentheil.

de es nur erst darum gelten, weil es vor dem zuständigen Strafrichter und vor besetzter Gerichtsbank abgelegt worden ist. Die *P. G. O.* und die *Römischen* Gesetze sagen hierüber nichts. Die *Canonischen* Gesetze hingegen bestimmen ausdrücklich, daß ein Geständniß, das vor dem Civilrichter abgelegt worden ist, in dem Strafgerichte nicht zur Verurtheilung des Bekennenden angewendet werden könne.

„*At si clerici coram seculari iudice convicti fuerint vel confessi de crimine: non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemnandi. Sicut enim sententia a non suo iudice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso* 1).“

Diese Gesetzstelle erwähnt zwar nur die Geistlichen, allein da die hier enthaltene Bestimmung einen ganz gleichen Grund hat, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß man sie als *allgemein* gelten lassen muß 2).

§. 16.

Noch ist die Untersuchung der Wirkung eines *eingeschränkten* Geständnisses übrig, d. i. eines solchen, welches nicht unbedingt, sondern *mit einer Einrede* abgelegt worden ist, und das man gewöhnlich, wiewohl unschicklich, ein *qualificirtes* Geständniß nennt 3). Bei einem solchen Geständ-

q) c. 4. X. de iudiciis.

r) M. vergl. dagegen *Gönnert*, Handbuch des deutschen gemeinen Processes. IV. B. No. 44. §. 10.

s) *Wolffg. Ad. Schöpff*, de confessione qualificata. Tubing. 1735. *Fr. a. Grafen*, de confessione qualificata. Götting. 1770.

nisse kömmt es auf die Beschaffenheit der Einrede an. Sie beschränkt nämlich das Geständniß durch Behauptung eines Umstandes, dessen Daseyn nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung entweder leicht möglich und wahrscheinlich ist, oder nur als eine seltene und unwahrscheinliche Erscheinung bei derselben gedacht werden kann. Wenn jemand z. B. den Beischlaf mit einer gewissen Weibsperson eingesteht, ihr eheliches Verhältniß aber gekannt zu haben leugnet, so kann dieß, unter der Voraussetzung, daß sich die Weibsperson an einem fremden Orte aufhielt, die Bekanntschaft mit derselben nur von ganz kurzer Dauer gewesen war u. s. w. zu den Einreden der ersten Art gerechnet werden. Wenn jemand hingegen einen Andern erstochen zu haben bekennt, dabei aber ohne die Absicht zu tödten gehandelt zu haben behauptet, so gehört diese Einrede unstreitig zu den unwahrscheinlichen, denn die Handlung ist an und für sich selbst so beschaffen, daß sie nur unter ganz besonderen Umständen außer Verbindung mit einer bösen Absicht gedacht werden kann 4). Bei allen wahrscheinlichen Einreden

t) Die unwahrscheinlichen Einreden beziehen sich meistens auf Umstände, welche *von der Handlung selbst* genommen sind, weil sich die Handlung gewöhnlich selbst als das ankündigt, was sie ist, z. B. das Stechen mit einem Dolche. Umstände hingegen, welche sich auf Verhältnisse beziehen, die *außer der strafbaren Handlung selbst* liegen, können eher wahrscheinliche Einreden begründen. Die Fälle sind aber hierbei immer sehr verschieden. So kann z. B.

liegt dem Richter die Pflicht, das Gegentheil derselben zu beweisen, ob, bei allen unwahrscheinlichen hingegen muß der Bekennende den Beweis der Wahrheit führen ^{u)}. Die *P. G. O.* scheint zwar zu verlangen, daß der Bekennende *stets* seine Einrede erweise, denn sie redet bloß von dem Beweise, den dieser zu führen hat ^{v)}. Es heißt nämlich ^{w)}: „Item so jemand eyner That bekenntlich ist, und derhalben Ursachen anzeigt, die solch That vor peinlicher Straf entschuldigen möchten, — so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solch seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So er dann das, durch sich fürderlich zu thun, urpüttig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halb weisen wollten, durch rechtver-

bei dem Geständnisse, einen aufserordentlichen Beischlaf oder einen Mord verübt zu haben, das Vorgeben des Bekennenden, daß ihm die Verwandtschaft mit dem Objecte der strafbaren Handlung unbekannt gewesen sey, nur unter der Voraussetzung zu den wahrscheinlichen Einreden gehören, wenn noch sogleich gewisse Gründe offenbar sind, welche die Unkunde in der Verwandtschaft glaublich machen.

^{u)} *Kleinschrod*, a. a. O. §. 10. S. 106. und §. 16. S. 117. Man behauptet, daß ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit genüge, wenn es klar sey, daß der Angeschuldigte eben so gut die ganze That abzuleugnen, als dem Bekennnisse die Einschränkung beizufügen im Stande gewesen war. *Klein*, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 104. M. vergl. *Hommel*, Obs. 418.

^{v)} Daher behaupten auch Mehrere, der Bekennende müsse seine Einrede *allemal* beweisen. *a Grafen*, de confessione qualificata. Cap. II. §. 22. *Cremani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 5. u. 16.

^{w)} Art. 151. u. 152.

ständige Leut oder durch den Gerichtschreiber in Gegenwartigkeit des Richters aufzeichnen lassen. So dann der Richter mit gehabtem Rath der Rechtverständigen die selbe Weisung Artikel dafür erkennt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That von peinlicher Straf entschuldigen, So soll der Thäter auf ihr Ansuchen mit solchen erbotenen Weisung, auch was der Ankläger dienstlichs darwider weisen wollt, zugelassen, auch durch dieselben Oberkeit deshalb Kundschaft verhörer und anders verordnet gehalten und gehandelt werden etc. ^{x)}.“ Allein man darf hierbei nicht vergessen, daß diese Verordnung nur mit Beziehung auf den Anklage-Proceß gegeben ist ^{y)}, wo es bloß das Verhältniß des Klägers gegen den Beklagten galt und nur von förmlicher Beweisführung die Rede seyn konnte. Nachdem aber bloß der Untersuchungsproceß übrig geblieben ist, so kann eine förmliche Beweisführung gar nicht mehr Statt finden, sondern es wird des Bekennenden Einrede bloß bei der Vertheidigung ausgeführt, so wie durch Abhö-

^{x)} Ganz nach denselben Grundsätzen wird auch einer Kindermörderin im 151. Art. d. *P. G. O.* der Beweis ihres Vorgebens, daß das Kind ohne ihre Schuld todt geboren worden sey u. s. w. auferlegt.

^{y)} Dieß setzt der 153. Art. d. *P. G. O.* außer allen Zweifel. Denn hier wird von der Verbindlichkeit gesprochen, dem Ankläger wegen der durch diese Beweisführung vermehrten Atzungskosten Bürgschaft zu stellen.

rung angegebener Vertheidigungszeugen und andere Untersuchungen vorbereitet. Auch das, was zuvor von der Beweisführung des Richters bemerkt worden ist, will nur so viel sagen, daß er alle Thatsachen, welche auf die Einrede Beziehung haben, auf das sorgfältigste untersuche und die darüber eingezogenen Erkundigungen zu den Acten bringe. Die Wirkung von diesem Allen muß dann der Urthelsverfasser nach den Grundsätzen von dem Beweise und der Wahrscheinlichkeit beurtheilen, und nach diesem pflegt man eine Einschränkung, welche auf die Strafbarkeit überhaupt keinen Einfluß haben kann, gar nicht zu berücksichtigen, auch ein bedingtes Geständniß als ein unbedingtes anzusehen, wenn die Nichtigkeit der Bedingung oder Einschränkung aus anderen Thatsachen hervorgeht, oder auch nur unwahrscheinlich oder ungläublich ist ²⁾. Die Römischen Gesetze führen mehrere hierher gehörende Fälle unter Bestimmung des in jedem derselben enthaltenen Wahrscheinlichen an. So heißt es ^{a)}: „*Divus Hadrianus rescripsit, eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse: et qui hominem vul-*

²⁾ M. vergl. *Carpzov*, jurispr. forens. P. I. Const. X. Det. 20. *Boehmer*, zu *Carpzov*. Qu. 115. Obs. 3. n. 4. *Derselbe*, z. 152. Art. d. P. G. O. §. 2. *Quistorp*; a. a. O. §. 683. *Dorn*, prakt. Commentar über das peinl. Recht. Th. II. §. 354. S. 287. *Koch*, inst. jur. crim. §. 816.

^{e)} L. 1. §. 3. π. ad L. Corn. de sicar. (XLVIII. 8.)

„*neravit, ut occidat, pro homicida damnandum: et ex re constituendum hoc. nam si gladium strixerit, et in eo percussit: indubitate occidendi animo id eum admisisse. Sed si clavi percussit, aut cuccuma in rixa: quamvis ferro percusserit, tamen non occidendi animo, leniendam poenam ejus, qui in rixa causa magis quam voluntate homicidium admisit* ^{b)}.“ Unter solchen Voraussetzungen wird denn auch dem Bekennenden die Beweisführung seiner Einrede ausdrücklich auferlegt. „*Frater vester rectius fecerit, si se Praesidi provinciae obtulerit. Qui si probaverit non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena, secundum disciplinam militarem sententiam proferat* ^{c)}.“ Auch erkennen die Römischen Gesetze die zuvor über die Wahrscheinlichkeit der bei Geständnissen gebrauchten Einreden ganz bestimmt an. So wollen sie z. B. das angeführte Cornelische Gesetz nicht angewendet wissen, wenn sich jemand von einer Anhöhe herabstürzt und einen Andern dabei niederdrückt, oder wenn

^{b)} Dergleichen Bestimmungen der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der bösen Absicht, aus der Beschaffenheit der bei der Handlung gebrauchten Werkzeuge u. s. w. finden sich auch an andern Orten, z. B. I. un. C. de emendat. servor. (IX. 14.). *Wissenbach*, Exercitatt. ad Pand. Disp. XXXV. n. 12.

^{c)} L. 1. C. ad L. Corn. de sicar. (IX. 15.). M. vergl. auch L. 5. C. eod.

ein Baumbeschneider, einen Ast ohne zu rufen, herunter wirft, und einen Vorübergehenden tödtet *d*). Nach ihnen würde ferner derjenige die Vermuthung der Wahrheit für sich haben, welcher behauptete, der Ermordete sey ihm z. B. als ein Dieb zur Nachtzeit gefährlich gewesen, sobald es nur keinen Zweifel hat, daß die Tödtung wirklich in der Nacht geschehen sey und der Getödtete in der Behausung des Bekennenden zu dieser Zeit nichts zu thun gehabt habe *e*).

Zweites Kapitel.

Von dem

Widerrufe eines Geständnisses.

§. 17.

Wenn der Bekennende sein Geständniß *widerruft*, so erhält der Richter zwei Behauptungen von ihm, die sich widersprechen. Eine derselben muß unwahr seyn, und es fragt sich dann also, welche von beiden man für wahr und welche für erdichtet anzuse-

d) L. 7. π . ad L. Corn. de sicar.

e) L. 9. π . cod. L. 2 - 4. C. cod. M. vergl. *Mathäus*, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 20. *Perez*, Praelect. in Cod. Libr. IX. Tit. XVI. n. 44. u. fi.

hen habe? Diese Frage im Untersuchungsproceß *nach Gründen* zu beantworten, ist ungemein nothwendig und wichtig. Es würde von unabsehbar nachtheiligen Folgen für einen Staat seyn, wenn man gesetzlich festsetzen wollte, daß ein jedes Geständniß für aufgehoben anzusehen sey, welches der Angeschuldigte widerrufen habe. Noch schädlicher würde dieß seyn, wenn man nur im Falle eines vorhandenen vollgültigen Geständnisses, an einen vollkommenen zur Verurtheilung in die gesetzliche Strafe genügenden Beweis glauben und annehmen wollte, der Strafrichter sey nach geschelhenem Widerruf eines Geständnisses wieder auf den Standpunct zurückgesetzt, auf dem er sich zu Anfange der Untersuchung befand, und es müsse darauf der Proceß gleichsam wieder von Neuem anfangen. Denn in diesem Falle würden die größten auch noch so sehr überwiesenen Verbrecher weiter nichts nöthig haben, als daß sie nur ihr Geständniß widerrufen. Der Richter hätte stets vergebliche Mühe angewendet, die Verbrecher müßten von der gesetzlichen Strafe befreit und das Leben und Eigenthum der Staatsbürger gefährdet bleiben. Doch alle diese Rücksichten könnten die Wahrheit — wenn sie auf der andern Seite stünde — nicht aufheben, und es fragt sich also, was in jenem Falle anzunehmen sey? Genau genommen kömmt es allemal auf die Umstände an. Im Allgemeinen aber muß die Vermuthung der Unwahrheit und Erdichtung nothwendig ge-

gen die letztere (im *Widerrufe* enthaltene) Behauptung, oder die Versicherung der Unschuld, entstehen. Denn theils liegt an und für sich in der Versicherung der Unschuld kein Grund, dieselbe für wahr zu halten, so wie dieß umgekehrt bei einem Geständnisse der Fall ist *f*), theils kann eine solche Versicherung von einem Menschen, welcher einmal einen Verdacht der Schuld gegen sich erregt hat, keinen Glauben erzeugen, zumal da sie auf seinen Vortheil gerichtet ist, theils endlich und hauptsächlich ist die Vermuthung der Schuld bereits durch das Geständniß begründet, eben weil dieß innere Gründe der Wahrscheinlichkeit mit sich führt, welche nur durch Widerlegung derselben, d. h. durch eben so starke Gegen Gründe aufgehoben werden können.

§. 18.

Der Widerruf eines Geständnisses ist daher *an und für sich* nichts, gleichviel, ob das Geständniß durch Auffindung gewisser That sachen bereits unterstützt worden war, oder nicht. Denn das Geständniß hat an und für sich selbst die Kraft des Beweises (§. 1. u. 6.) und der Richter muß demselben nach dem Vorhergehenden (§. 11.) Glauben beimessen,

f) Im Gegentheil kann die Aussage eines Angeschul digten, in so fern sie eine ihm vortheilhafte That sache zum Inhalte hat, als solche keine juristische Glaubwürdigkeit haben. *Feuerbach*, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 584. (d. 4te Aufl.)

wenn sich nur keine That sachen finden, wel che ihm *geradezu widersprechen*. Uebrigens kann es bloß Zufall seyn, daß noch keine That sachen aufgefunden wurden, auch können sie sich noch nach dem *Widerrufe* auffinden lassen *g*). Und wenn dieß schon bei einem von äußern That sachen nicht bestätigten Geständ nisse der Fall ist, so muß dieß noch vielmehr bei einem Geständnisse der Fall seyn, wo wirk lich aufgefundene und erörterte That sachen dasselbe als wahr bekräftigt haben. Denn hier liegt nun schon die Beweiskraft nicht mehr in dem Geständnisse allein, sondern auch in der Uebereinstimmung desselben mit den wahr be fundenen That sachen. Diese Uebereinstimmung kann der Widerruf an und für sich eben so we nig heben, als er die That sachen, welche hier vorhanden sind, ungeschehen machen kann. Zur Hervorbringung dieser Wirkung gehö ren dann eben so wichtige Gründe dazu, als in dieser Uebereinstimmung selbst liegen *h*).

§. 19.

Soll mithin ein Widerruf Berücksichtigung verdienen, *so muß er mit Gründen unterstützt*

g) Anderer Meynung ist *Kleinschrod*, a. a. O. §. 18. S. 120. indem er behauptet, ein jedes Bekenntniß, das nicht durch äußere Umstände unterstützt werde, falle durch den Widerruf ganz dahin. Auch *Klein*, Grunds. des peinl. Rechts. §. 105. glaubt, daß in ei nem solchen Falle die Criminalstrafe wegfallen müsse, die Civil-, Polizei- und fiscalische Strafe aber, läßt er dessen ungeachtet gelten.

h) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 18. S. 120. u. f.

sey. Hierinne stimmen alle Strafrechtslehrer ohne Ausnahme und zwar, wie weiter unten gezeigt werden wird, mit Beifall der positiven Gesetze, überein ²⁾. Ein gültiger Widerruf erfordert demnach I) *dafs er überhaupt unter Umständen geschehen sey, welche keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit desselben erregen*: II) *dafs er unter Angabe von Gründen erfolge, welche die Ablegung des Geständnisses als falsch darstellen*: III) *dafs er mit Angabe solcher Umstände erfolge, welche die Uebereinstimmung der als wahr befundenen Thatsachen mit dem Geständnisse, als*

²⁾ *Ioh. Fr. Falckner*, Tract. de eo quod justum est circa inquisitum variantem, praesertim in Saxonia Electorali et finitimis quibusdam terris. Rudolst. et Lips. 1729. Sect. III. Cap. II. §. 5. u. f. p. 154. *Ioh. Friedr. Ranfft*, über den Beweis in peinlichen Sachen etc. Freyberg, 1801. §. 136. S. 155. *Eisenhart*, Preisschrift. §. 12. im Archive des Criminalrechts. III. B. I. St. S. 103. u. f. *Quistorp*, Anweis. für Richter beim Verfahren in Criminal- und Strafsachen wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern wo die Tortur abgeschafft worden. Leipz. 1789. §. 18. S. 68. u. f. *Derselbe*, Grunds. des peinl. Rechts. §. 687. *Claproth*, peinl. Process. S. 107. *Bauer*, Grundsätze des Criminalprocesses. §. 144. *Boehmer*, zu Carpov. Qu. 126. Obs. 17. *Westphal*, Criminalrecht. Anmerk. 148. *Klein*, Grunds. des peinl. Rechts. §. 105. *Derselbe*, Annalen der Rechtsgelahrtheit etc. Th. X. S. 96. Th. XVI. S. 44. u. f. S. 82. u. f. *Derselbe*, merkwürdige Rechtssprüche der Halleschen Juristenfakultät. Th. IV. S. 381. u. f. *Cremani*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 6. u. 16. Reg. 3. *Meister*, princ. jur. crim. §. 408. (d. 4. Aufl.) (*Paalzow*) Compend. jur. crim. §. 1341. *Grolman*, Grunds. der Criminalrechtswissenschaft. §. 445. *Leyser*, Spec. 639. med. 5 - 7. *Danz*, summarische Processesse. §. 206, u. A. m.

blofs scheinbar erkennen lassen. Uebrigens fragt es sich IV) jedesmal noch, *was und wie viel von dem Geständnisse widerrufen worden sey*, auch V) *ob der Widerruf keinen Mangel an gesetzlichen Förmlichkeiten habe?*

§. 20.

I) *Der Widerruf muss überhaupt unter Umständen geschehen seyn, welche keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit desselben erregen*.

Ein Widerruf, der mit sichtbarer Unentschlossenheit und Verlegenheit geschieht, bei welchem sich der Widerrufende auf seine Angaben, zumal wenn sie wichtige, dem Gedächtnisse nicht leicht entfallende, Gegenstände betreffen, besinnen muß; auf erfolgte Einwürfe mit der Widerlegung derselben zögert, oder ihnen nach langer Zögerung wohl gar nur eine unbestimmte Antwort, vielleicht nur ein bloßes: *ich weifs nicht*, entgegen zu setzen weiß; wo er seine Aussagen widersprechend vorbringt, sie verändert, zurücknimmt u. s. w., dabei stockt, die Gesichtsfarbe wechselt, die Augen niederschlägt u. dergl. ein solcher Widerruf ist mit Umständen verbunden, welche Verdacht gegen seine Wahrhaftigkeit erregen. Dasselbe Verhältniß ist es, wenn der Angeschuldigte schon öfters Gelegenheit und Veranlassung gehabt hat, sein Geständniß zu widerrufen und es doch zu jener Zeit nicht that. Es ist nämlich wohl wahrscheinlich, daß ein Angeschuldigter die eine oder

die andere Thatsache *k*) aus Irrthum eingestanden haben kann, aber dann wird er auch diesen Irrthum sogleich durch Widerruf berichtigen, sobald dieser Thatsache wieder Erwähnung geschieht. Je mehr er Gelegenheit hatte, seinen Irrthum gewahr zu werden, je öfter er, dessen ungeachtet, sein Geständniß wiederholte, je längere Zeit ihm zur Ueberlegung des Umfanges und der Folgen seines Bekenntnisses übrig war, desto unwahrscheinlicher wird dann sein verspäteter Widerruf. Denn je länger ein Angeschuldigter auf seinem Geständnisse beharrt, je öfter er es bei Vernehmungen und Confrontationen wiederholt und je weniger er sich in dieser Beharrlichkeit durch die Annäherung der nachtheiligen Folgen seines Geständnisses (der Vollstreckung der Strafe) irre machen läßt, desto mehr befestigt er sein Geständniß, desto glaubwürdiger macht er es. Aber noch mehr Vermuthung für die Unwahrheit des Widerrufs entsteht aus dem Ereignisse gewisser äußerer Umstände, welche man als die wahre Veranlassung des Widerrufs annehmen muß. Wenn z. B. die Personen gestorben sind, welche Zeugen von der That des Angeschuldigten waren, wenn Mitschuldige gestorben oder entflohen sind, von welchen derselbe überführt werden konnte u. s. w., so findet man gewöhnlich,

k) Man muß hier wohl merken, daß ein solcher Irrthum so leicht nicht Hauptsachen, sondern nur Nebeninstände treffen könne.

daß Geständnisse widerrufen werden *l*). Aber jedermann sieht auch ohne Erinnern, daß in solchen Fällen die Vermuthung, *diese Ereignisse*, und nicht die Absicht, die Wahrheit zu sagen, müsse diesen Widerruf veranlaßt haben. Oefters widerrufen die Angeschuldigten, wenn sie bei Vorlesung des Urtheiles gehört haben, daß ihre Mitschuldige, von welchen die That kühn abgeleugnet worden war, eine gelindere Strafe zugesprochen bekommen haben *m*). Auch ein solcher Umstand muß nothwendig Verdacht gegen den Widerruf erregen, zumal wenn man, wie es so oft der Fall ist, aus allen Umständen den Ungrund, mit welchem der Mitschuldige leugnete, erkennen kann. Denn je mehr der Bekennende von der Schuld seines Gehülfsen überzeugt ist, desto natürlicher ist es, wenn die gelindere Behandlung desselben im Urtheile in ihm den Gedanken, ebenfalls zu leugnen, hervorbringt. Oefters haben auch Angeschuldigte Eingebungen von andern Personen bekommen, von Verwandten oder Freunden, die man unvorsichtiger Weise zu ihnen ins Gefängniß gelassen hat, von Mitgefangenen, die in der Kunst zu

l) Die Nothwendigkeit, dergleichen Ereignisse vor dem Angeschuldigten *geheim zu halten*, scheint von den Strafrichtern nicht genug erkannt zu werden.

m) Es ist nirgends vorgeschrieben, daß der Richter dem Angeschuldigten das Urtheil *ganz* vorlesen müsse. Alle Punkte, die ihn nicht treffen, kann und sollte er aus der im Texte bemerkten Rücksicht, hinweglassen, doch muß er in den Acten genau bemerken, welche Punkte er nicht vorgelesen hat.

leugnen Meister sind, oder wohl gar von dem Vertheidiger selbst, den man, in Abwesenheit einer Gerichtsperson, mit dem Angeschuldigten sprechen lassen u. s. w. Die Acten liefern oft die untrüglichen Beweise davon ²⁾, und wer wollte dann nicht unter solchen Umständen Verdacht gegen einen Widerruf fassen? Ist endlich die Vollstreckung der Strafe selbst schon ganz nahe und der Angeschuldigte widerruft sein Geständniß erst zu dieser Zeit; so liegt hierinne ebenfalls ein Grund des Verdachtes gegen die Wahrheit des Widerrufs. Denn wenn sich auch der Bekennende den Eintritt der Strafe schon bei dem Bekenntnisse gedacht haben muß, so denkt er sich diese doch immer noch entfernt. Mit der Ankündigung der Strafe selbst aber tritt ihm das Leiden, das er dabei auszustehen hat, unmittelbar und ganz nahe vor Augen, und es ist natürlich, wenn ihm dann sein Geständniß Leid wird und er dasselbe durch den Widerruf zu vernichten sucht. Hiermit treffen dann die zuvor aufgestellten Grundsätze zusammen, nach welchen ein Geständniß selbst um so

²⁾ Wenn z. B. der Angeschuldigte, (wie der Fall wirklich vorgekommen ist,) nach jedem eingegangenen Strafurtheile die Geständnisse widerruft, aus welchen im Urtheile ein Grund der Verurtheilung genommen ist, wenn die Beurtheilung des Einflusses des Geständnisses auf das Urtheil, Sachkenntniß voraussetzt, die der Widerrufende nicht hat, und es dabei Acten-kundig ist, daß der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten, entfernt von allen Zeugen, gesprochen habe, so sollte man wohl vernünftiger Weise auf Eingebungen schließen dürfen.

mehr Bestätigung und Glauben erhält, je länger der Bekennende bei demselben beharrt.

§. 21.

II. *Der Widerruf muß unter Angabe von Gründen erfolgen, welche die Ablegung des Geständnisses als falsch darstellen.*

Ein Geständniß kann als falsch und unrichtig dargestellt werden, wenn gezeigt werden kann, daß ihm die materiellen Erfordernisse eines Geständnisses (§. 2.) abgehen ^{o)}. Der Widerrufende hat demnach zu zeigen, entweder I) *daß er entweder zu der Zeit, wo sich der Vorfall, auf welchen das Geständniß Beziehung hat, ereignete, oder wo er das Bekenntniß ablegte, in einem Zustande gewesen sey, in dem er die Wahrheit nicht habe sagen können.* Er muß in dieser Hinsicht beweisen, daß ihm zu jener Zeit Verstand oder Willensfreiheit gefehlt habe, daß er betrunken oder wahnsinnig gewesen sey, daß man ihn gezwungen habe, dieß und nichts anderes auszusagen u. s. w. oder II) *daß er die Wahrheit nicht habe sagen wollen.* Um dieß zu beweisen, muß er die Gründe angeben, die ihn zu einem falschen Geständ-

^{o)} Bei der Berufung auf den Mangel an *formellen* Erfordernissen eines Geständnisses, muß sich die Wahrheit oder Unwahrheit sofort aus den Acten ergeben. Es kömmt dann freilich nicht auf das Geständniß an, sondern es fragt sich, ob der Beweis nicht auf anderem Wege, z. B. durch Zeugen u. dergl. gewonnen sey.

nisse bewogen haben. Soll dieß *Zwang* gewesen seyn, so kann dieß Vorgeben nur dann als wahrscheinlich angesehen werden, wenn das Uebel, das ihm von dem Zwingenden angedroht wurde, grösser war, als die Strafe, die ihm bevorstand. Bei einem Verbrechen, welches notorisch mit Todesstrafe verpönt ist, kann die Einrede vom Zwange keinen Glauben verdienen, weil sich der Bekennende durch die ihm auf das Geständniß bevorstehende Todesstrafe, (selbst wenn ihm von dem Zwingenden der Tod angedroht worden seyn sollte,) um nichts verbessert. Gibt der Widerrufende vor, *es habe ihm die Erleidung der Strafe etwas Angenehmes gedünkt*, so setzt dieß einen überspannten unnatürlichen Gemüthszustand voraus. Es kann eine solche Gemüthsverfassung allerdings Statt haben, und es ist je zuweilen wohl der Fall gewesen, daß Menschen durch den Arm der Gerechtigkeit den Tod zu erleiden bemüht gewesen sind. Allein das bloße Anführen einer solchen Gemüthsstimmung ist nicht hinreichend. Es muß, wenn man an sie glauben soll, eine völlige Schwermuth oder Melancholie bewiesen seyn. Kann davon nichts dargethan werden und sind vielleicht auch Thatsachen vorhanden, welche gerade das Gegentheil (z. B. den Wunsch des Verbrechers, sich ein besseres und bequemeres Leben zu verschaffen u. s. w.) bezeugen, so kann diesem Anführen in keiner Hinsicht Glauben beigegeben werden. Leichter kann

der Fall eintreten, daß jemand Zuchthausstrafe zu erhalten hofft, um dadurch, vorzüglich in der Zeit der Theurung oder Hungersnoth, eine Versorgung zu bekommen. Dieser Grund würde sich dann hören lassen, wenn der Widerrufende bei seinem Geständnisse wirklich in Verhältnissen war, in welchen er sich nicht zu ernähren wußte und wo ihm die Beschränkung der Freiheit, gegen die Hungersnoth für nichts dünken konnte. Außerdem kann man eine solche Behauptung nicht als wahrscheinlich gelten lassen. Eben so ist es, wenn jemand um eines andern Vortheiles willen, z. B. um sich dem Soldatenstande zu entziehen, ein Verbrechen eingeräumt zu haben vorgiebt. Es muß überhaupt gewiß seyn, daß er zum Soldatenstande angeworben werden sollen, es muß das Verbrechen, wenn es wahr wäre, ihn wirklich zum Soldatenstande untüchtig machen, wie z. B. der Diebstahl, auch muß die Strafe für das erdichtete Verbrechen, mit dem Vortheile, den die Befreiung vom Soldatenstande gewähren könnte, im Verhältnisse stehen. Ueberdruß der Untersuchung, die Vorstellung größerer Leiden bei dem längeren Fortgange der Untersuchung u. dergl. kann nur dann als mögliche Veranlassung eines falschen Bekenntnisses gedacht werden, wenn das Verhalten des Bekennenden im Gefängnisse, das wirkliche Leiden desselben bestätigt, z. B. wenn er krank oder niedergeschlagen worden seyn sollte, auch muß der Abstand zwi-

schen der Strafe und dem Leiden im Kerker nicht so groß seyn, daß man sich die erstere gar nicht als einen Gewinn denken kann. Sollte ferner der Widerrufende den Grund angeben, *daß er eine dritte Person dadurch in Strafe bringen wollen*, so muß er zuerst dergleichen Personen als Mitschuldige genannt haben, auch läßt sich diese Absicht nur in den Fällen als wahrscheinlich denken, wo das Bekenntniß eine gelinde und leicht zu überstehende Strafe nach sich zieht. Bei Verbrechen, welche eine langwierige oder gar eine Todesstrafe zur Folge haben, steht diesem Grunde gar keine Glaubwürdigkeit zur Seite, weil niemand so unsinnig seyn kann, seinen Feind durch seine eigne Aufopferung zu vernichten. Bei dem Vorgeben, daß der Angeeschuldigte durch sein Geständniß *einem Dritten die Strafe habe abnehmen wollen*, treten dieselben Grundsätze ein. Soll man dies wahrscheinlich finden, so muß der Widerrufende die Person wirklich nennen, die er durch sein Geständniß von der Strafe befreien wollte, diese Person muß wirklich in Schuld befunden werden, auch müssen sich Spuren zeigen, aus welchen man das Bestreben, die genannte Person vertreten zu wollen, erkennen kann, am wenigsten darf er sie vorher selbst beschuldigt haben. Ist dies nicht der Fall, so kann auch die Anführung eines solchen Umstandes keine Rücksicht verdienen. Noch viel weniger kann ein Widerruf berücksichtigt werden, bei welchem der Wi-

derrufende keinen dieser Gründe anzuführen oder zu beweisen im Stande ist. Die bloße Behauptung also, daß das vorige Geständniß falsch gewesen sey, ohne solche Gründe, verdient nicht die geringste Aufmerksamkeit und selbst die Anführung eines oder des andern dieser Gründe, kann durch Nebenumstände sehr verdächtig werden. Ein Mensch z. B. der nichts von selbst gesteht, der sich alles abfragen läßt, der alle mögliche Verdachtsgründe und alle mögliche Schuld von sich abzulehnen sucht, überall bei seinen Aussagen zögert, stockt, sich hinter zweideutige Ausdrücke zu verstecken bemüht ist, der mit einem Worte alles leugnet und nur dann etwas einräumt, wenn ihm der Richter das Unwahrscheinliche oder Widersprechende seiner Aussagen vorhält und zum Bekenntnisse ermahnt, oder ihm, daß er überführt sey, beweist u. s. w., ein solcher Mensch hat dann, wenn er bei dem Widerruf die Absicht, einen Andern in Strafe zu bringen, oder ihn davon zu befreien, oder den Wunsch die Strafe zu erleiden, als den Grund seines Geständnisses angiebt, gar keine Wahrscheinlichkeit für sich. Außerdem kann aber noch der Fall eintreten, daß der Widerrufende III) *den Worten seines Geständnisses eine andere Deutung giebt*, nach welcher es nicht als Geständniß betrachtet werden kann. Soll diese Deutung Glauben verdienen, so muß sie mit den Grundsätzen der Grammatik übereinstimmen, oder die Nothwendigkeit einer

andern Auslegung aus dem Zusammenhange der Erzählung und dem Gebrauche der Worte im gemeinen Leben, beweisen. Ist dieß nicht der Fall, so ist auch das Geständniß anzunehmen wie es ist, und die Einrede dagegen für nichtig zu halten.

§. 22.

III) *Der Widerruf muß mit Angabe solcher Umstände erfolgen, welche die Uebereinstimmung der als wahr befundenen Thatsachen, mit dem Geständnisse, als bloß scheinbar erkennen lassen.*

Je weniger ein Widerruf Aufmerksamkeit verdient, bei welchem der Widerrufende keinen scheinbaren Beweggrund für die Ablegung eines falschen Bekenntnisses anzuführen im Stande ist, desto weniger verdient es ein Widerruf, wo wahr erfundene Thatsachen, oder wohl gar die Bekenntnisse der Mitschuldigen und die Aussagen der Zeugen, mit dem Geständnisse in vollkommener Uebereinstimmung stehen. Soll daher ein Widerruf in dieser Hinsicht glaubwürdig seyn, so muß der Widerrufende zeigen, daß keine Uebereinstimmung vorhanden sey, oder daß die Umstände, welche für passend auf einander gehalten werden, bloß den Schein einer Uebereinstimmung an sich tragen. Er muß darthun, daß alle wahr erfundene Thatsachen Statt finden können, ohne daß deswegen sein Geständniß wahr zu seyn brauche, er muß

beweisen, daß der Schein der Uebereinstimmung nur durch sein falsches Geständniß veranlaßt worden sey, daß andere wahr befundene Thatsachen seinem Geständnisse widersprechen, daß sie nicht Statt haben könnten, wenn sein Geständniß wahr sey u. dergl. p). So lange der Widerrufende dieß nicht beweisen kann, und so lange in der Aussage der Mitschuldigen und der Zeugen nichts als Uebereinstimmung und nothwendiger Zusammenhang mit den, bei dem Bekenntnisse angegebenen Umständen angetroffen wird, so lange kann auch der Widerruf des Geständnisses für nichts geachtet werden. Ja selbst, wenn man ihn berücksichtigen wollte, so würden doch immer die wahr befundenen Thatsachen den Beweis gegen den Widerrufenden liefern, und dieser mithin deswegen verurtheilt werden müssen.

§. 23.

IV. *Bei jedem Widerrufe fragt es sich, was und wie viel von dem Geständnisse widerrufen worden sey?*

Das Geständniß eines Angeschuldigten besteht gewöhnlich aus einer Reihe von Erklärungen über mehrere Haupt- und Nebenumstände. Soll der Widerruf nun diese Erklärungen *insgesammt* treffen, so muß er auch *speciell auf jede derselben* gerichtet seyn. Mit

p) *Kleinschrod, a. a. O. §. 18. S. 122.*

dem Widerruf einzelner Umstände, ist also das Geständniß der Schuld *überhaupt*, noch nicht zurückgenommen, sondern es fragt sich immer noch, was nach dem geschehenen Widerruf als unwiderrufen übrig bleibt. Oefters werden Nebenumstände unwiderrufen gelassen, bei deren Wirklichkeit auch die Hauptumstände nothwendig als wahr gedacht werden müssen, und der Widerruf wird dann in einem solchen Falle um so mehr beschränkt, je unmittelbarer die unwiderrufenen Nebenumstände mit den Hauptumständen in Verbindung stehen. Dies alles leidet keine Aenderung, wenn gleich der Widerrufende statt seines ersten und widerrufenen Geständnisses ein anderes ablegt, es sey denn, daß dies die Einräumung einer größeren Schuld enthielte, als das erste Geständniß. Denn in diesem Falle treten wieder alle zuvor angegebene Gründe der Wahrscheinlichkeit für dieses Geständniß ein, nur mit dem Unterschiede, daß die Unwahrheit, die der Angeschuldigte bei seinem ersten Bekenntnisse gesagt hat, immer einen gewissen Verdacht gegen seine Wahrhaftigkeit überhaupt erzeugt. Die Hinwegräumung dieses Verdachtes kann jedoch auch durch die Angabe und Beweis der Ursachen, welche das erste falsche Bekenntniß veranlaßten, geschehen. Ueberhaupt werden die zuvor (§. 20 — 22.) als nothwendig angegebenen Beweise, in dem hier gesetzten Falle nicht überflüssig. Nach eben diesen Grundsätzen hat man sich auch dann zu richten, wenn das

zweite Geständniß durch mehr Thatsachen bestätigt wird, als das erste. Sprechen aber für beide Geständnisse gleich starke Thatsachen, so fragt es sich, ob beide *neben einander* wahr seyn können oder nicht. Im letzteren Falle heben diese Gegenstände einander nach Beschaffenheit des Widerspruches ganz oder zum Theil auf, und es tritt dann dasselbe Verhältniß ein, als wenn gar kein Geständniß abgelegt worden wäre 2).

§. 24.

Bei jedem Widerruf müssen die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden seyn.

Die Beobachtung der Förmlichkeiten im Strafprocesse sind nicht weniger zum Besten des Staates, als der Angeschuldigten vorgeschrieben, denn sie haben den allgemeinen Zweck, die Richtigkeit der Verhandlungen zu versichern. Es kann daher auch der Widerruf nicht ohne gesetzliche Förmlichkeiten geschehen, namentlich muß er *vor dem zuständigen Richter* und *vor besetzter Gerichtsbank* erfolgen. Von diesen Erfordernissen kann um so weniger etwas nachgelassen werden, je nothwendiger allemal bei jedem Widerruf ein umständliches Verhör des Widerrufenden über die Gründe und Umfang des Widerrufes, über die Ursachen des falschen

2) *Kleinschrod*, a. a. O. §. 18. S. 122.

Bekennnisses, über die Widersprüche, in welchen der Widerruf mit den wahr befundenen Thatsachen steht u. s. w. gehalten werden muß. Sollte der Widerruf vor dem unzuständigen Richter, oder ohne daß die Gerichtsbank besetzt gewesen wäre, erfolgt seyn so kann dieß mithin den Urtheilssprecher zu weiter nichts, als nur zu einem interlocutorischen Urtheile veranlassen, in welchem er, auf Vernehmung des Widerrufenden vor der wahren Behörde und in der gesetzlichen Form, zu erkennen hat.

§. 25.

Die Wirksamkeit eines jeden Geständnisses für den Beweis, tritt mit dem Augenblicke, wo es abgelegt ist, ein. Der Verbrecher hat gestanden, sobald er sich erklärt hat, daß er der Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung sey. Dieß ist eine Thatsache, welche nicht ungeschehen gemacht werden kann, und deren Daseyn und Wesen von keiner Zeit abhängt. Zu welcher Zeit also auch der Verbrecher sein Geständniß widerrufen mag, so muß er doch stets Gründe für seinen Widerruf haben, wenn er nicht unnütz und unwirksam bleiben soll. Gesetzt also auch, der Widerruf wäre nicht in demselben Verhöre geschehen, in welchem das Geständniß abgelegt worden war, so kann demselben doch nicht eher einiger Glaube beigemessen werden, bis die zuvor angegebenen Umstände bewiesen worden sind. Denn wenn auch schon

die Länge des Zeitraumes zwischen dem Geständnisse und Widerruf, dem ersteren einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit aneignet, so kann man doch nicht im umgekehrten Falle aus einem kurzen Zeitraume, welcher zwischen dem Geständnisse und Widerruf Statt gefunden hat, auf die gänzliche Ungültigkeit des Geständnisses schließen, auch hat man dieß noch niemals zu behaupten gewagt, wiewohl man dieß in der Unterscheidung zwischen einem erläuterten und widerrufenen Geständnisse (*confessio emendata et revocata*) zu finden geglaubt, in diesem Falle aber auch schon mit Gründen widersprochen hat r). Mittelbar aber dürfte diese Behauptung und zwar noch in einem größeren Umfange wohl gethan worden seyn. Man hat nämlich (vielleicht seit mehr als einem Jahrzehende) in den Urtheilen über Capitalverbrechen häufig bloß die Antworten auf das articulirte Verhör berücksichtigt und die Aussagen des Angeschuldigten, die er vorher gethan, gleichsam als nicht zur Sache gehörig, übergangen. Man trifft es daher auch nicht selten, daß einem Widerruf, den der Inquisit bei der Befragung über die Specialartikel gethan hat, unbedingt geglaubt wird, wenn auch nicht die geringsten Gründe dafür angeführt worden sind, daß man sogar die leeren und von dem Strafrichter (ganz wider alle

r) M. s. Boehmer, zu Carpov. Qu. 26. Obs. 5. *Criminali*, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 6.

Regeln und Gesetze des Untersuchungsprocesses) ohne Erinnerungen und Einwendungen gelassenen Erklärungen des Inquiriten, wie z. B. *ich weifs nicht*, (bei Gegenständen, deren Vergessenheit man vernünftiger Weise nicht denken kann,) für wohlbegründeten Widerruf angenommen hat. Hieraus könnte man nun den Schluß herleiten, als ob der Widerrufende nur dann Gründe zu haben brauchte, *wenn er ein im articulirten Verhöre abgelegtes Geständniß widerrufen*. Der Natur der Sache nach, läßt sich für eine solche Behauptung, wenn sie geschehen sollte, durchaus kein Grund anführen. Denn wenn ein Widerruf mit Gründen unterstützt seyn muß, so ist nicht zu begreifen, warum es nicht jeder zu seyn brauchte. Dafs das articulirte Verhör in Capitalfällen einen Haupttheil des Untersuchungsprocesses ausmacht, kann keinen Grund enthalten. Denn erstens geht diesem Verhör von seinem Ansehen nichts verloren, wenn man auch nicht annehmen will und kann, dafs nur dasjenige zur Norm bei der Entscheidung genommen werde, was in demselben vorgegangen ist. Man kann dieß nicht zugeben, sonst würde alles, was auf den Beweis Beziehung hat und auf Zeugenaussagen, Sectionen u. s. w. beruht, nichts gelten können, weil es nicht in dem articulirten Verhöre liegt. Zum zweiten könnte eine solche Behauptung weder aus dem Zwecke, noch aus der Entstehung, noch endlich aus einem positiven Gesetze gerechtfertigt wer-

den. Jede Vernehmung des Angeschuldigten hat den Zweck, die Wahrheit von ihm zu erfragen, die summarische so gut, als die articulirte. Wie sollte es auch sonst mit den Untersuchungen werden, welche man ohne alle Vernehmung über Specialartikel seyn läßt? Soll der Angeschuldigte hier sein Geständniß nach Belieben und ohne Gründe zurücknehmen dürfen, oder soll man es für Folgegerecht ansehen, wenn man hier das leugnet, was man in jenem Falle behauptet? — Im articulirten Verhöre werden dem Angeschuldigten, könnte man sagen, die Fragen einzeln und bestimmt vorgelegt. Geschieht dieß in der summarischen Vernehmung nicht auch? oder darf der Richter hier eine Menge Fragen auf einmal thun und seine Fragen in unbestimmten Ausdrücken vortragen? Könnte man es nicht gerade als einen Vorzug der summarischen Vernehmung ansehen, dafs der Angeschuldigte hier *frei erzählt und dem Richter die Fragen gleichsam zubringt*, da derselbe im articulirten Verhöre in eine Art von Zwangslage versetzt wird, wo er nur im Geiste der vorher aufgesetzten, oft unpassenden, Fragen antworten soll ^{s)}? Der Zweck des articulirten Verhöres ist nach der Gestalt, welche der heutige Untersuchungsprocess angenommen hat, kein anderer, als der, dem Angeschuldigten eine *bestimmte* Gelegenheit zu geben, *seine Aeußerungen nochmals zu*

s) M. vergl. mein *Handbuch der Strafrechtswissenschaft*. Th. IV. S. 756.

wiederholen. Er kann diese Gelegenheit allerdings schon eben so gut in der sogenannten General-Inquisition gefunden haben, denn gewöhnlich wird er mehrmals verhört und mit Zeugen oder Mitschuldigen confrontirt. Es werden ihm hier in den wiederholten Verhören und noch mehr bei den Confrontationen eben so gut die Punkte, auf die es ankommt, *einzelu* und *in bestimmten Fragen* zur Beantwortung vorgelegt, als in dem articulirten Verhöre. Und mit welchen Gründen könnte man es nun verantworten wollen, ein Geständniß, das vielleicht in mehreren Verhören und Confrontationen wiederholt worden war, für nichts zu halten, wenn der Angeschuldigte nur dasselbe bei der articulirten Vernehmung widerrufen hatte? Die Artikel sollen aus einer Reihe Fragen bestehen, welche alle für die Zurechnung merkwürdige persönliche Verhältnisse des Verbrechers, so wie alle Umstände, welche die Veranlassung zur That, und die Art der Ausführung derselben betreffen, in logischer und chronologischer Ordnung darstellen; sie sollen alle Umstände, welche auf die Zurechnung Einfluß haben, so aufgezeichnet enthalten, wie sie in die Kette der Begebenheiten vor, bei und nach der That gehören, sie sollen namentlich also alle Umstände berühren, welche nach Beschaffenheit des Straffalles die Schuld vermehren oder vermindern *t*). Auf alles dieß muß der Rich-

t) Mein *Handb. der Strafrechtswissenschaft etc.* Th. IV. S. 708. u. 758.

ter auch bei der Generaluntersuchung sein Augenmerk richten, und bei einer mit Umsicht und Fleiße geführten Untersuchung wird in den Artikeln kein Punct berührt werden können, der nicht schon bei der Generaluntersuchung zur Sprache gebracht und erörtert worden wäre. Aber der Angeschuldigte soll eine *bestimmte* Gelegenheit haben, sich nochmals über alles zur Entscheidung der Sache Gehör zu äußern, es soll nicht dem Zufalle überlassen bleiben, ob der Richter auch außerdem alle diese Punkte gehörig erörtere. Darum das Verhör über Special-Artikel. Allein eben dieser Zweck beweist auch deutlich, daß er bloß *Vorsicht und Genauigkeit zum Grunde habe* und den Antworten im articulirten Verhöre nicht eine absolute Gültigkeit zuziehen könne. Man muß nur, wie gesagt, die Sache nehmen, wie sie *jetzt ist*, und nicht, wie sie *war*. Aber auch selbst die ehemalige Lage der Sache spricht für die hier gethaneu Behauptungen. Mit dem articulirten Verhöre gieng *sonst* die eigentliche Untersuchung gegen ein *bestimmtes Individuum* erst an. In der sogenannten General-Inquisition beschäftigte man sich bloß mit *allgemeinen* Erkundigungen über die That und den Thäter, mit Zeugenabhörungen u. s. w. Hatte man nun hierbei so viel Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Subject aufgefunden, als dazu gehörte, um es für *anrücklich* zu erkennen, so wurden demselben *sogleich zum Anfange* die einzelnen Puncte vorgelegt, die den Gegen-

stand der Untersuchung betrafen, und diese *vertraten die Stelle der Anklage*, so wie die Antwort darauf, die *Einlassung* vorstellte. Damals ward noch alles in der Form des Anklageprocesses verhandelt, und so mußten denn also auch die Punkte, welche hier die Stelle der Klage vertreten sollten, eben so wie im Civilprocesse (wo man die Klage *articulirt* abfaßte) *in einzelnen Artikeln* zusammengestellt werden ^{v)}. Dieß alles ist heute zu Tage anders. Die Generaluntersuchung ist bei uns eben so gut gegen das *bestimmte Individuum* gerichtet, als das *articulirte Verhör*, die Ideen, die man mit den Antworten auf die Artikel verband, daß sie nämlich *Litiscontestation* sey, sind verschwunden, Gesetze und Herkommen haben den summarischen und *articulirten Verhören* ganz andere Zwecke gegeben, und von dem ganzen alten Gebäude ist nichts geblieben, als die *äußere Form*. Was sonst in dem *articulirten Verhöre* geschah — *die erste Befragung des Angeschuldigten selbst*, — dieß geschieht jetzt in den summarischen Verhören, und man sollte also den Antworten, die der Richter *hier* erhält, nicht eben die Kraft zuschreiben, die sie ehemals

^{u)} Die historischen Nachweisungen zu diesem allen sind am bestimmtesten in *Eschenbach*, Fortsetzung von *Meisters* vollständ. Einleitung zur peinl. Rechtsgelahrtheit. S. 44. u. f. und in *C. F. Hagemesters*, Erörterungen über General- und Special-Inquisition. Berlin. 1804. S. 4-25. enthalten. M. vergl. auch mein *Handbuch der Strafrechtswissenschaft etc.* Th. IV. S. 708. Not. v.

hatten, als sie auf *articulirte Fragen* erlangt wurden? Es giebt endlich kein Gesetz, das den *Widerrufenden* von der *Verbindlichkeit*, Gründe anzugeben, frei spräche. Dagegen lassen alle *Provinzialgesetze* auf die *Nothwendigkeit der Gründe* bei einem *Widerrufe*, der im *articulirten Verhöre* geschieht, schliessen, sonst würden sie es nicht dem Richter ausdrücklich zur *Pflicht* machen, dem *Angeschuldigten* seine *Widersprüche* und *Unwahrheiten* vorzuhalten, *Erörterungen* über die hier von ihm angegebenen *Thatsachen* anzustellen u. s. w. ^{v)}. Noch bestimmter geschieht dieß in den *Sächsischen Strafgesetzen* ^{w)}, denn nach diesen soll „besonders darauf *Achtung* gegeben werden, ob *Inquisit* bei der *articulirten Vernehmung* seinen vorigen *summarischen Aussagen* widerspreche, *welchen Falls ihm der Widerspruch zu Gemüthe zu führen und er, wie er selbigen heben könne, zu befragen ist.*“ Sollte nun die Antwort und namentlich ein *Widerruf* im *articulirten Verhöre* absolut und ohne Gründe gültig seyn, so würde ein solcher *Nachsatz* wie hier, durchaus nicht haben Statt finden können.

§. 26.

Mit allen den zuvor vom *Widerrufe* über-

^{v)} M. vergl. das *Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen*. §. 353. - 365. und das *Allgemeine Criminalrecht für die Preussischen Staaten*. Th. I. §. 423 - 430.

^{w)} *Generale vom Verfahren in Untersuchungssachen*. v. 30. April 1785. §. 7. bei *Hauhold*, Handb. einiger der wichtigsten chursächsischen Gesetze. S. 344.

haupt vorgetragenen Grundsätzen stimmt der Gerichtsbrauch *) und die positiven Gesetze vollkommen überein. Die P. G. O. unterscheidet zwischen den Fällen genau, wo der Angeschuldigte nur einen leeren, mit keinen Gründen unterstützten Widerruf vorbringt, von dem Widerrufe der entgegengesetzten Art. Nur im letzten Falle soll der Widerruf berücksichtigt werden. „Item (heißt es nämlich) wo der Gefangene der vorbekannten Missethat leugnet, und doch der Argwohn, als vorsteht, vor Augen wär, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorsteht in allweg fleißig seyn nachdem der Grund peinlicher Frage darauf steht, *Es wär*

*) Mehrere Belege hierzu aus Untersuchungsacten über Capitalverbrechen, sollen an einem andern Orte gegeben werden. Vor der Hand sey es genug, auf das in der Folge (§. 32.) angeführte Urtheil des Schöppenstuhles zu Wittenberg, von welchem die dazu gehörenden Entscheidungsgründe im Anhange zu dieser Schrift abgedruckt sind, zu verweisen. In Fällen, die nicht capital sind, trifft man dergleichen Erkenntnisse beständig an. So erkannte die Juristen-Facultät zu Leipzig nur kürzlich (Mon. Nov. 1809.) Dajs Joh. Gottlieb St. des mit Rosinen Dorotheen H. getriebenen einfachen Ehebruchs halber, immassen er dessen nach dem, was er Fol. — selbst zugegeben, und da er einen gültigen Grund von dem wegen des Bekenntnisses Fol. — nachher sec. Fol. — beschehenen Widerrufes anzugeben nicht vermocht, dergestalt verdächtig, dafs ihn zu einem Reinigungsseid zu lassen bedenklich, jedoch gestalten Sachen nach nur annoch ein halb Jahr — in dem Zuchthause zur Arbeit anzuhalten etc.

„denn dafs der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde zu glauben, dafs der Gefangene solch Bekenntniß aus Irrsals gethan, alsdann mag der Richter demselben Gefangenen, zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen 7).“ Diese Worte bestätigen die zuvor gethane Behauptung so genau, dafs darüber nichts weiter gesagt zu werden braucht. Ein Widerruf ohne die zuvor (§. 19—23.) genannten Eigenschaften verdient mithin gar keine Rücksicht. Allein die P. G. O. scheint doch nichts desto weniger ein Geständniß, oder die Wiederaufgebung des Widerrufs zu verlangen, weil sie auf den Fall, dafs der Widerrufende keine Gründe für seinen Widerruf angeben kann, die Anwendung der Tortur vorschreibt. Dieser Einwurf ist aber um so wichtiger, weil die Tortur heute zu Tage fast allgemein aufgehoben ist und mithin nach dem eben angeführten Artikel eine Lücke zu entstehen und für die Ausfüllung derselben keine gesetzliche Vorschrift vorhanden zu seyn scheint. Allein dieß ist, genau genommen, nicht der Fall. Die Anwendung der Tortur soll, wie die Worte, „und doch der Argwohn, als vorsteht vor Augen wär,“ (in Verbindung mit einer gleich anzuführenden andern Stelle) zu erkennen geben, nur dann Statt finden, wenn bloß Verdacht gegen den Angeschuldigten

7) Art. 57.

vorhanden, und so auch sein Widerruf unwahrscheinlich ist. Wenn aber der Widerruf *erwiesen* nichtig und aus der Luft gegriffen ist, dann bedarf es der Tortur durchaus gar nicht, weil dann die Verurtheilung des Angeschuldigten *ohne alles Geständniß* — um wie viel mehr also auch bei einem leeren, mit zureichenden Gründen nicht unterstützten Widerruf — verurtheilt werden kann. „Item „so der Beklagt, *nach gnungsamer Beweisung* „noch nit bekennen wollt, so soll ihm ange- „zeygt werden, daß er der Missethat bewiesen „sey, ob man dadurch sein Bekenntniß dester „er erlangen kündt, *ob er aber dannoch dar- „über nochmals nit bekennen wolt, des er „doch als obsteht, gnungsam bewiesen wär, „so sollt er nicht destweniger der „beweissten Missethat nach on eynich „peinlich Frage verurtheilt wer- „den* 2).“ Es bleibt daher auch in den Ländern, wo die Tortur aufgehoben und kein ausdrückliches Gesetz über den Widerruf gegeben worden ist, keine Lücke. Denn wenn kein vollständiger Beweis gegen den Widerrufenden vorhanden ist, so konnte auch die Anwendung der Tortur, im Fall der Widerrufende bei seinem Widerspruche beharrte, nicht verhindern, daß nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden mußte. Ist aber Beweis da, wie gewöhnlich bei ganz leerem Widerruf und bei Uebereinstimmung

2) Art. 69.

wahr befundener Thatfachen mit dem zuvor abgelegten Geständnisse der Fall ist, so kann auch die ordentliche Strafe nach den klaren Worten der *P. G. O.* eintreten. Man könnte nun zwar dagegen einwenden, daß der angeführte Artikel der *P. G. O.* bloß von dem Beweise oder Ueberführung *durch Zeugen* rede, und es hat dieß allerdings den Schein, weil sich die *P. G. O.* sonst zur Bezeichnung einer Ueberführung im Allgemeinen, des Wortes *überwunden* oder *Ueberwindung* bedient a) und der angeführte Artikel gerade mitten unter den von Zeugen handelnden Artikeln steht, zu den Zeiten der Abfassung der *P. G. O.* auch die Begriffe von einem sogenannten Anzeigenbeweise noch gar nicht die gehörige Ausbildung gehabt haben mögen. Allein dieß ist noch sehr zu bezweifeln, denn die *P. G. O.* braucht die Worte *überwunden* oder *Ueberwindung* nicht gerade im Gegensatze von dem Worte *Beweisung*, sondern nur dann, wenn sie von der *Wirkung des Beweises auf den Angeschuldigten* spricht. Daher kann das Wort *Beweisung* immer auch auf den Anzeigenbeweis bezogen werden b). Gesetzt aber

a) M. s. den 10. 51. 61. 89. 125. 126. 152. u. 196. Art. d. *P. G. O. Walch*, glossar. germ. interpretat. C. C. C. inserviens. unter dem Worte *Ueberwindung* und *Ueberwunden*.

b) *Remus* übersetzt das Wort *Beweisung* bei dem 22. Artikel durch *plenissimam probationem*. Von *Gabler* hingegen wird der Unterschied unter *Geständniß* und *Beweisung* gar nicht berücksichtigt, denn er sagt: *ex propria confessione ac testimoniis*, gleichsam, als verlangte die *P. G. O.* außer dem Geständnisse auch

auch, in jener Stelle wäre wirklich bloß vom Beweise durch Zeugen die Rede, so muß man doch immer wenigstens so viel zugeben, daß die *P. G. O.* die Anwendung der Tortur *nicht jedesmal* im Falle eines geschehenen Widerrufs vorschreibe, vielmehr bei einem *durch Zeugen* erlangten Beweise der Wahrheit des Geständnisses, ausdrücklich für überflüssig erkläre. Aber es giebt auch noch andere Stellen, aus welchen sehr deutlich hervorgeht, daß die Tortur nur dann beim Widerruf gebraucht werden solle, wenn kein vollständiger Beweis für die Wahrheit des Geständnisses da ist, gleich viel, ob dies ein künstlicher oder unkünstlicher Beweis ist. So heißt es c): „Item so auf erfundene redlich „Anzeigung einer Missethat halb, peinlich „Frag fürgenommen, auch auf Bekenntniß „des Gefragten — fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage beschicht, und in derselben, bekennter That halb solche Wahrheit befunden wird, die keyn Unschuldiger „also sagen und wissen kundt, *alstdann ist* „derselben Bekenntniß unzweifelich beständiger weifs zu glauben und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu urtheilen etc.“ Hier wird dem Geständnisse,

noch die Ueberführung durch Zeugen. M. vergl. übriges *Gothofr. Barth*, de convicto non confesso. Lips. 1699. rec. 1756. Cap. II. in *Dessen* Dissertat. jur. p. 524. *Koch*, inst. jur. crim. §. 885. *Leyser*, Spec. 641. med. 5.

c) Art. 60.

dessen Wahrheit durch wirklich aufgefundene Thatfachen bestätigt worden ist, eine fortwährende Glaubwürdigkeit beigelegt, man soll demselben, wie es heißt, *beständiger Weise* glauben, oder man soll, wie an einem andern Orte d) gesagt wird, „*daraus wohl merken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan habe*,“ und man muß mithin den Bekennenden (gleichviel, ob er in der Folge einen leeren Widerruf vorbringt,) für *überwunden* ansehen, in welcher Hinsicht dann der 69. Art. d. *P. G. O.* auf jeden Fall Anwendung leiden muß. Hätte auch die *P. G. O.* die Anwendung der Tortur bei dem Widerruf eines vollkommenen und durch Thatfachen hinlänglich bestätigten Geständnisses für nothwendig gehalten, so würde sie dies auch bei dem Widerruf desselben am Tage der Vollziehung der Strafe haben festsetzen müssen. Dies geschieht aber nicht. Sie verordnet vielmehr e), daß der Richter den Beisitzern bloß die Wahrheit, daß der Widerrufende das Geständniß abgelegt habe, bezeugen lassen und dann zur Urthelseinholung vorschreiten solle. Es ist daher nicht davon die Rede, daß der Widerrufende durch Zeugen überwiesen sey, es ist ein glaubwürdiges, oder wie es heißt, ein *beständiges*, Geständniß im Allgemeinen vorausgesetzt, bei welchem sich nach geschehener Erkundigung so

d) Art. 54.

e) Art. 91.

viel Thatsachen bestätigt gefunden haben, daß der Widerruf offenbar nur zur Verhinderung des Rechts angesehen werden müsse.

§. 27.

Auch Provincialgesetze stehen diesem allen zur Seite. In dem Oesterreichischen Gesetzbuche f) heist es: „Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtcs Leugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.“ Eben so bestimmt erklärt sich das Preussische Gesetzbuch g) gegen die Berücksichtigung leerer und ungegründeter Widerrufungen. Es heist darinne: „Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist; so wird durch den nachher erfolgten Widerruf die Beweiskraft desselben nicht geschwächt.“ — „Der Widerruf verdient überhaupt nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums an-

f) Gesetzbuch über Verbrechen. §. 402.

g) Allgem. Criminalrecht für die Preussischen Staaten. Th. I. §. 378 - 381.

geben kann.“ — „In dem einen oder andern Falle muß der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig ins Licht stellen.“ — „Je nachdem die Wahrheit oder Falschheit dieser zur Unterstützung des Widerrufs angeführten Umstände ausgemittelt wird, muß der Richter entscheiden, ob die frühere oder spätere Angabe den Vorzug verdiene.“ Aus andern Provincialgesetzen, in welchen zwar keine bestimmte Verordnung über die Wirkungslosigkeit eines leeren Widerrufs gegeben ist, läßt sich doch wenigstens so viel erkennen, daß dem Widerrufe eines Geständnisses nirgends ein absoluter Werth beigelegt sey, sondern überall bloß auf den Beweis, der gegen den Widerrufenden vorhanden ist, Rücksicht genommen und die Verurtheilung in Gemälsheit desselben nachgelassen werde. Von den Sächsischen Gesetzen gehört zuerst das an die Spruch-Collegia zu Leipzig und Wittenberg erlassene Rescript vom 28. Aug. 1753. h) hierher. „Demnach wir, heist es darinne, wegen des Erkenntnisses und Verfahrens wider einen mehr oder weniger verdächtigen Inquisiten, der sein unter der erkann- ten Peinlichkeit, oder bei dem Anfange, oder auch wohl nur bei der Androhung mit derselben, und vor dem wirklichen Angriff gethanes Bekenntniß ein; zwei, oder mehrmal widerrufenet; resolviret, daß zwar von euch

h) Im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 381.

„in denen Fällen und Capitalverbrechen, wo
 „auch durch die, nach Befinden derer Umstän-
 „de erkannte dreimalige Wiederholung des
 „Angriffes, die Absicht, daß der Gefangene
 „entweder ein richtiges Bekenntniß der Wahr-
 „heit thue, oder seine Unschuld unter der
 „Marter erhalte, nicht zu erreichen, auf eine
 „Leibesstrafe gesprochen, jedoch in denen
 „Fällen, wann die Gefangenen solche Perso-
 „nen sind, von welchen das Publicum, {da-
 „ferne sie in die Freiheit gesetzt würden, Ge-
 „fahr und Nachtheil zu besorgen hat, in de-
 „nen Urtheiln jedesmal, daß, vor Vollstrek-
 „kung der dictirten Strafe, gehörigen Orts
 „Bericht zu erstatten erkannt und die Ursa-
 „chen, warum ihr die Verwahrung des Ge-
 „fangenen zu Sicherstellung des Publici vor
 „nöthig erachtet, beigefüget werden möge
 „und solle.“ Hier ist noch, wie in der P. G. O.,
 „auf die Tortur Rücksicht genommen, und der
 „Angeschuldigte soll also seines Widerrufes
 „wegen auf diese gebracht werden können. Al-
 „lein es ist hier gerade, wie in der P. G. O.
 „(§. 25.) der Fall gedacht, wo der Widerrufene
 „nicht überwiesen ist. Indessen soll er doch
 „auch seines Widerrufes ungeachtet, nicht frei
 „gelassen, sondern zu einer Leibesstrafe ver-
 „urtheilt, nach Befinden auch noch über die
 „Strafzeit, zur Erhaltung der öffentlichen Si-
 „cherheit in Verwahrung gebracht werden
 „können. Eine zweite Verordnung paßt
 „noch bestimmter hierher. „Es soll künftig-

„hin, heißt es ²⁾); bei keinem Verbrechen
 „auf Vollstreckung einer Peinlichkeit, es sey
 „real-Territion oder Tortur, noch auch auf
 „Bedrohung damit erkannt werden. Hinge-
 „gen — So Jemand durch wenigstens zweener
 „glaubwürdiger Zeugen mit dem ganzen Zu-
 „sammenhang der Umstände übereinstimmen-
 „de Aussage, oder sonst, eines Verbrechens,
 „so den Gesetzen nach, am Leben bestraft
 „zu werden verdienet, völlig überführet, und
 „das Corpus delicti hinlänglich berichtet,
 „auch die dabei vorgekommenen Umstände
 „behörig ins Licht gesetzt worden, ist er,
 „seines Lüggnens ohngeachtet, mit der
 „auf die Missethat gesetzten Todesstrafe zu
 „belegen; jedoch in dem Urtheil, daß vor
 „dessen Vollstreckung unterthäniger Bericht
 „erstattet werden solle, jedesmal mit verfü-
 „gen.“ Aus diesem Gesetze folgt also ganz
 „klar, daß bei vollkommenen Beweise auf die
 „ordentliche Strafe erkannt werden müsse,
 „gleich viel, ob der Angeschuldigte gestanden
 „hat, oder überführt worden ist, daß es gleich
 „viel sey, ob der Beweis durch Zeugen, oder
 „durch andere Beweismittel erlangt worden
 „sey, denn dieß bedeuten die Worte: oder
 „sonst, und daß endlich ein ungegründeter
 „Widerruf nicht berücksichtigt werden könne.
 „Denn wenn schon die Verurtheilung erfolgen

2) Instruction vor sämtliche Dicastrien; die Abstel-
 lung der Marter, auch Einschränkung des Gebrauchs
 der Eide betreffend, v. 2. Decbr. 1776. im Cod. Aug.
 II. Forts. Th. I. S. 330. u. f.

soll, wenn der Angeschuldigte auch gar nicht gesteht (*seines Lügnerens olngeachtet*), so muß sie noch viel eher erfolgen können, wenn er gestanden hat, aber, ohne Gründe anzuführen, widerrufen hatte.

§. 28.

Alle Entwürfe zu Strafgesetzbüchern stimmen ebenfalls mit allen vorher aufgestellten Grundsätzen überein. So sagt *Quistorp* p):
 „Würde ein Inquisit in peinlichen Fällen sein
 „einmal gerichtlich abgeleitetes Bekennt-
 „niß widerrufen, so soll ohne Unterschied,
 „ob der Widerruf vor oder nach ergangenem
 „und dem Verurtheilten vielleicht wohl gar
 „schon eröffnetem Endurtheil erfolge, die er-
 „kannte Strafe, ohne ihn wegen des Wider-
 „rufes vorher gehört zu haben, unter keinem
 „Vorwande zur Ausführung gebracht wer-
 „den, vielmehr sind, nachdem der Angeschul-
 „digte über die Ursache seines Widerrufs
 „vernommen, auch allenfalls deshalb noch
 „nähere Erkundigung eingezogen worden, die
 „Acten an Unser in peinlichen Sachen ver-
 „ordnetes Obergericht zur Bestimmung des
 „weiteren Verfahrens einzusenden. Ob nun
 „gleich in den Fällen, da der Angeschuldigte
 „seine Schuldlosigkeit entweder darthun, oder
 „wenigstens seine mindere Strafbarkeit zei-
 „gen, oder auch sonst von seinem Widerruf

k) Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuche in peinlichen und Strafsachen. Rostock u. Leipz. 1782. Th. II. §. 37. S. 56. u. f.

„scheinbare Gründe oder solche Umstände an-
 „führen könnte, wodurch der vorhandene Be-
 „weis, wo nicht entkräftet, doch zum wenig-
 „sten vermindert würde, die Strafe nach rich-
 „terlichem Ermessen entweder völlig nachzu-
 „lassen, oder doch zu mäßigen ist, so soll den-
 „noch, des geschehenen Widerrufs ungeachtet,
 „die verwirkte Strafe ohne ferneren Anstand
 „erkannt oder bestätigt, auch ohne Zulas-
 „sung weiterer Vertheidigung zur Vollzie-
 „hung gebracht werden, wenn bei dem Verhör
 „und der ganzen Untersuchung keine Mängel
 „wahrzunehmen sind, das abgelegte Bekennt-
 „niß auch nach sorgfältiger Prüfung den ac-
 „tenkundigen Umständen und Anzeigen ge-
 „mäß befunden wird, gleichwohl aber der In-
 „quisit, ohne dafs so wenig Melancholie, als
 „besondere Einfalt, bei ihm zu bemerken ist,
 „sein Bekenntniß, ohne die mindesten schein-
 „baren Gründe und Ursachen anzuführen,
 „widerrufet.“ Kürzer, aber in demselben
 Geiste, spricht von *Dalberg* l) hierüber.
 „Ein solcher Widerruf, heißt es, kann in
 „peinlichen Sachen dem Beklagten nur in dem
 „Falle nützen, wenn keine andere vollständige
 „Beweise da sind. Wenn diese vorliegen; so
 „hilft ihm sein Lügner oder Widerruf gar
 „nichts.“ In *Pflaums* Entwürfe m) sind
Quistorps zuvor aufgestellte Grundsätzen voll-

l) Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen. Frankf. u. Leipz. 1792. S. 75.

m) Entwurf einer neuen peinlichen Gesetzbuchung. Frankf. u. Leipz. 1793. Th. II. §. 57. S. 57. u. f.

ständig aufgenommen. Bei *Kleinschrod n)* heißt es: „Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände vollkommen unterstützt wird, so benimmt ihm der erfolgte Widerruf des Geständigen nichts von seiner Beweiskraft.“ — „Der Widerruf hebt ein solches Geständniß nur dann auf, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Mangel des Geständnisses herstellen oder zeigen kann, entweder daß die Umstände, die er angab, falsch seyen, oder daß sie das Geständniß nur scheinbar, nicht wirklich unterstützen, oder daß das Geständniß andern bedeutenden Umständen widerspricht, welche wahr befunden werden.“ — „Wenn der Beschuldigte seinen Widerruf nicht vollkommen begründen, aber doch wahrscheinlich machen kann, so ist der §. 1612. anzuwenden o).“ Eben so übereinstimmend endlich ist der Entwurf des *von Eggers p)*. Hier werden nämlich folgende Vorschriften gegeben: „Der Widerruf eines vollgültigen gerichtlichen Geständnisses benimmt ihm in der Regel nichts von seiner Kraft.“ — „Beruhet aber der Widerruf auf angegebenen Thatsachen, so ist die Wahrheit derselben von dem Rich-

n) Entwurf eines Gesetzbuchs für die kurpfalzbaierischen Staaten. München. 1802. §. 1636 - 1638.

o) In dem hier angezogenen §. heißt es: „Je wahrscheinlicher aber eine Einrede ist, desto mehr sinkt die wirkende Kraft des Geständnisses.“

p) Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel. 1808. §. 1291 - 1294.

ter gehörig zu untersuchen.“ — „Werden diese Thatsachen alsdann richtig befunden, so ist das Geständniß als ungültig anzusehen q).“ — „Auch das Vorgehen des erlittenen Zwanges entkräftet das Geständniß nur dann, wenn die Uebermaafse des Zwanges vollkommen erwiesen wird.“

§. 29.

Das Resultat von diesem allen ist nun Folgendes: Wohin man sich auch zur Bestimmung der Kraft eines Widerrufs wenden, was für Quellen man auch deswegen aufsuchen mag, überall findet man es bestätigt, daß ein Widerruf ohne Gründe, keine Rücksicht verdiene, und daß es zur Verurtheilung auf ein widerrufenes Geständniß vollkommen hinreiche, wenn die Ursach der Widerrufung nach vernünftigen Gründen in nichts anderem gefunden werden kann, als in dem Bestreben, sich von der Strafe zu befreien. Dies ist nun aber nicht bloß dann der Fall, wenn der Widerrufende die Oben (§. 20 — 23.) angegebenen Punkte gar nicht beweist, es kann und muß auch dann gelten, wenn er für den einen oder den andern derselben einige Gründe anzuführen im Stande ist, die aber zu einem vollen Beweise nicht hinreichen. Denn hier kömmt es dann auf den übrigen in der Sache vorhandenen Beweis, oder auf das an, was durch

q) Dieser Satz scheint etwas zu allgemein zu seyn, denn es fragt sich immer, was dir's für Thatsachen sind und welchen Einfluß sie auf den Beweis im Ganzen haben.

Zeugen dargethan worden ist, was sich für Thatsachen als wahr befunden haben, ob diese bei dem Geständnisse angegeben wurden und von der Art waren, daß sie der Bekennende, wenn er nicht schuldig wäre, durchaus nicht hätte wissen können, auf die Uebereinstimmung solcher Thatsachen mit den anderwärts erfundenen Wahrheiten u. s. w. r). Unter solchen Umständen kann es leicht der Fall seyn, daß zwar hier und da ein Grund, der für den Widerruf angegeben ward, nicht als ganz beseitigt in den Acten erscheint, daß er aber dessen ungeachtet für die Hauptsache ohne Interesse seyn und das Zusammentreffen aller Umstände so stark für die Schuld des Widerrufenden sprechen kann, daß sich seine Unschuld nach vernünftigen Gründen durchaus nicht annehmen läßt und das verdammende Urtheil dem Urtheilsverfasser gleichsam abgenöthigt wird.

r) M. vergl. *Stübel*, über den Thatbestand. §. 221. *Cremati*, de jure Criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 16. Reg. §. *Grolman*, a. a. O. §. 441. besonders die im Anhang zu dieser Schrift abgedruckten Entscheidungsgründe aus einem Urtheile des Schöppenstuhls zu Wittenberg. Für die entgegengesetzte Meinung s. m. *Klein*, Annalen der Rechtsgelahrtheit. Th. X. S. 100. u. f.

Drittes Kapitel.

Von dem

gerichtlichen Verfahren

bei dem

Geständnisse und Widerrufe.

§. 30.

Wenn ein Angeschuldigter das ihm beige-messene Verbrechen eingesteht, so hat der Richter nichts weiter zu thun, als ihn über alle und jede Umstände, welche nach der Art des Verbrechens bei der Vorbereitung und Vollbringung desselben möglich sind, auszufragen und die hierbei angegebenen oder nothwendigen Thatsachen zu erörtern s). Trifft der Richter bei seinen Erkundigungen auf Thatsachen, welche dem Geständnisse widersprechen; so muß er diesen Widerspruch durch wiederholte Vernehmung und Befragung des Angeschuldigten und andere darauf vorzunehmende Untersuchungen zu heben bemüht seyn t). Eine Wiederholung des Geständnisses bestätigt und bestärkt zwar dasselbe auf jeden Fall. Diese Wiederholung ist jedoch

s) Art. 48. — 54. d. P. G. O.

t) Der 55. Art. d. P. G. O. erlaubte dem Richter in einem solchen Falle die Tortur.

keineswegs zu einem Geständnisse an und für sich nothwendig, und der Richter ist mithin auch (Capitalfälle ausgenommen, wo er das articulirte Verhör vornehmen muß,) nicht verbunden; dafür zu sorgen, daß sie geschehe. Die *P. G. O.* verordnet zwar ^{u)}: „Item, der Gefangen soll auch zum mindesten über den, andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekenntniß nach Guthedüngen des Richters in die Büttelstuben oder ander Gemach für den Bannrichter, und zwen des Gerichts geführt, und ihm sein Bekenntniß durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderweid darauf gefragt, ob sein Bekenntniß wahr sey, und was er dazu sagt, auch aufgeschrieben werden.“ Allein diese Vorsichtsmaßregel der wiederholten Befragung, ist bloß in Rücksicht der Tortur vorgeschrieben, weil diese ein gar zu trügliches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, ist, und mithin eine nochmalige freie, von keiner Furcht geleitete Erklärung über das Geständniß nothwendig macht. Wo hingegen das Geständniß ohne Tortur abgelegt worden war, da bedarf es auch einer Wiederholung oder Genehmigung derselben keineswegs ^{v)}. Man verlangt sie auch heute zu Tage zur Zuerken-

^{u)} Art. 56.

^{v)} *Bernhard ab Hamm*, de ratificatione confessionis in tormentis factae. Marburg. 1755. *Ferd. Aug. Hommel*, de ratificatione confessionis per tormenta extortae. Lips. 1739. *Boehmer*, z. 56. Art. d. *P. G. O.* §. 2. *Matthaeus*, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 4.

nung der gesetzlichen Strafe niemals, wiewohl sie öfters zu geschehen pflegt, wenn das Geständniß gleich bei dem ersten Verhöre erfolgte und bei den folgenden summarischen Vernehmungen oder Confrontationen, oder (in Capitalfällen) bei den Fragen über Artikel wiederholt wird. Dieß ist bloß zufällig, und wenn also umgekehrt der Angeschuldigte bei der summarischen Vernehmung alles geleugnet, bei der articulirten aber gestanden hätte, so wird doch nie eine Wiederholung dieses Geständnisses erfordert, sondern die gesetzliche Strafe auf das einmalige Bekenntniß zuerkannt ^{w)}. In dieser Rücksicht hat es noch weniger Zweifel, daß ein in den summarischen Verhören wiederholtes, bei der articulirten Vernehmung aber widerrufenes Geständniß, unter den angegebenen Voraussetzungen, ein verdammendes Urtheil, und namentlich zur Todesstrafe, nach sich ziehen könne, weil es immer Wiederholung ist, wenn sie auch nur in den summarischen Verhören geschieht, und weil das articulirte Verhör vor dem summarischen, in Rücksicht seines inneren Werthes, nichts zum Voraus hat (§. 25).

§. 31.

Vielfacher sind die Folgen, welche ein Widerruf auf das gerichtliche Verfahren haben kann. Sie hängen aber vorzüglich von der Zeit ab, zu welcher der Widerruf geschieht.

^{w)} Man darf hier nicht die Fälle verwechseln, wo die genauere Erörterung der Umstände die Wiederholung des articulirten Verhöres nothwendig macht.

I) Erfolgt der Widerruf *vor Einholung eines Urtheiles*, so hat der Richter heute zu Tage und in Ländern, wo die Tortur abgeschafft worden ist, weiter nichts zu thun, als daß er alle Thatsachen, die bei dem Widerruf zuerst zur Sprache gebracht und während der Untersuchung noch nicht erörtert worden sind, genau und umständlich prüfe und das Resultat seiner Nachforschungen vollständig zu den Acten bringen lasse. Wo die Tortur noch gilt, da kann auch der Richter im Falle eines nicht offenbar als leer und ungegründet erscheinenden Widerrufs (§. 26.) zur Anwendung derselben schreiten. Uebrigens kommen in jedem Falle, die Tortur mag noch an einem Orte gelten oder nicht, die allgemeinen Grundsätze von dem Verhöre u. s. w. zur Anwendung. Es versteht sich daher von selbst (ob es gleich so wenig verstanden zu werden scheint), daß der Richter den Widerrufenden, wenn es die Sache mit sich bringt, die Unwahrscheinlichkeit seiner Behauptungen, die Widersprüche, welche aus wahr erlundenen Thatsachen entstehen u. s. w. vorhalte, die Wahrheit oder Nichtigkeit des Widerrufs darzuthun suche, daß er den Widerrufenden, wenn er wirklich gültige Gründe seines Widerrufs vorgebracht hat, gelinder halte, ihn nach Befinden gegen oder ohne Caution wieder in Freiheit setze u. s. w. Fällt das Urtheil verdammend aus und ist darinne auf eine Lebensstrafe erkannt, so fragt es sich, ob der Grund der Verurtheilung auf dem, un-

geachtet des Widerrufs, geltenden Geständnisse, oder auf Ueberführung beruhte. In jenem Falle muß der Fall im Voraus berücksichtigt werden, daß der Inquisit seinen Widerruf im Halsgerichte wiederhole, und es treten dann die in der Folge (§. 32. u. f.) angegebenen Grundsätze ein. Geschieht aber die Verurtheilung um der vorhandenen Ueberführung willen, so muß dann auch die Befragung des Inquisiten nach seinem Geständnisse im Halsgerichte wegfallen. Es muß sich vielmehr diese Ceremonie, so weit sie auf die Verhandlungen mit dem Inquisiten selbst Beziehung haben, auf die Vorlesung des Urthels beschränken. Dieses selbst kann dann auch die Vollstreckung der Strafe nicht, wie sonst gewöhnlich ist, bedingen; nämlich, wenn der Inquisit sein Geständniß vor dem Halsgerichte wiederholen würde. Es muß vielmehr die Vollziehung der Strafe unbedingt darinne anbefohlen werden, eben weil es den Grund der Verurtheilung nicht in das Geständniß, sondern in die Ueberführung setzt.

§. 32.

II) Erfolgt der Widerruf *nach bereits eingegangenem Strafurtheile, aber noch vor dem Halsgerichte* *), so muß der Richter mit Haltung des Halsgerichtes und Vollstreckung der Strafe anstehen, der

*) Dieß kann also selbst schon an dem zur Vollstreckung der Strafe bestimmten Tage seyn, wenn nur das Halsgericht noch nicht eröffnet ist.

Widerruf sey auch noch so leer und offenbar ungegründet. Er hat hier auf gleiche Weise, wie bei dem vorigen Falle, für die Erörterung und Darstellung der Wahrheit oder Unwahrheit des Widerrufs zu sorgen, den Widerrufenden zu vernehmen, ihm die Widersprüche vorzuhalten, seine Erklärungen darüber zu erfordern, die neu angegebenen Thatsachen zu erforschen, die wahren Ursachen des Widerrufs ins Licht zu setzen, und dann ein neues Urtheil über die Sache einzuholen. Eine wiederholte Befragung des Widerrufenden über *Artikel*, ist hierbei nur dann nöthig, wenn der Widerrufende Umstände angegeben hat, von welchen im ersten articulirten Vernehmen noch nicht die Rede war *y*). Hat er aber keine dergleichen Umstände angegeben, so ist es mit den summarischen, vor besetzter Gerichtsbank erfolgten, Vernehmungen genug. Das Urtheil selbst muß nun über die Gültigkeit, oder über die Wirkung des Widerrufs entscheiden. Denn da das vorhergehende Urtheil den Grund der Zuerkennung der Strafe auf, das Geständniß mit gesetzt haben muß, so muß auch das Verhältniß, das aus dem vormaligen Geständnisse entstanden ist, hier ausdrücklich berücksichtigt und bestimmt werden. Hierbei hat man nicht selten in der Meinung gestanden, als ob es zur Ent-

y) Macht der Widerruf die Wiederholung eines articulirten Verhöres nothwendig, so braucht dieß nur die neuen und mit dem Widerrufe unmittelbar in Verbindung stehenden Umstände zu berühren:

scheidung über einen Widerruf in Capitallällen eben so eines wiederholten Urtheilsspruches bedürfe, als es, dem Herkommen nach, zweier Urtheile über das Geständniß bedarf. Allein da der Widerruf das vorhergegangene gerichtliche Verfahren nicht aufhebt, sondern höchstens nur einzelue Untersuchungen in Beziehung auf dasselbe veranlaßt, so ist auch nach dem über den Widerruf des Geständnisses gesprochenen Urtheile, ein *zweite* keineswegs nöthig. Wenn daher alles gehörig erörtert und nicht noch eine gewisse Untersuchung oder Beweisführung *z*) nothwendig ist, so wird auch die Sache sofort entschieden und zwar, um nicht einen Verschleif zuzulassen, sogleich mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederholung des Widerrufs *a*). Daher heißt es in solchen Urtheilen gewöhnlich: „*dafs in der nochmals eingereichten*

z) Zuweilen wird in Fällen, wo noch nicht alles ganz klar ist, bloß auf eine nochmalige Vertheidigung erkannt; zuweilen findet man auch, daß in dergleichen Zwischenurtheilen bestimmt vorgeschrieben wird, *was der Widerrufende zu beweisen habe*. In diesem Falle kann es dann kommen, daß das folgende Urtheil in der Form eines Civilurtheiles abgefäßt wird. So hieß es in einem Urtheile der *Juristen-Facultät zu Leipzig* vom Mon. Jul. 1757. „*Dafs Sabine Fischerin dasjenige, so ihr darzuthun nachgelassen worden, nämlich dafs sie nur aus Angst gestanden habe etc. nicht beigebracht, daher die in dem Fol. - befürdlichen Urtheil ihr zuerkannte Todesstrafe an ihr zu vollstrecken etc.*“

a) M. vergl. *Boehmer*, z. 91. Art. d. P. G. O. §. 5; *Quistorp*, a. a. O. §. 782. *Meister*, rechtliche Erkenntnisse und Gutachten etc. Th. III. Dec. 71. n. 61. *Westphal*, Criminalrecht; Anmerk. 164. §. 20.

„Schutzschrift etwas, so NN. wider das (oder die) vorige(n) in dieser Sache wider denselben gesprochene(n) Urtheil(e) zu Statten kommen möchte, nicht ausgeführt, derowegen es dabei zu lassen und Inquisit, wenn er auch vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte sein gethanes Bekenntnifs abermals widerrufet, dessen ungeachtet sofort, ohne ein anderes rechtliches Erkenntnifs, den vorigen Endurtheilen zu Folge, vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen; etc. b).“ Nach einem solchen Urtheile bleibt dem Angeschuldigten nichts weiter übrig, als entweder gegen dasselbe zu appelliren, oder um Begnadigung zu bitten. Denn wenn dieß nicht geschieht, so hat der Richter nicht nöthig, sich durch das fortgesetzte Leugnen des Angeschuldigten an der Vollziehung der Strafe hindern zu lassen, es sey denn, daß er ganz offenbar gegründete Thatsachen anzuführen im Stande wäre, welche gegen seine Schuld wirklich vernünftige Zweifel erregten.

§. 33.

Ofters verbindet der Angeschuldigte mit seinem Widerruf eine *Appellation* c). Auf

b) So erkannte der Schöppenstuhl zu Wittenberg im Mon. Sept. 1808. gegen Joh. Gtfr. II. Die höchst interessanten Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile sind im Anhang gegenwärtiger Schrift abgedruckt.

c) Berufung auf Gnade oder Bitte um Begnadigung, kommt hier so leicht nicht vor, weil der Widerrufende

diese muß der Richter in jedem Falle früher Bericht zur Behörde erstatten, als er die Acten zu Einholung eines neuen Erkenntnisses wieder versendet, die Appellation mag bloß gegen das frühere Urtheil ins besondere, oder gegen die Bestrafung im Allgemeinen gerichtet gewesen seyn. Ob der Richter hingegen noch vor der Berichtserstattung gewisse Untersuchungen und Erörterungen vornehmen wolle, um die Sache in ein helleres Licht zu setzen, dieß hängt von der Lage der Umstände und seiner Willkühr ab. Nur dann kann diese Willkühr beschränkt seyn, wenn der Angeschuldigte nicht bloß gegen das Strafurtheil, oder die Bestrafung, sondern noch allgemeiner, wider alles und jedes fernere Verfahren gegen ihn, appellirt haben sollte. Doch ist dieß nur von solchen Handlungen zu verstehen, welche Aufschub leiden, andere kann der Richter, der Appellation ungeachtet, vornehmen und braucht erst nach Verrichtung derselben seinen Bericht an die Behörde zu erstatten. Appellirt der Widerrufende nach Eingang des auf den Widerruf gesprochenen Urtheiles, so hängt es dann bloß von der Appellationsbehörde ab, ob noch ein neues Urtheil über den Widerruf gesprochen werden soll oder nicht d).

seine Schuldlosigkeit behauptet, der Bittende aber dieselbe eingestcht. Sollte sie doch geschehen seyn, so hat der Unterrichter eben so, wie bei einer Appellation zu verfahren.

d) Inländische Spruchcollegia können nach einer von

§. 34.

War bereits in dem auf den Widerruf gesprochenen Urtheile, wie in dem zuvor (§. 32) angegebenen Falle, zugleich mit dahin erkannt worden, daß die Strafe, *ohne ein anderes Urtheil einzuholen*, vollstreckt werden solle, wenn gleich der Angeschuldigte sein Bekenntniß vor gehegtem Halsgerichte abermals widerrufen würde; so darf dann auch der Richter deswegen am Tage der Vollstreckung der Todesstrafe keinen Aufenthalt gestatten. Er muß vielmehr auf folgende Art verfahren. Dem Missethäter müssen die Protocolle, welche sein Geständniß enthalten, vorgelesen und derselbe befragt werden, ob er die in denselben enthaltenen Bekenntnisse nicht noch für wahr erkläre. Der geschehene Widerruf wird dabei noch ignoriert. Widerruft nun der Inquisit sein Geständniß nochmals e), so wird ihm nun das Urtheil über den Widerruf noch-

der Appellationsbehörde geschehene Anordnung: ein neues Urtheil einzuholen, die Abfassung desselben nicht weigern, gesetzt auch, es wäre seit dem vorigen Urtheile nichts weiter zu den Acten gekommen, als etwa die Appellation des Angeschuldigten. Dagegen haben sie aber auch das Recht zu erkennen, daß dem Angeschuldigten nichts zu Statte komme.

e) Sollte der Inquisit nunmehr von seinem Widerrufe abgehen und seine ersten Bekenntnisse für wahr erklären, dann giebt der Richter, nach erfolgter Vorlesung des Urtheiles, das über den Widerruf eingegangen ist, eine selbst abgefälschte Entscheidung, in welcher er dem Inquisiten erklärt, daß derselbe, wegen nochmaliger Wiederholung des Geständnisses und in Gemäßheit der eingeholten Urtheile, mit der und der Todesstrafe belegt werden solle.

mals vorgelesen und dann eine vom Richter selbst abgefälschte, in die Form eines Urtheils eingekleidete, Entscheidung bekannt gemacht. In dieser wird ungefähr so viel gesagt, daß der Inquisit, ungeachtet er sein Geständniß abermals widerrufen habe, dennoch für überwiesen anzusehen sey und mithin in Gemäßheit des darüber eingegangenen Urtheiles (und Befehles) mit der Todesstrafe belegt werden solle. Wenn aber das Urtheil auf den Widerruf, wie es zuweilen ebenfalls geschieht (§. 32. Note z), *das Benehmen des Inquisiten im Halsgerichte nicht zum Voraus erwähnt*, sondern bloß bestimmt, daß der Inquisit nichts ausgeführt habe, das ihm gegen das Strafurtheil zu Statte kommen könne und er daher mit der dort genannten Strafe belegt werden solle, so ist es eben so zu halten, als wenn der Inquisit erst im Halsgerichte sein Geständniß zurückgenommen hätte f), und es muß dann

f) Es könnten hierzu mehrere Belege gegeben werden, indessen mag hier ein älterer Fall aus gewissen dem Verfasser gleich zur Hand liegenden Acten genügen. Eine Kindermörderin, *Sabina Fischer*, hatte erst nach Eingang des zweiten Strafurtheiles widerrufen. In dem darauf von dem *Schoppenstuhle zu Leipzig* (Mon. März 1757) eingeholten Urtheile, ward ihr der Beweis ihres Anführens, daß sie nur aus Angst gestanden habe (wozu ihr eine Frist von vier Wochen gesetzt wurde), nachgelassen. Dann gieng das zuvor (§. 32. Note z) erwähnte Urtheil ein, der Richter aber berichtete hierauf an die Sächsische Landesregierung, daß die Inquisitin unstreitig bei dem Halsgerichte lebigen werde, und bat um Verhaltungsbefehl. Darauf ward unter dem 12. April 1758. von jener Behörde ein Rescript erlassen, in welchem der Richter angewiesen ward: „daferne die F. bei Hegung des Halsgerichtes

in Gemäßheit des 91. Art. der *P. G. O.* das im folgenden §. 35. beschriebene Verfahren beobachtet werden.

§. 35.

III) Erfolgt der Widerruf des Geständnisses *erst in dem Halsgerichte*, so muß der Richter dasselbe *auf jeden Fall* wieder aufheben und ein neues Urtheil über diesen Widerruf einholen: Die *P. G. O.* g) bestimmt dies ganz genau mit folgenden Worten: „Item „würde der Beklagte auf dem *entlichen Rechttag* „der Missethat leugnen, die er doch vormals „ordentlicher Weise bekannt, der Richter „auch aus solchem Bekenntniß in Erfahrung „allerhand Umstände so viel befunden hätte, „dafs solch *Leugnen von dem Beklagten allein* „zu *Verhinderung des Rechts* wird fürge- „nommen, wie hiervor im sechs und fünfzig- „sten Artikel und in etlichen Artikeln hernach „bis auf den zwen und sechzigsten Artikel, „von beständiger Bekenntniß funden wird, „so soll der Richter die zwen geordneten Schö- „pfen, so mit ihm solche *verlesene Urgicht*

anderweit beim Leugnen beharren sollte, nach Maßs- gebung des 91. Artikels der P. G. O. gehörig zu ver- fahren.“ Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, daß der Richter der Inquisitin bei Bekanntmachung dieses Rescriptes den angeführten Artikel der *P. G. O.* erklärte.

g) Art. 91. Zur Erläuterung dieses Artikels dient ganz vorzüglich *Carol. Fr. Walch, de revocatione confessionis capite damnati in die ejus supplicio destinato.* Jen. 1783. in *Dessen, Opusc. Tom. III. pag. 218.* und folg.

„und *Bekenntniß* gehört haben auf ihr Eyde „fragen, ob sie die *verlesene Urgicht* gehört „haben, und so sie ja dazu sagen, so soll der „Richter in *alweggen bei den rechtverständi- gen* oder *sonst an Orten und Enden*, als her- „nachmals *angezeigt Raths pflegen*, und nach „dem solche zwen Schöff^{en} in diesem Fall nit „als Zeugen, *sonder als mit Richter handeln*, „sollen sie *derhalb vom Gericht oder Urtheil* „nit *ausgeschlossen werden.*“ Die *P. G. O.* spricht hier von dem *Widerrufe im Halsgerichte*, denn dieses zeigen die Worte: *auf dem entlichen Rechttag*, an, und nicht bloß einen Widerruf *am Tage des Halsgerichtes*, wie auch *Gobler* in seiner Uebersetzung der *P. G. O.* ausdrücklich anerkannt hat h). Dies lehrt nicht allein der Umstand, daß von dem *Widerrufe vor dem Halsgerichte*, schon an einem anderen Orte i) die Rede ist, sondern auch die Natur der Sache. Denn was sollte für ein Unterschied von dem so eben gedachten Falle seyn, wenn der Tag der Haltung des Halsgerichtes überhaupt gemeint wäre? In dem Halsgerichte hingegen wird der Inquisit nochmals über sein Geständniß befragt, und es ist also ganz natürlich, daß man sich hier den Fall des *Widerrufes* dachte. Die *P. G. O.* nimmt ferner den stärksten Fall hierbei an. Sie setzt selbst soviel voraus, daß der *Widerruf* ganz den Schein der Unwahrheit gegen

h) *Si reus, sagt er, in determinato judicio facinus- negaret etc.*

sich haben und der Richter nach den Umständen die Ueberzeugung haben könne, der Widerruf geschehe *nur zum Verschleif und Hinderung der Strafvollziehung*. Und dieß hat seinen guten Grund. Denn während der Richter auf die Ceremonien des Halsgerichtes denken muß, hat er keine Zeit, Gründe zu prüfen, am wenigsten aber läßt sich erwarten, daß der Inquisit zu dieser Zeit, an diesem Orte und bei diesen Umgebungen im Stande seyn könne, seine Gründe des Widerrufs, selbst wenn er die triftigsten hätte, gehörig anzugeben *k*). Deswegen ist hier der Aufschub der Vollziehung der Strafe bei *jedem* Widerrufe nöthig, auch sind die Worte selbst ganz klar, und es läßt sich also die entgegengesetzte Behauptung, daß nur ein begründeter Widerruf einen Aufschub in der Sache veranlassen könne *l*), mit nichts rechtfertigen *m*). Um so viel mehr muß nun also auch die Vollziehung der Strafe dann einen Aufschub leiden, wenn der Inquisit sogleich scheinbare oder wohl gar durchgreifende Gründe für die Glaubwürdigkeit seines Widerrufs vorgebracht haben sollte. Bei allen diesen Fällen gilt keine Ausnahme. Selbst der Umstand begründet sie nicht, wenn die etwa zuvor von dem In-

i) Art. 57.

k) M. vergl. *Boehmer*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* §. 4.

l) Dieß behaupten außer *Andern Carpzov*, Qu. 126. n. 63. *Leyser*, Spec. 639. med. 14. *Barth*, de convicto non confessio. Cap. II. §. 19. *Derselbe*, Hodeg. forens. p. 957.

quisiten gegen die Vollstreckung der Strafe eingewendete Appellation *n*), oder die von ihm geschēhene Berufung auf die Gnade des Landesherrn, bereits vollkommen (*cum clausula omnimoda*) verworfen seyn sollte. Diese Verwerfung hat nämlich auf den Fall des Widerrufs eines Geständnisses im Halsgerichte, gar keine Beziehung. Denn als jene geschah, war der Widerruf noch nicht erfolgt. Die Beurtheilung eines Widerrufs muß auch in dem gewöhnlichen Rechtsgange geschehen, an dessen Unterdrückung bei Verwerfung der Appellation und der Berufung auf Gnade gar nicht gedacht wird, folglich kann auch die Anwendbarkeit der gesetzlichen Verordnung dadurch nicht verloren gehen *o*).

m) *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 9. *Oldecop*, Decades III. quaest. ad proc. crim. necessar. Dec. II. Qu. 5. *Quistorp*, a. a. O. §. 782. *Westphal*, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 11.

n) Man darf nicht vergessen, daß hier überall der Fall gesetzt ist, daß vor dem Halsgerichte noch kein Widerruf geschehen sey.

o) Die Untersuchung der Appellationsgründe ist von der Untersuchung der Gründe des Widerrufs so ganz verschieden, daß eine Appellation gegen die Strafe auch nicht eine eventuelle Verwerfung des Widerrufs nach sich ziehen kann. Das Recht auf Prüfung des Widerrufs kann also niemanden genommen werden, obgleich Einige eine eventuelle Verwerfung der mit dem Widerrufe verbundenen Appellationen einzuholen rathen. M. vergl. *Falckner*, de e. q. j. e. circa inquisitum variantem. Sect. I. Cap. V. §. 8. *Ludovici*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* *Hömmel*, de ratificatione confessionis etc. §. 20. *Boehmer*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* §. 5. Nach *Leyser*, Spec. 639. med. 14. u. f. sollen sogar Spruchcollegia das Recht haben, einen künftig möglichen Widerruf im Voraus für ungültig zu erklären. — Der zuvor (§. 52.) gedachte Fall

§. 36.

Die *P. G. O.* setzt hierbei ausdrücklich den Widerruf eines *vollgültigen* Geständnisses voraus, eines Geständnisses insbesondere, das entweder freiwillig, oder zwar nach vorher gegangener Tortur abgelegt, aber doch durch darauf erfolgte Genehmigung bestätigt worden ist *p*). Dies folgt sowohl aus den Worten: „*vormals ordentlicher beständiger Weifs bekannt*,“ und der Berufung auf den 56—62. Artikel, in welchen ebenfalls Vieles von der Befragung des Inquisiten ausserhalb der Tortur, vorkommt, als auch aus den allgemeinen Ausdrücken *Urgicht* *q*) und *Bekennniss*: auch ist gar kein Grund denkbar, warum diese Verordnung entweder nur in Rücksicht eines freiwilligen, oder nur eines durch die Tortur erpressten *r*) Geständnisses gegeben worden sollte. Bei dem Widerrufe nun, der in dem Halsgerichte erfolgt, fällt die Anwendung der Tortur, die dem Richter bei einem früheren

einer im Voraus geschehenden Nichtigkeitserklärung eines Widerrufs, ist ganz anders. M. vergl. *Quistorp*, Grunds. des peinl. Rechts, §. 782. *Westphal*, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 14.

p) *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 3. u. 4.

q) *Urgicht* ist ein vor dem Richter abgelegtes *Bekennniss* und kömmt von dem Worte *ur* so viel als *coram*, d. h. *judice*, und *gichen* oder *jahen* (*zugestehen*) her. M. s. *Schilter*, Glossar. unt. d. Worte *Urgicht*. p. 818. *Wachter*, Glossar. germ. Proleg. Sect. V. unt. d. Worte *ur*.

r) M. vergl. *Oldecop*, Decades III. quaestionum ad proc. crim. Dec. II. Qu. 5. *Leysser*, Spec. 659. med. 14. *Wernher*, P. IX. Obs. 44.

Widerrufe nachgelassen war *s*), weg. Denn der 91. Art. d. *P. G. O.* erwähnt nicht ein Wort von dem Gebrauche derselben, ungeachtet er ausdrücklich von einem ganz leeren und ungegründeten Widerrufe spricht, er verweist vielmehr den Richter unbedingt auf den Rath der Rechtsverständigen *t*). Diesen stand es aber ehemals allerdings frei, nach Befinden der Umstände auf Anwendung der Tortur zu erkennen *u*). Heute zu Tage ist nach Beschaffenheit des vorhandenen Beweises nur eine reine Beurtheilung oder Lossprechung des Widerrufenden möglich. Zu dem Widerrufe selbst ist es hinreichend, wenn auch der Inquisit nur einen oder den andern Punct seines früheren Geständnisses zurücknimmt, auf welchen die Verurtheilung beruhte. Die Erklärung des Inquisiten muss bestimmt zu dem Protocolle gebracht werden, eine umständliche Befragung desselben ist jedoch nicht nöthig, genug, wenn er nur einen Hauptpunct

s) Art. 57. d. *P. G. O.*

t) *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 4. *Koch*, inst. jur. crim. §. 885. Andere wollen dem Richter auch hier die Anwendung der Tortur überlassen wissen. *Mich. Henr. Gribner*, de repetitione tormentorum confesso inficianté. Viteh. 1714. §. 8. *Quistorp*, Grunds. des peinl. Rechts, §. 747. *Boehmer*, Consultatt. P. III. Dec. 881, n. 6. *Struben*, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 27. S. 118. Bed. 82. S. 292.

u) M. vergl. *Oldecop*, Decades III. quaest. ad proc. crim. Dec. II. Qu. 5. *Berger*, Elect. jur. crim. p. 243. Supplem. II. p. 493. *Brunnemann*, proc. inquis. Cap. X. n. 22. *Pufendorf*, introd. in proc. crim. Cap. XX. §. 45.

widerrufen hat. Die nähere Untersuchung des Widerrufs und seines Umfangs muß nach geendigten Halsgerichte, an gewöhnlicher Gerichtsstelle erfolgen v).

§. 37.

Wenn der Widerruf in dem Halsgerichte geschieht, „so soll der Richter die *zwei geordneten Schöffen*, so mit ihm solche *verlesene Urgericht und Bekenntniß* gehört haben, auf ihren Eid fragen, ob sie die *verlesene Urgericht* gehört haben.“ Den Grund, um dessen willen der Richter die Schöppen befragen soll, haben mehrere Strafrechtslehrer in der Bezeugung der Thatsache, daß das Bekenntniß wirklich abgelegt worden sey, suchen zu müssen geglaubt w), und diese Meinung hat auch nach allen Verhältnissen, von welchen hier die Rede ist, durchaus nichts Unwahrscheinliches, zumal man allerdings zu den Zeiten der Abfassung der *P. G. O.* immer noch mehr auf das mündliche als das schriftliche Zeugniß (selbst der Acten) zu setzen gewohnt seyn mochte. Allein dieser Meinung widerspricht der 91. Art. der *P. G. O.* geradezu. „Und so sie ja darzu sagen, so soll der Richter in alwegen bei den Rechtverständigen oder sunst an Orten und Enden, als hernachmals angezeigt,

Raths pflegen, und nach dem solche *zwei Schöffen* in diesem Fall nit als Zeugen, sondern als mit Richter handeln, sollen sie derhalb vom Gericht oder der Urtheil nit ausgeschlossen werden.“ Hier wird also ausdrücklich erklärt, daß die Schöppen, welche über das von dem Widerrufenden abgelegte Geständniß befragt werden sollen, nicht als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln. Der hieraus entstehende Zweifel läßt sich durchaus nicht lösen, man müßte denn etwa den Ausspruch der Schöppen, daß der Widerrufende das Geständniß wirklich abgelegt gehabt habe, als ein Zwischenurtheil ansehen, das vor allen Dingen ausgesprochen seyn müßte, ehe der Richter weiter etwas in der Sache thun dürfte: oder man müßte annehmen, daß der Ausspruch der Schöppen nur nicht in Rücksicht des Inquisiten und der künftigen Entscheidung unmittelbar als Zeugniß angesehen werden könne, weil es auf die Untersuchung der Gründe des Widerrufs und nicht auf die bloße Thatsache des wirklichen Bekennens, ankömmt, daß vielmehr die Schöppen nur in Rücksicht der dem Halsgerichte beiwohnenden Zuschauer als Zeugen betrachtet werden könnten und die Befragung überhaupt nur als eine zum Ganzen gehörende Ceremonie zu betrachten sey, welche die Schöppen, als die dazu schicklichsten Personen, nothwendig treffen müsse. Die Verordnung, daß der Richter die Schöppen über das geschehene Geständniß des Widerrufenden

v) Andere rathen, auf den Fall eines Widerrufs gewisse Fragstücke gleich in Bereitschaft zu halten. *Westphal*, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 3.

w) *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 11. *Kress*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* §. 1. *Wernher*, P. IX. Obs. 44.

befragen soll, ist übrigens ganz allgemein und nicht unter einer besonderen Voraussetzung gegeben. Man hat zwar hier und da behauptet, die Befragung der Schöppen sey nur in dem Falle nöthig, wenn über die Ablegung des Geständnisses, namentlich über die Genehmigung desselben, kein Protocoll vorhanden sey ^x). Allein schon Andere ^y) haben sehr richtig dagegen erwiedert, daß auch nicht ein Wort des 91. Art. der *P. G. O.* auf die Voraussetzung eines Mangels an einem Protocolle über das Geständniß und die Genehmigung desselben, zu schließen berechtige. Im Gegentheile bezeugen die Worte: „so mit ihm solche *verlesene* Urgicht gehört haben, auf ihre Eide fragen, ob sie die *verlesene* Urgicht gehört haben:“ sehr bestimmt, daß ein Protocoll über das Geständniß als vorhanden gedacht werde, weil sonst nicht von dessen Vorlesung die Rede seyn könnte; auch läßt sich sowohl aus den allgemeinen Verordnungen der *P. G. O.* alles gehörig aufzuschreiben ^z), als auch ins besondere aus der Vorschrift, über die Genehmigung des Geständnisses ein

x) M. vergl. *Hommel*, de ratificat. confessionis. §. 18. *Matth. Colerus*, P. I. Dec. 183. n. 4. *Carpzov*, Qu. 126. n. 63. *Wernher*, n. a. O. *Bochmer*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* §. 4. *Quistorp*, n. a. O. §. 781. *Westphal*, Criminalrecht, Anmerk. 164. §. 4. und S. 928. n. 12.

y) *Oldenop*, n. a. O. *Walch*, de revocatione confessionis. §. 12. *Meister*, rechtl. Erkenntnisse und Gutachten etc. Th. III. Dec. 71. n. 62.

z) M. vergl. Art. 1. u. 5. d. *P. G. O.*

Protocoll abzufassen ^a), durchaus nicht darauf schließen, daß der 91. Art. der *P. G. O.* die Abwesenheit eines Protocoll'es vorausgesetzt haben könne.

§. 38.

Wie der Richter die Schöppen fragen solle, bestimmt der 91. Art. der *P. G. O.* genau. Er muß ihnen zuerst die Stellen des Vernehmungs-Protocoll'es, in welchem die Bekenntnisse des Inquisiten enthalten sind, vorlesen, sie dann an ihren Eid und die ihnen daraus entstehende Pflicht zur Wahrhaftigkeit erinnern und endlich die bestimmte Frage an sie thun, ob sie den Inquisiten die Bekenntnisse ablegen gehört haben. Wo aber der Richter den Schöppen diese Fragen zur Beantwortung vorlegen soll, ob in dem Halsgerichte selbst noch, oder nachher, dieß ist nicht bestimmt im Gesetze ausgedrückt. Aus dem Zusammenhange aber scheint es, als ob die *P. G. O.* die Befragung der Schöppen *in dem Halsgerichte selbst* gemeint habe. Denn die Stelle, welche von der Befragung der Schöppen handelt, ist ganz als Nachsatz und unmittelbare Folge, von dem Leugnen auf dem endlichen Rechtstag, oder im Halsgerichte, abgefaßt, auch ist es offenbar der Natur der Sache angemessener, wenn die Befragung der Schöppen im Halsgerichte selbst erfolgt, weil eben dadurch jeder der Zuschauer von der Idee abgebracht werden kann, daß dem Inquisiten, wenn er ihn in der Folge

a) Art. 46. 47. §. 2. 53. 56. u. 58. d. *P. G. O.*

dennoch hinrichten sieht, zu viel geschehe b). Gewöhnlich ladet man auf den Fall, daß der Inquisit im Halsgerichte widerrufen könnte, im Voraus einen Notarius und Zeugen zu der Handlung mit ein, um nämlich bei wirklich erfolgtem Widerrufe ein besonderes Instrument hierüber abfassen zu lassen. Diefs ist jedoch nicht nothwendig, auch in der *P. G. O.* nicht vorgeschrieben. Ist es aber geschehen, so werden zwei Protocolle, vom Gerichtsschreiber eins und eins von dem Notar, abgefasset. Das Protocoll des Gerichtsschreibers wird in einem solchen Falle, außer von den Gerichtspersonen, auch von dem Notar und dessen Zeugen mit unterschrieben. Der Kürze der Zeit wegen führt man die Bekenntnisse, über welche die Schöppen befragt werden, nicht wörtlich, sondern bloß nach dem Blatte der Acten, oder nach der Zahl der Artikel, auf. Die ganze Verhandlung geschieht, wie sich von selbst versteht, in Gegenwart des Inquisiten. Daß die Schöppen ihre Aussage eidlich bestärken sollten, wird nicht gefordert, es ist diels aber auch in dem 91. Art. der *P. G. O.* nicht für nothwendig erklärt.

§. 39.

Bei allen diesen Unterhandlungen aber können zwei Fälle vorkommen, welche die *P. G. O.* unerwähnt und unentschieden gelas-

b) M. s. *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 15. und das von *Meckbach*, zum 78-100. Art. S. 181. u. f. angeführte Urtheil.

sen hat. Der erste ist der, wenn die gefragten Schöppen behaupten sollten, daß sie sich auf das Geständniß nicht besinnen könnten, der zweite der, wenn der eine oder der andere Schöppe, welche bei dem Verhöre, in welchem der Inquisit gestanden hatte, gegenwärtig waren, oder vielleicht gar beide *unterdessen gestorben sind*. Bei der Länge der Zeit, welche heute zu Tage zur Beendigung einer Untersuchung in Capitalfällen erfordert wird, können beide Fälle sehr leicht eintreten c), und es fragt sich, was dann Rechtens sey. Indessen bedarf es hier keiner Weitläufigkeit. Denn nachdem unser heutiger Untersuchungsprocess einen viel genaueren und umständlicheren Gang genommen hat, ist man überhaupt darinne einverstanden, daß die Haltung des Halsgerichtes vor Vollstreckung der Todesstrafe, nur noch eine durch das Herkommen entschuldigte Ceremonie sey, welche mithin auf die Entscheidung der Sache unmittelbar keinen wesentlichen Einfluß habe. Hierzu kömmt, daß bei der Art und Weise, wie heute zu Tage die Protocolle abgefasset werden, so leicht kein Zweifel gegen die Richtigkeit derselben erhoben werden kann. Gesetzt also auch, die Schöppen behaupteten im Halsge-

c) Um solchen Collisionsfällen vorzubengen, ist unstreitig in manchen Provincialgesetzen verordnet worden, daß bei der Genehmigung eines Geständnisses 7 Beisitzer nothwendig seyn müssen. M. vergl. *Gerstlacher*, Samml. aller Württembergischen Gesetze. II. B. S. 111.

richte, daß sie sich auf die Geständniß-Ablage des Inquisiten nicht mehr besinnen könnten, so würde dieß doch dem ferneren Verfahren keinen Eintrag thun können. Der 91. Art. der *P. G. O.* setzt zwar ausdrücklich voraus, daß die Schöppen das geschehene Geständniß *bejaht* haben, allein wegen der Glaubwürdigkeit des Protocolles sowohl, als in Beziehung auf die Ansicht, die man heute zu Tage von dem sogenannten Halsgerichte hat, kann hierauf weiter keine Rücksicht genommen werden *d*). Der Richter muß die folgenden Handlungen der Ceremonie, mit dem eigentlich nicht berechneten Vorgange so gut wie möglich in Uebereinstimmung zu bringen suchen und dann eben so, als wenn die Schöppen die ihnen vorgelegte Frage bejaht hätten, bei den Rechtsverständigen Rathspflegen. Nicht anders ist es, wenn die Schöppen sogar die Unrichtigkeit des Protocolles über das Geständniß behaupten sollten. Die Folgen einer solchen Behauptung muß das künftige Urtheil nach den vorhandenen That-sachen bestimmen, und es treten dabei die Grundsätze von der Glaubwürdigkeit der Protocolle ein *e*). Sind *beide* Schöppen, in deren Beiseyn der Inquisit gestanden hatte, gestorben oder sonst nicht zu haben, so muß der

d) *Westphal*, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 3.

e) *Sam. Stryck*, de jure protocolli. Francof. 1672. in *Dessen Dissertatt. Francof.* Vol. II. No. 9. *Wernher*, P. I. Obs. 12. *Hommel*, Obs. 381.

Richter die Ceremonie der Befragung der Schöppen in eine andere passende verwandeln, z. B. daß er den gegenwärtigen Schöppen die Uebereinstimmung des Vorgelesenen mit den Acten bezeugen läßt, oder er muß es bei der bloßen Vorlesung des Protocolles bewenden lassen. Ist hingegen einer der ehemaligen Schöppen noch gegenwärtig, so ist es ebenfalls hinreichend, wenn auch nur dieser allein befragt wird *f*).

§. 40.

Sobald nun die Befragung der Schöppen geschehen und ihre Antwort darauf erfolgt ist, so muß das Halsgericht wieder aufgehoben, der Inquisit in das Gefängniß zurückgebracht und die Acten zur Einholung eines Urtheiles verschickt werden *g*). Dieß befiehlt die *P. G. O.* ausdrücklich mit den Worten: „so soll der Richter *in abwesen bei den Rechtsverständigen oder sunst an Orten und Enden, als hernachmals angezeigt Rathspflegen.*“ Ueberall enthalten die Worte: *bei den Rechtsverständigen Rathspflegen*, wo sie nur in der *P. G. O.* vorkommen *h*), die Anweisung, ein Urtheil einzuholen, und dieß ist durch den

f) *Walch*, de revocat. confessionis. §. 13. p. 31. und §. 19. p. 22.

g) Daß der Richter den Widerrufenden vor Versendung der Acten, nach den Gründen seines Widerrufs fragen und die Umstände gehörig untersuchen müsse, versteht sich von selbst. M. vergl. *Westphal*, Criminalrecht, S. 931. n. 15.

h) Art. 7. 28. 129. 136. 147. 148. 153. 160. 165. u. 169. der *P. G. O.*

Gerichtsbrauch vollkommen bestätigt worden. Hier geht nun dieser Verordnung sogar noch die Festsetzung des Falles voraus, wenn der Widerruf auch ganz leer und nur zum Verschleif der Sache geschehen sollte, folglich kann über die Nothwendigkeit wegen eines im Halsgerichte geschehenen Widerrufs ein neues Urtheil einzuholen, hier noch weniger ein Zweifel seyn. Die entgegengesetzte Meinung einiger älteren Gelehrten *i)*, welche die Einholung eines neuen Urtheiles für unnöthig erklärten, wenn die Schöppen das geschehene Geständniß bestätigt haben und ein Notariats-Instrument darüber vorhanden seyn sollte, ist bereits von Andern *k)* hinlänglich widerlegt worden, so wie sie sich denn auch aus den klaren Worten des Gesetzes von selbst widerlegt *l)*. Man hat nun auch zwar aus den Worten: „oder sunst an Orten und Enden — Rathspfelegen,“ die Behauptung rechtfertigen wol-

i) Carpzov, Qu. 126. n. 65. u. 67. Düpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. Th. 1. Kap. II. §. 306. S. 388. Matth. Colerus, P. I. Dec. 183. n. 4. Wernher, P. IX. Obs. 44. Barth, Hodeg. forens. pag. 957.

k) Oldecop, Decades III. quaest. ad proc. crimin. Dec. II. Qu. 5. Ludovici, z. 91. Art. d. P. G. O. Kreis, zu demselb. Art. §. 1.

l) Unstreitig ist diese irrige Meinung aus einer Verwechslung des Falles, wenn der Widerruf schon vor dem Halsgericht erfolgt und schon darüber entschieden worden war (§. 32.), entstanden. — Die Urtheile, welche zum Voraus jeden Widerruf des Inquisiten für nichtig erklärten, wie Leyer, Spec. 659. med. 12-13. Beispiele hat, lassen sich auf keine Weise rechtfertigen. M. vergl. Westphal, Criminalrecht. S. 925. u. 4.

len; daß die Acten nicht gerade einem Spruchcollegio zugeschickt zu werden brauchten, sondern auch an eine obere Behörde, oder höhere Instanz, versendet werden könnten. Denn jene Worte: *Orten und Enden*, würden, wo sie in der *P. G. O.* vorkämen, immer dem Worte *Rechtsverständigen* entgegengesetzt, und so wie dieses ein Spruchcollegium bezeichnen, so bedeuteten jene höhere Instanzen, Oberhöfe u. dergl. *m)*. Allein gesetzt auch, dieß wäre vollkommen richtig, so ist doch der Gerichtsbrauch ganz dagegen, und dieß ist nach der Theorie ganz consequent. Denn die Entscheidung über die Gültigkeit des Widerrufs ist so wichtig, als die Entscheidung auf das Geständniß. Und so wenig heute zu Tage diese ohne das Urtheil von einem Spruchcollegio (oder wie die zum Urtheilssprechen in Strafsachen bestimmte Behörde heißen mag) Statt finden kann, eben so wenig kann auch jene von einer anderen Behörde als dieser, gegeben werden.

§. 41.

Bei der Abfassung des Urtheiles kommt alles auf die Umstände an. Es kann den Widerrufenden sofort verurtheilen, oder freisprechen, es kann aber auch noch erst die Untersuchung gewisser Thatsachen anordnen, ehe über das Schicksal des Inquisiten selbst entschieden wird. Wird nun aber der Widerrufende verurtheilt und mithin sein Widerruf

m) Walch, de revocatione confessionis. §. 13.

für ungegründet erklärt, so muß das Urtheil zugleich bestimmen, daß die fernere Wiederholung des Widerrufs dem Inquisiten nicht zu Statten kommen könne und die Strafe, dessen ungeachte, an ihm zu vollstrecken sey n). Die Eröffnung dieses Urtheiles geschieht auf die gewöhnliche Art, in der Gerichtsstube. Gesetzt nun auch, der Inquisit wiederholte gleich hier schon seinen Widerruf, so braucht sich doch der Richter daran nicht zu kehren, er kann vielmehr, dessen ungeachtet, zur Anordnung der für die Strafvollziehung nöthigen Anstalten schreiten. Die Haltung des sogenannten Halsgerichtes muß wiederholt, der Inquisit auch in demselben nochmals über sein früheres Geständniß befragt werden. Sollte er nun hier sein Geständniß genehmigen, so spricht der Richter darauf ungefähr folgendes Urtheil aus: „*Dieweil Du NN. vor diesen öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freiwillig gestanden, daß Du etc.* — so erkennt das — Amt N., nach eingeholten Rath und Belehrung des Schöppenstuhls zu

n) Gewöhnlich wird ein solches Urtheil auf folgende Art abgefaßt: *Dieweil die bei dem summarischen und articulirten Verhöre zugegen gewesenen Schöppen auf ihren Eid und Pflicht, damit sie dem Gerichte zugethan, versichert, daß sie die Fol. — von Inquisiten abgelegten Bekenntnisse selbst angehört, solchemnach Inquisit, seines gethanen freiwilligen Geständnisses überwiesen und ihm der nachher angemafste Widerruf nicht zu Statten kommen mag, so ist NN., wenn er auch vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte sein vormaliges Bekenntniß nochmals widerrufen sollte, nichts desto weniger etc.*

N. und der Juristen-Facultät zu N., sowohl vermöge allergemessensten Befehl darauf vor Recht: daß du solcher begangenen und gestandenen That halber mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollst. V. R. W. Auf den Fall aber, daß der Inquisit seinen Widerruf wiederholt, heißt das von dem Richter hier noch auszusprechende Urtheil ungefähr so: *Obwohl du NN. dein Bekenntniß zu wiederholen dich verweigerst, dieweil aber dennoch du solch dein Geständniß nicht nur bei den summarischen Verhören freiwillig und umständlich gethan, sondern auch dabei in der Antwort auf die Inquisitional-Artikel unverändert beharrt und die bei den Verhören zugegen gewesenen beiden Schöppen, daß sie deine gültliche Aussage und Bekenntniß selbst angehört hätten, bei ihren Eid und Pflichten bezeuget, solchem nach du deiner Missethat und freiwilligen Geständnisses wie Recht überwiesen und dein nachhero angemafster Widerruf dir nicht zu Statten kommt. So erkennt das — Amt NN. nach eingeholten Rath und Belehrung des Schöppenstuhles zu N. auch den Juristen-Facultäten zu N. und N. sowohl vermöge allergemessensten Befehl darauf vor Recht: daß du solcher begangenen und gestandenen That halber mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollst. V. R. W.* Auch bei der Ueberlieferung des Inquisiten an den Scharfrichter, pflegt der Richter auf diesen Vorgang Rücksicht zu nehmen, er übergiebt ihm denselben gewöhnlich mit

den Worten: *Scharfrichter, weil der Inquisit seiner That wie Recht überwiesen ist, so hast du ihn nunmehr hinzunehmen und die ihm zuerkannte Strafe an ihn zu vollziehen.*

§. 42.

IV) Wenn endlich der Widerruf *erst nach dem Halsgerichte, vielleicht erst an dem Orte der Strafvollziehung*, geschieht, so scheint freilich die Befragung der Schöppen, ob sie das Geständniß des Inquisiten gehört haben, nicht nöthig zu seyn, weil dies zur Vollständigkeit, der Ceremonie nichts beitragen kann. Dagegen darf der Richter dennoch nicht die Strafe vollstrecken lassen *o)*. Die *Brechung des Stabes* im Halsgerichte, bedeutet nur die Beendigung desselben *p)* und der Widerruf eines Inquisiten muß so lange berücksichtigt werden, als es noch möglich ist. Der Richter muß daher den Inquisiten in einem solchen Falle wieder zurück ins Gefängniß bringen lassen, er muß ihn über die Gründe seines Widerrufs befragen, er muß die Thatssachen, die derselbe dabei etwa angiebt, untersuchen und dann ein neues Urtheil einholen. Fällt

o) *Kress*, z. 91. Art. d. *P. G. O.* §. 4. *Boehmer*, zu demselben, §. 7. *Quistorp*, Grunds. d. peul. Rechts. §. 782.

p) M. vergl. *Casp. Achat. Beck*, de solemnifractionis baculi ritu in exequenda supplicii extremi sententia. Jen. 1732. rec. 1751. §. 25. *Walch*, de revocatione confessionis etc. §. 8. *Boehmer*, z. 96. Art. d. *P. G. O.* §. 1.

dieses verdammend aus, so muß er, wie bei dem vorhergehenden Falle, das Halsgericht wiederholen, dem Inquisiten nochmals über sein früheres Geständniß Erklärung abfordern und dann, je nachdem derselbe von seinem Widerruf absteht, oder ihn wiederholt, nach den zuvor (§. 41.) aufgestellten Grundsätzen verfahren.

A n h a n g.

Entscheidungsgründe

zu dem

im 32. §. dieser Schrift erwähnten Urtheile

des

Schöppenstuhles zu Wittenberg.

Die Entscheidung der Frage: welche Wirkung der Widerruf eines vollgültigen Bekenntnisses, wenn der Inquisit denselben gar nicht gerechtfertiget hat, in Criminalsachen habe? ist eine der streitigsten in der ganzen Criminalrechtswissenschaft. Die positiven Gesetze enthalten darüber gar keine Auskunft. Der 57. Art. in der P. G. O., auf welchen man sich oft beruft und welcher auf den Fall des nicht gerechtfertigten Widerrufs eines Bekenntnisses die Wiederholung der Tortur vorschreibt, setzt ein gewaltsam erpresstes und noch vor der Ratihabition widerrufenes Geständniß voraus. Von diesem kann aber nicht die Rede seyn, da in Ansehung desselben ein hinlänglicher Grund des Widerrufs

schon in dem angewendeten Zwange liegt, und ein gewaltsam erpresstes Bekenntniß an sich keine überzeugende Kraft hat. Eben das gilt von dem Sächsischen Befehle vom 28. August 1753. in C. A. Fortsetz. I. II. 1. S. 381. Der 91. Art. der P. G. O. betrifft zwar den Widerruf nicht nur der Urgicht oder eines einige Zeit nach der Tortur genehmigten, sondern auch eines freien Bekenntnisses, und verordnet, daß über die Wirkung eines zurückgenommenen Bekenntnisses, ohne zu unterscheiden, ob der Inquisit den Widerruf zu rechtfertigen gesucht habe oder nicht, ein rechtliches Erkenntniß eingeholet werde, überläßt aber die Wirkung eines widerrufenen Geständnisses und die Entscheidung der Sache selbst ganz dem Ermessen der Rechtsgelehrten. Nur so viel kann man aus dieser Vorschrift, in Betracht ihrer Allgemeinheit, folgern, daß der Gesetzgeber auch die Kraft eines, ohne Anführung einiger Gründe, wieder zurückgenommenen Bekenntnisses streitig und eine weitere Erörterung für nöthig gefunden habe.

Das Endurtheil über einen Inquisiten, welcher sein, während der Inquisition frei abgelegtes, Geständniß vor der Vollziehung der darauf gegründeten Strafe ohne alle erhebliche Gründe widerrufen hat, hängt also ganz von allgemeinen Grundsätzen und zunächst davon ab, ob die Widerrufung eines vollgültigen Bekenntnisses diejenigen Gründe schwäche, auf welchen dessen Glaubwürdigkeit beruhet. Dieses müssen Wir aber ganz vernein-

nen. Die Gründe der Ueberzeugung, welche ein vollgültiges Bekenntniß darbietet, sind vielmehr von dem Widerruf ganz unabhängig. Denn es wird dasjenige, was ein Inculpat einräumet, nicht deswegen für wahr angenommen, weil er es für seine Ueberzeugung ausgiebt, sondern weil er sich dadurch einem Strafübel unterwirft und kein vernünftiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß er etwas zu seinem großen Nachtheile erdichten wollen. Die überzeugende Kraft und Stärke eines Bekenntnisses beruht auf dem ganz allgemeinen menschlichen Triebe der Selbsterhaltung und insbesondere auf der allen Menschen eigenen Richtung des niedern Begehrensvermögens, nach welcher der Mensch sich immer wider das bestimmt, was ihm als ein Uebel erscheint und unter keiner Bedingung einen Schmerz wünschet, als Schmerz. Je größer also die wegen eines Verbrechens angedrohte Strafe ist, destomehr muß die sinnliche Natur des Menschen vor dem Geständnisse zurückbeben. Befindet ein Inculpat sich nicht in der außerordentlichen Lage, wo man seinem Bekenntnisse einen Zweck unterlegen kann, bei dessen Erreichung die bevorstehende Strafe authört, für ihn ein Uebel zu seyn, so kann nur das Bewußtseyn der Schuld, bei einem gesunden Gemüthszustande, ein freies Bekenntniß bewirken. Die Handlung des Bekennens ist also eine Thatsache, welche mit dem Bewußtseyn der Schuld in einer solchen Verbindung stehet, daß man, ohne et-

was Außerordentliches anzunehmen, jene ohne dieses nicht leicht denken kann. Dieses Ereigniß kann aber durch eine entgegengesetzte Aeußerung nicht ungeschehen gemacht werden. Und wenn der Inculpat nachher seine für ihn gravirlichen Aussagen zurücknimmt, so läßt sich wohl der Widerruf mit dem Bewußtseyn der Schuld, das vorhergegangene Bekenntniß aber, ohngeachtet des nachdrücklichsten Widerrufs, dennoch immer noch nicht mit dem Bewußtseyn der Unschuld vereinigen.

Bestehen nun aber die Gründe, nach welchen die Gesetze dem Bekenntnisse eine überzeugende Kraft beilegen, auch bei der nachher erfolgten Widerrufung desselben, so ergiebt sich von selbst, daß die in dem Acte des Bekennens liegende Kraft durch den Widerruf nicht vermindert werde.

Die Theorie über die Wirkungen eines widerrufenen Bekenntnisses ist aber durch diese Grundsätze noch keineswegs erschöpft. Wenn schon der Widerruf an sich der Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses nichts benehmen kann, so dürfte dennoch auf ein zurückgenommenes Bekenntniß, ohngeachtet der Widerruf durch gar nichts gerechtfertigt worden ist, die ordentliche Strafe nicht gegründet werden *). Denn von dem Acte des Beken-

*) Wie die Folge lehrt, denkt sich der Verfasser hier bloß den Fall, wo außer dem Geständnisse kein Beweis gegen den Angeschuldigten vorhanden ist.

nens sind die darauf zu erwartenden Acte einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Bestätigung der gethanen Aussagen wohl zu unterscheiden. In den beiden Zeitpunkten, wo den Inculpaten die auf ihre Bekenntnisse gegründeten Strafurtheile bekannt gemacht und wo die bestimmten Strafen an ihnen vollzogen werden, ist die Versuchung zum Widerruf der Bekenntnisse noch weit gröfser, als während des Untersuchungsprocesses bei den summarischen und articulirten Vernehmungen. Beharret der Inquisit bei seinem Bekenntnisse noch zu der Zeit, wo die nachtheiligen Folgen desselben ihm vor Augen gelegt und fühlbar werden, so erreicht dessen Glaubwürdigkeit einen weit höhern Grad. Der Grundsatz, daß der Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses durch die Widerrufung desselben nichts benommen werde, ist daher auf den Act des ersten Bekennens an sich eingeschränket. Dieser behauptet zwar seine überzeugende Kraft, es fehlet aber der Erfolg, aus welchem noch eine gröfsere Wirkung auf die Ueberzeugung entstehet. Und auf den Erfolg des Bekennens kommt es noch an. Die Gesetze, welche das Bekenntniß als einen zureichenden Grund der richterlichen Ueberzeugung sanctioniren, setzen unbezweifelt voraus, daß der Inculpat dabei unverändert verbleibe. Ausserdem würden sie und nach ihnen die allerhöchsten Rescripte im Fall des Widerrufs, ohne Ausnahme, eine neue Erörterung der Sache nicht anordnen, Ist dieses aber ausgemacht, so folgt,

daß der Act des Bekennens ohne das Hinzukommen der beiden vorausgesetzten Acte der Bestätigung des Bekenntnisses eben die Wirkungen nicht haben könne, welche die Gesetze ausserdem demselben zuschreiben. Die Wirkungen des ersten sind offenbar durch die Nachfolge der beiden letztern Acte bedingt. Es stimmt damit die noch heut zu Tage geduldete Formel der Todesurtheile überein. Nach derselben wird die Vollziehung der erkannten Strafe, wenn sie auf das Bekenntniß gestützt ist, von dem letzten Acte der Bestätigung, ohne Ausnahme, abhängig gemacht. Ein widerrufenes Bekenntniß kann daher, ohne Rücksicht auf die Rechtfertigung des Widerrufs, niemals so viel wirken, als ein beharrliches. Der Act des Bekennens kommt im Fall des Widerrufs blofs als eine Anzeige, da derselbe ohne das Bewußtseyn der Schuld nicht leicht gedacht und von jenem auf dieses mit grofser Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, in Betrachtung. Es treten dann die Grundsätze über die Wirkungen des unvollkommenen Criminalbeweises ein. Dazu kommt noch, daß die Fälle, da Inculpaten ein Bekenntniß schon mit der Absicht, solches vor der Strafexecution zurückzunehmen, ablegen oder Gründe ihres Widerrufs wirklich haben und dieselben zur Schonung einer andern Person, oder aus Irrthum blofs verschweigen, nach Unterschied der Nebenstände mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit denkbar sind.

Nach diesen Voraussetzungen gewinnt es das Ansehen, als ob wir die über den Inquisit *Joh. Gottfr. H.* ausgesprochenen Todesurtheile, nachdem derselbe diejenigen Thatfachen, auf welche jene gegründet worden sind, vor der Strafvollziehung Pol. 239^b Vol. II. widerrufen hat, abändern und höchstens auf die unbestimmte Detention in einem Zucht-hause erkennen sollen. Beruhete das Bekenntniß des Inquisiten auf sich allein, und würde es nicht durch mehrere andere Gründe unterstützt, so hätte auch das Todesurtheil nicht bestätigt werden können. Es ist aber bei der Erörterung der Wirkungen eines widerrufenen Bekenntnisses ferner noch auf die Concurrenz anderer einschlagender Gründe der Ueberführung zu sehen. Und wenn auch die vorher eingestandenen und nachher widerrufenen Thatfachen, auf welche es bei der Sache ankommt, durch die eigene Wahrnehmung des Richters oder durch Zeugnisse zugleich in die erforderliche Gewißheit nicht gesetzt worden sind, und das Bekenntniß des Inculpaten durch dessen vollkommene Ueberführung nicht ganz unentbehrlich gemacht worden ist; so kann es doch leicht geschehen, daß das widerrufenen Bekenntniß, in Verbindung mit anderen Erkenntnisquellen und anderen rationalen Gründen, einen vollkommenen künstlichen Criminalbeweis bewirke. Oft stimmen die widerrufenen Aussagen eines Inculpaten über die Geschichte des verhandelten Verbrechens mit den Aussagen der Mitschuldigen

oder der Zeugen so überein, daß die Wahrheit der Erzählung die einzige Bedingung ist, unter welcher eine solche Uebereinstimmung als möglich gedacht werden kann; oder es enthält das Bekenntniß Umstände, welche der Inculpat, wenn dasjenige, was er ausgesagt hat, nicht wahr wäre, gar nicht wissen können; oder es stehen die nicht widerrufenen oder durch Zeugen bewiesenen Thatfachen mit den widerrufenen Umständen in einer so nothwendigen Verbindung, daß jene ohne diese nicht gedacht werden können. In den Fällen wirkt die Aeußerung eines Inculpaten auf die Ueberzeugung des Richters nicht in der Form eines Bekenntnisses, sondern als eine Anzeige. Sie ist eine Thatfache, von welcher, wegen ihrer nothwendigen Verbindung mit dem Objecte der Untersuchung, mit Gewißheit auf das letztere geschlossen werden kann, und dieser Schluß begründet einen vollen künstlichen Criminalbeweis. Sollten aber auch die mit dem Bekenntnisse concurrirenden Beweisgründe nicht so stark und dazu nicht geeignet seyn, daß sie an sich allein zur Begründung der Criminalgewißheit zureichten, so können sie doch wenigstens dasjenige ersetzen, was dem widerrufenen Bekenntnisse durch den Mangel der Bestätigung abgeht. Und das ist in der vorliegenden Sache allerdings der Fall.

Daß die Bekenntnisse des Inquisiten alle erforderlichen Eigenschaften haben, ist schon in den vorhergehenden Urtheilen angenommen

worden. Es hat derselbe den Mordcomplot mit allen Nebenumständen nicht ein Mal, sondern zu verschiedenen Zeiten und sogar noch bei dem articulirten Vernehmen unumwunden eingeräumt. Er ist dabei noch zu der Zeit verblieben, als ihm die Strafurtheile bekannt gemacht wurden. Nur erst vier Tage vor der angesetzten Execution und nach dem Tode seines Mitschuldigen, durch dessen Aussagen er zu dem Bekenntnisse veranlaßt worden war, wagte er den Widerruf. Er führte nicht nur gar keine erheblichen Gründe zu dessen Rechtfertigung an, sondern betrug und äußerte sich dabei auch so, daß er selbst bei dem Widerrufe eine gewisse Unentschlossenheit verrieth und an ihm eine große Verlegenheit unverkennbar war. Sein Widerruf ist also schon an sich äußerst verdächtig und trägt die deutlichsten Spuren an sich, daß er mit seiner Ueberzeugung streite. Es sind ferner die Gründe, welche die Wahrhaftigkeit seiner Bekenntnisse verbürgen, so stark, daß der eingestandene Mordcomplot, auch noch nach erfolgtem Widerrufe, vernünftigerweise in Zweifel nicht gezogen werden kann *). — —

— — — — —
 — — — — —
 — — — — —

*) So meisterhaft auch die nun hier folgende Anwendung der vorgelegenen allgemeinen Grundsätze auf die bei der Untersuchung selbst vorgekommenen Umstände und die Zusammenstellung derselben ist, so mußte sie doch zu Ersparung des Raumes, hier weggelassen werden. Es wird aber in einem andern Werke Gelegenheit geben, die Entscheidungsgründe

Hier nehmen wir nun den Fall an, daß dasjenige, was durch den Widerruf der überzeugenden Kraft eines Bekenntnisses abgehät, durch rationale Gründe und künstlichen Beweis vollkommen ergänzt werde. Wir halten dafür, daß die rationalen Gründe, durch welche das widerrufenen Geständniß des Inquisiten unterstützt wird, zu dessen Glaubwürdigkeit wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel beitragen, als die unveränderte Wiederholung der bekennenden Aussagen. Wir glauben auf die Wahrhaftigkeit und Aechtheit dieses Bekenntnisses, unter den bemerkten Voraussetzungen, mit eben so großer und noch größerer Zuverlässigkeit rechnen zu können, als wenn Inquisit vom Anfange der Untersuchung bis zur Strafvollziehung unverändert dabei verblieben wäre. Auch tragen wir dabei um so weniger ein Bedenken, von der ältern Theorie, als ob der vollkommenste künstliche Beweis in peinlichen Sachen, wenn über den Urheber eines Verbrechens die Frage entstehet, nie hinreichend seyn und auf demselben eine ordentliche peinliche Strafe nicht gebauet werden könne, unter solchen Umständen eine Ausnahme zu machen, je unhaltbarer dieselbe schon an sich ist. Die Vorschrift in dem 22. Art. der P. G. O., auf welche diese Theorie sich gründet, beruhet auf Voraussetzungen, welche heut zu Tage gar nicht

nebst dem sehr interessanten Rechtsfalle selbst, abdrucken zu lassen.
 Th.

Statt finden. Es hat dieselbe ihren Grund nicht in der Natur des Beweises, sondern in der ehemaligen Gerichtsverfassung und vorzüglich in der Unwissenheit und Unerfahrenheit derjenigen Personen, welche ehemals die Criminalurtheile sprachen.

Klein, Annalen der Gesetzgebung. B. 8. S. 74.

Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze. Th. 11. S. 2397.

Malblank, Geschichte der P. G. O. S. 163. — und

Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen. §. 274 a.

Es war überdiß die Anwendung dieser Theorie zu der Zeit, wo die Tortur noch im Gebrauch war, nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden, als heut zu Tage. Diejenigen, welche durch künstlichen Beweis eines Verbrechens überführt waren, wurden zur Tortur verurtheilt und durch diese zu dem Geständnisse gebracht. Und darauf gründete man sodann die ordentliche Strafe. Heut zu Tage aber, wo man die Ungültigkeit eines gewaltsam erpressten Bekenntnisses anerkannt hat, wird durch die gänzliche Verwerfung eines vollen künstlichen Beweises den größten Verbrechern der Weg gebahnet, den verdienten Strafen zu entgehen. Ganz vorzüglich gefährlich erscheinet eben diese Theorie bei dem Widerruf eines vorher abgelegten Be-

kenntnisses. In den meisten Fällen mangelt es an einem vollkommenen Zeugenbeweise, und die Inculpaten werden größtentheils durch die Vorhaltung der wider sie obwaltenden Anzeigen und durch die Widersprüche, in welche sie sich bei der Behauptung ihrer Unschuld verwickeln und die sie nicht erklären können, erst zur Ablegung der Bekenntnisse bewogen. Sollte nun ein widerrufenes Geständnis durch die rationalen Gründe, welche dessen Wahrhaftigkeit verbürgen, nicht aufrecht und nicht bei voller Kraft erhalten werden können, so dürfte es Verbrechern sehr leicht fallen, durch Widerrufung ihrer Bekenntnisse den verwirkten Todesstrafen zu entgehen. Die Widerrufung eines gethanen Bekenntnisses ist für sie weit leichter, als die Vertheidigung gegen die Verdachtsgründe. Wird es ihnen bei den Vernehmungen während des Untersuchungsprocesses zu schwer, den Fragen und Einwendungen des Inquirenten scheinbar zu begegnen, so können sie, unbeschadet ihres Zwecks, alles gestehen und nachher dennoch die Untersuchung vereiteln und die Freisprechung von der Todesstrafe erwarten, wenn sie nur vor der Execution das Geständnis wieder zurückzunehmen, keine Scheu tragen. Die Meinung, als könne ein Inculpat durch künstlichen Beweis nicht überführt werden, war mit der Statthaftigkeit der Tortur so genau verbunden, daß ohne diese auch jene nicht weiter bestehen kann. Es wird durch die Beibehaltung derselben die öffentli-

che Sicherheit nicht selten gefährdet. Auch liegt in derselben der Grund, daß gewisse Criminalentscheidungen gegen die Gesetze des vernünftigen Denkens oft verstossen und Inculpaten von den ordentlichen Strafen frei gesprochen werden, an deren Ueberführung Niemand zweifeln kann.

Aus diesen Gründen etc.
